Die Wirkungen des Krieges auf die deutsche Brauindustrie

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
an der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München vorgelegt

von

Rudolf Caspary

1 · 9 · 2 · 7

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft
Stuttgart

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät
der Universität München

Referent: *Geheimrat Prof. Dr. LOTZ*

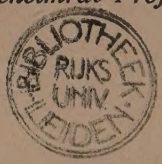

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 147. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, begründet von Lujo Brentano und Walther Lotz", im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin

Inhalt

Seite

I. Die deutsche Brauindustrie im Rahmen der Volkswirtschaft und die ersten Kriegswirkungen 7

II. Die Malzkontingentierung als Ausfluß der Getreidezwangswirtschaft 14

a) Kurzer Überblick über die Kontingentierungsbestimmungen 14

b) Die Entwicklung der Kontingentierung aus der Getreide-, insbesondere der Gerstenbewirtschaftung 15

c) Das Malzkontingent als wirtschaftlicher Ausgleichsfaktor . 27

III. Die Beziehungen zwischen Brauindustrie und Landwirtschaft und ihre Gestaltung im Verlauf der Kontingentierung 33

a) Beziehungen zum Gersten- und Futtermittelmarkt . . . 33

b) Beziehungen zum Hopfenmarkt 42

IV. Die Gerstenversorgung der Brauindustrie. 44

a) Die für die Gerstenversorgung geschaffenen Organisationen . 44

b) Die Versorgung in den einzelnen Erntejahren 48

V. Die Einwirkung der Kontingentierung auf die Gestaltung der Produktions- und Absatzbedingungen 56

a) Die Produktionsstreckung und ihre gesetzliche Regelung . 56

b) Die Konzentration der Brauindustrie 66

VI. Die Rentabilität der Brauindustrie im Kriege 76

a) Die Bedingtheit der Erfassung 76

b) Die Wurzel der Rentabilität im Kriege 77

c) Der Rückgang des Aktienkapitals 79

d) Die Entwicklung der Dividenden 80

VII. Die Entwicklung nach dem Kriege 84

Anhang: Tabellen 1—21 89

Literatur 105

I. Die deutsche Brauindustrie im Rahmen der Volkswirtschaft und die ersten Kriegswirkungen

Durch den Weltkrieg 1914—1918 wurde die Industrie Deutschlands im weitgehendsten Maße in Mitleidenschaft gezogen. Die Zweige der Produktion, die der Herstellung von Kriegsbedarf dienten, konnten bald der gewaltigen Nachfrage nicht mehr genügen. Es wäre zu einem großen Mangel an Kriegsmaterial und damit zu einer bedenklichen Schwächung unserer Kriegsstärke gekommen, wenn nicht andere verwandte Industriezweige helfend eingesprungen wären, die ihren Betrieb für die Kriegswirtschaft nutzbar machten, um durch die völlig veränderten Marktverhältnisse nicht zur Stillegung verurteilt zu werden. Diese Möglichkeit der Umstellung auf Erzeugung von Kriegsbedarf blieb auf einen verhältnismäßig kleinen Teil von Unternehmungen beschränkt. Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie kam naturgemäß für die Umstellung nicht in Frage. Sie hatte daher im Verlaufe des Krieges mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dies gilt vor allem für die Bierbrauerei, die unter den Industrien Deutschlands, sowohl was Verbreitung als auch allgemein wirtschaftliche Bedeutung angeht, einen breiten Raum einnimmt[1]).

Die Bedeutung der deutschen Brauindustrie tritt im wesentlichen nach zwei Richtungen in Erscheinung.

1. Die wirtschaftspolitische Bedeutung:

Die Verbreitung des Bieres als Konsumgut ist aus dem Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung zu ersehen[2]). Dieser erreichte bei ständiger Zunahme im Jahre 1900 sein Maximum mit rund 118 Liter im Jahr für das gesamte deutsche Zollgebiet und sinkt dann unter leichten Schwankungen auf 102 Liter im Jahre 1913.

[1]) Die jährliche Biererzeugung und die Zahl der in der Brauindustrie beschäftigten Arbeiter sind aus den Tabellen ersichtlich (Tabelle 1 und 2).

[2]) Dieser Bierverbrauch errechnet sich aus den Ziffern der Biergewinnung im Reich zuzüglich der Einfuhr und abzüglich der Ausfuhr. Da die Einfuhr wesentlich hinter der Ausfuhr zurückblieb und auch die letztere im Verhältnis zur inländischen Produktion eine bescheidene Rolle spielte, läßt der Bierkonsum ohne weiteres einen Rückschluß auf die Ausdehnung des heimischen Gewerbes zu.

Scheidet man den Bierkonsum in den süddeutschen Brausteuergebieten aus, so ergibt sich auf den Kopf der Bevölkerung im norddeutschen Brausteuergebiet allerdings eine niedrigere Konsummenge, dafür aber eine desto höhere in den süddeutschen Ländern.

In Bayern ist der pro Kopf-Konsum bei weitem am höchsten. Das Bier spielte dort schon früh eine wichtige Rolle als Genuß- und Nahrungsmittel. Elsaß-Lothringen weist die niedrigste Ziffer auf, was sich aus seiner Eigenschaft als Weinproduktionsgebiet erklärt; im übrigen ist es das einzige Brausteuergebiet, in dem der Durchschnittskonsum nach 1900 in stetem Wachsen begriffen war.

Die Biererzeugung nahm in dem Zeitraum 1894—1913 gleichmäßig zu[1]), die Zahl der Betriebe ist im gleichen Zeitraum ständig zurückgegangen[2]). Das gleiche gilt vom Malzverbrauch[3]). Diese Tatsache scheint auf den ersten Blick mit der gesteigerten Erzeugung unvereinbar, erklärt sich aber aus der allgemeinen Verbesserung der Betriebsweise, die, als Folge der Industrialisierung sich in Hinsicht auf vollkommenere Ausnutzung der Rohstoffe bemerkbar macht.

Dem Außenhandel im Bier war keine große Bedeutung zuzumessen. Als Einfuhrgebiete kamen nur Großbritannien sowie Österreich-Ungarn in Frage. Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 1913 9,6 Millionen Mark, die Menge rund 450 000 Hektoliter. Demgegenüber betrug der Wert der Ausfuhr im gleichen Jahre für ausgeführtes Faßbier (670 000 Hektoliter) 15 Millionen Mark, für ausgeführtes Flaschenbier (58 000 Tonnen) 17,5 Millionen Mark, zusammen also 32,5 Millionen Mark, so daß ein Ausfuhrüberschuß von rund 23 Millionen Mark zu buchen war[4]).

Das in der Brauindustrie investierte Kapital ist auf 3 bis $3^1/_2$ Milliarden Mark errechnet worden, wobei man davon ausging, daß auf 1 hl Bier rund 30 Mark Anlagekapital und rund 20 Mark

---

[1]) Das Jahr 1911 weist infolge des anormal trockenen Sommers den höchsten Stand auf, ändert aber im übrigen nichts an der allgemeinen Entwicklung. — Die Biererzeugung betrug 1894 rund 52 Millionen Hektoliter, 1913 rund 69 Millionen Hektoliter.

[2]) Siehe die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgänge 1900—1914.

[3]) Über den Malzverbrauch in ganz Deutschland liegen amtliche, für die einzelnen Jahre ohne weiteres vergleichbare Ziffern nicht vor. Obige Behauptung stützt sich auf eine Berechnung des Vereins „Versuchs- und Lehrbrauerei in Berlin", veröffentlicht in den Statistischen Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes, Jahrgang 1914, Heft 3.

[4]) Siehe Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1914.

flüssige Betriebsmittel kommen und diese Ziffern mit denen der Biererzeugung in Beziehung brachte[1]).

Ein Vergleich der deutschen Brauindustrie mit anderen großen Industrien muß auf die Aktiengesellschaften beschränkt bleiben, da nur für diese amtliche Ziffern vorhanden sind. Zudem ist die Brauindustrie nur im Verein mit der Malzindustrie als Abteilung der Gewerbegruppe XIII „Industrie der Nahrungs- und Genußmittel" aufgeführt. Bei den engen Beziehungen zwischen Brauerei und Malzfabrikation, die die Malzfabriken als Hilfsgewerbe der Brauindustrie erscheinen lassen, ist anderseits diese Zusammenstellung nur geeignet, die Bedeutung der Brauindustrie ins richtige Licht zu rücken.

Innerhalb der Nahrungs- und Genußmittelgruppe steht die Brauindustrie bei weitem in vorderster Reihe, wie die folgenden Ziffern beweisen[2]):

Es betrug das Unternehmungskapital (Dividendenberechtigtes Aktienkapital + echte Reserven) in Millionen Mark bei:

Brauereien und Mälzereien	786
Getreidemühlen, Brot-, Keks- usw. Fabriken . .	107
Zuckerfabriken, Raffinerien	139
Branntwein- und Kognakbrennereien	47
Kakao- und Schokoladefabriken	40
Tabak-, Zigarren- und Zigarettenfabriken . . .	34

Aber auch den Vergleich mit Gewerbezweigen, die der eigentlichen Schwerindustrie zuzurechnen sind, braucht das Braugewerbe nicht zu scheuen. So lauten die Ziffern bei den A.G.:

Maschinen- und Apparatebau	1118
Hüttenbetriebe	504
Steinkohlenbergbau	466
Metallverarbeitung	438
Braunkohlenbergbau	331

Von den genannten Zweigen der Schwerindustrie ragt also lediglich der Maschinen- und Apparatebau an Größe des Unternehmungskapitals über das Brauerei- und Mälzereigewerbe hinaus,

---

[1]) Siehe „Lage und Aussichten der deutschen Brauindustrie". Berlin NW 40, den 24. September 1917.

[2]) Siehe die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1913/14 in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzungsheft zu 1915, II.

während die übrigen zum Teil beträchtlich zurückbleiben. Das gilt auch von den weiteren Gewerben, die in der Reihenfolge ihrer Kapitalgröße aufgezählt seien:

Chemische Industrie	713
Zubereitung, Spinnerei und Weberei	703
Elektrotechnische Industrie	697
Industrie der Steine und Erden	542
Baumwollenindustrie	309
Papierindustrie	252
Wollindustrie	238
Leder- und Gummiindustrie	192
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	101

Das Braugewerbe einschließlich Mälzerei behauptet demnach unter den sämtlichen angeführten Industrien hinsichtlich der Größe des Unternehmungskapitals den zweiten Platz. Das gesamte in der Brauindustrie investierte Kapital verteilte sich auf über 10 000 gewerbliche Betriebe; in dieser Ziffer sind die zahlreichen Hausbrauer nicht enthalten[1]).

Das im engsten Zusammenhang mit dem Braugewerbe stehende Gastwirtsgewerbe bestand nach der Zählung von 1907 aus rund 330 000 Betrieben. Die überwiegende Mehrzahl, nämlich 310 000, waren Kleinbetriebe. Insgesamt beschäftigte das Gastwirtsgewerbe über 800 000 Personen[2]).

Die Abfallprodukte der Brauerei spielen eine bedeutsame Rolle in der menschlichen und tierischen Ernährung. Die bei der Gärung anfallende Hefe wird zu hochwertigen Nährpräparaten verarbeitet. Die Treber bilden ein ausgezeichnetes Mastfutter und sind besonders zur Fütterung von Schweinen und Milchkühen geeignet. Auch die Malzkeime sind als Futtermittel geschätzt.

In den vielen Fällen, in denen Brauereien mit Landwirtschaft verbunden sind, erfolgt die Verwertung der Abfallprodukte der Brauerei im eigenen Betriebe. Dadurch wird insbesondere eine wesentliche Förderung der Viehzucht erzielt. Dieser Umstand erwies sich im Kriege als sehr bedeutungsvoll. Der Minderertrag an Nebenprodukten, der mit der Beschränkung der Rohstoffverwendung gleichen Schritt hielt, machte sich naturgemäß in solchen Fällen der unmittelbaren Verbindung von Landwirtschaft und Brauerei am schroffsten bemerkbar.

---

[1]) Genaue Ziffern werden im Abschnitt V b gebracht.

[2]) Siehe Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1914.

Über die Zahl der im Braugewerbe beschäftigten Arbeiter gibt uns die Statistik der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft Aufschluß. Wir führen dabei auch die Zahlen für die Malzindustrie an, die ja lediglich als Hilfsgewerbe für die Brauindustrie zu betrachten ist. Diese Auffassung hat auch der Gesetzgeber bei der Durchführung der Kontingentierung vertreten, indem er der Malzindustrie keine selbständigen Kontingente zuwies.

Die Arbeiterzahl betrug 1913 in der Brauindustrie 102 461, in der Malzindustrie 7132. Eine wesentliche Veränderung in diesen Ziffern (Arbeiterbewegung) seit 1895 ist nicht festzustellen.

2. Die finanzpolitische Bedeutung der Brauindustrie kommt in den Zahlen zum Ausdruck, welche die jährlichen Erträge der Biersteuer anzeigen. Diese bewegen sich bis 1905 im ungefähren Verhältnis der zunehmenden Produktion nach oben, um dann unter der Wirkung erhöhter Besteuerung emporzuschnellen. Die Einnahmen bilden 1913 mit rund 232 Millionen Mark einen beträchtlichen Posten in den Budgets des Reichs und der Länder[1]).

Die Mobilmachung entzog den Brauereien viele Arbeiter und Angestellte. Dies hatte eine Erschwerung des Geschäftsbetriebs zur Folge. Die Einberufungen betrafen aber zunächst nur die jüngeren Jahrgänge; ihre Dienste konnten von den älteren zunächst schlecht und recht mitversehen werden. Mit der Zeit wurden die fehlenden Arbeitskräfte durch weibliches Personal ersetzt.

Auch der technische Betrieb, d. h. die Produktion im engeren Sinne, konnte im allgemeinen fortgeführt werden, da das eigent-

---

[1]) Die Bierbesteuerung war nur für das Gebiet der sogenannten norddeutschen oder Reichsbrausteuergemeinschaft Sache des Reichs, während sie in den süddeutschen Reservatstaaten der Landesgesetzgebung vorbehalten war; doch hatten diese dafür Ausgleichsbeträge in Höhe der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Steuerbelastung an Brausteuer zu zahlen. Da dort der Konsum geringer war, bedeutete das süddeutsche Steuerprivileg einen erheblichen Einnahmeposten für die betreffenden Länder. Anderseits mußte aber eine Steuererhöhung in der Reichsbrausteuergemeinschaft notwendig auch die süddeutschen Länder zu Steuererhöhungen veranlassen, wenn diese nicht dieser Einnahme verlustig gehen oder eine starke Schmälerung in Kauf nehmen wollten. Der Bierzoll wurde hingegen vom Reich direkt erhoben.

Neben der staatlichen bestand auch noch eine kommunale Bierbesteuerung. Ihre Sätze sind jedoch derart ungleichmäßig, daß eine Berechnung der Gesamteinnahmen aus dieser Besteuerung kaum möglich sein dürfte. (Siehe Tabelle 3; sie ist in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1914, entnommen.)

liche Braupersonal zumeist aus älteren Leuten bestand. Der durch die Mobilmachung entstehende Ausfall konnte daher leicht durch ungelernte, noch nicht gestellungspflichtige Arbeiter gedeckt werden.

Einschneidender wirkten andere mit der Mobilmachung verknüpfte Maßnahmen, die weniger den Gang der Produktion selbst als vielmehr deren Verteilung hemmten. Die Aufstellung der vor dem Kriege vorgesehenen Neuformationen führte zur Einziehung von Pferden und Lastkraftwagen. Bei dem durchweg guten Pferdematerial der Brauereien wurde der weitaus größte Teil der Bestände vom Militärfiskus übernommen. Ersatz war zunächst nicht zu beschaffen und auch später infolge des geringen Angebots nur nach und nach möglich. Für die Beschaffung von Lastkraftwagen bestand im Frieden die Möglichkeit eines Zuschusses seitens des Militärfiskus, der dafür aber deren sofortige Bereitstellung im Kriegsfalle verlangte. Soweit die Brauereien von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatten, mußten sie ihre Lastwagen schon in den ersten Tagen der Mobilmachung abliefern. Die ganz auf eigene Rechnung beschafften verblieben ihnen zum Teil. Ihre Verwendung wurde aber durch Schwierigkeiten der Benzinbeschaffung und durch Gummibeschlagnahme sehr eingeschränkt.

Der Bierabsatz erlitt durch die Mobilmachung zunächst starke Einschränkung, da ein großer Teil der Hauptkonsumenten dem Inlandsmarkt entzogen wurde. Lieferungen an das Feldheer konnten erst später, als der Bewegungskrieg in der Hauptsache zum Schützengrabenkrieg erstarrt war, in größerem Umfange aufgenommen werden[1]).

Die Hemmungen, die der Krieg für das deutsche Braugewerbe brachte, sind im wesentlichen eine Folge unserer ungünstigen Ernährungslage. Deutschland war im Frieden nicht imstande, seine Bevölkerung aus den Erträgen der heimischen Landwirtschaft allein zu unterhalten; es war genötigt, etwa ein Sechstel seiner Lebensmittel aus dem Ausland zu beschaffen. Diese Zufuhr wurde durch den Krieg teils sofort (z. B. bei Rußland und den überseeischen Gebieten), teilweise im weiteren Verlauf des Krieges (z. B. bei Österreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien) abgesperrt,

[1]) Es dürfte während des Krieges zu einem nennenswerten Export kaum mehr gekommen sein, da die verminderte Produktion im eigenen Lande guten Absatz fand. Zudem schieden durch die Absperrung Deutschlands vom Weltmarkt die Hauptausfuhrgebiete als Abnehmer aus. (Ausfuhrziffern sind für die Kriegszeit nicht erhältlich.)

je nachdem die Exportländer zu unseren Gegnern zählten, sich neutral verhielten oder Verbündete waren. Auf der anderen Seite entstand für Verpflegung der Mannschaften von Heer und Marine und für Futterzwecke sogar ein Mehrbedarf. Wegfall des Imports und verringerte Ernteerträge auf der einen, gesteigerter Bedarf auf der anderen Seite — diese beiden Gegensätze kennzeichnen die deutsche Ernährungslage im Kriege. Auf ihnen hatte sich das System aufzubauen, das unter dem Namen „Zwangswirtschaft" bekannt ist und keine geringere Aufgabe hatte als die, dem deutschen Volk durch sparsamste Bewirtschaftung des Vorhandenen den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern.

Drei Hauptaufgaben galt es dabei zu erfüllen:

1. Die Verhütung von Wucherpreisen.

Eine Preisbildung nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage mußte bei der durch den Einfluß des Krieges gestörten, durchaus anormalen Marktlage die Preise der notwendigsten Gegenstände des täglichen Bedarfs derart in die Höhe treiben, daß nur ein kleiner kapitalkräftiger Teil der Bevölkerung sie zu bezahlen in der Lage war, die breite Masse hingegen zum Hungern oder Verhungern gezwungen wurde. Diese Lage konnte die Spekulation noch dahin verschärfen, daß sie durch Zurückhaltung der Waren die bestehende Knappheit künstlich verstärkte, wozu ihr zudem die Unkenntnis des Publikums über die tatsächlich vorhandenen Vorräte eine günstige Handhabe bot. Es mußte also diese Preisbildung unterbunden werden und eine Feststellung der im Lande befindlichen Nahrungsmittel stattfinden. Diesem Zwecke dienten Höchstpreisgesetze und Bestandsaufnahmen.

2. Streckung der Getreidevorräte.

Die Qualität der aus Getreide gewonnenen Produkte mußte hinter dem Bedürfnis, die erforderlichen Mengen sicherzustellen, zurücktreten, minder wichtiger Bedarf vor dem wichtigeren weichen. In dieser Richtung ergingen die Vorschriften über Einschränkung des Rohstoffverbrauchs für Brauereien und Brennereien sowie Bestimmungen über den Grad der Ausmahlung beim Brotgetreide.

3. Möglichst gleichmäßige Verteilung der Vorräte.

An Stelle des Gewinnprinzips, unter dem im Frieden die Verteilung der Konsumgüter erfolgte, hatte das Versorgungsprinzip zu treten. Zu dieser Verteilung war aber die Erfassung

des Vorhandenen durch den Staat erforderlich. Es erfolgten daher Vorschriften über Beschlagnahme und Zuteilung der so der Allgemeinheit gesicherten Bestände auf Grund von Bezugsscheinen oder Karten.

II. Die Malzkontingentierung als Ausfluß der Getreidezwangswirtschaft

a) Kurzer Überblick über die Kontingentierungsbestimmungen

Die deutsche Brauindustrie hatte während des Krieges die schärfsten Eingriffe in ihre Produktionstätigkeit auszuhalten. Diese gipfeln in der Beschränkung der Rohstoffverwendung, wie sie durch die sogenannte Malzkontingentierung ihren Ausdruck fand. Die Malzkontingentierung ist nur im Zusammenhang mit der Getreide-, insbesondere der Gerstenbewirtschaftung verständlich; daher soll ihre Entwicklung auch mit dieser dargestellt werden[1]).

Den Anlaß zu dieser Maßnahme bildete die im Laufe des Krieges immer fühlbarer werdende Lebensmittel- sowie Futterknappheit und die im Anschluß daran erfolgende erhöhte Inanspruchnahme der Gerste für menschliche und tierische Ernährung.

Als Grundlage für die Kontingentierung diente die Malzverwendung der Brauereien im Durchschnitt der Jahre 1912/13. Dieser Friedensmalzverbrauch wurde gemeinhin Friedensmalzkontingent oder 100%iges Malzkontingent genannt. Durch die erwähnte Verordnung wurde der Malzverbrauch zunächst auf 60% dieses Durchschnitts eingeschränkt. Die danach auf Monat März sowie die folgenden Vierteljahre entfallenden Malzmengen waren von der zuständigen Steuerbehörde festzusetzen. Mit der Zeit stellte sich eine immer weitere Herabsetzung des Kontingents als notwendig heraus, das schließlich nur mehr 10%, in Bayern rechts des Rheins 15% des Friedensmalzverbrauchs betrug[2]).

Die tatsächliche Malzverwendung bewegte sich aber meist unter den durch die Kontingentierung gezogenen Grenzen, da

---

[1]) Diese behördliche Einschränkung der Malzverwendung wurde eingeführt durch Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1915 (R.G.Bl. 1915, S. 97).

[2]) Die verschiedenen Kontingentierungsverordnungen sind in Tabelle 4 dargestellt.

die Gerstenzuweisung nie eine dem Malzkontingent entsprechende Höhe (Gerstenkontingent) erreichte.

Hieraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Regierung von vornherein gar nicht die Absicht gehabt hätte, den Brauereien die Möglichkeit zur Ausnutzung ihrer Kontingente zu geben. Die Verhältnisse waren stärker als der Staat, der wohl den Verbrauch begrenzen konnte, aber nicht imstande war, dem Konsumenten aus den immer knapper werdenden Beständen nach Maßgabe dieses eingeschränkten Bedarfs die Rohstoffe zuzuführen.

Eine Einschränkung der Rohstoffverwendung konnte nur dann wirksam durchgeführt werden, wenn der Rohstoff selbst vom Staate erfaßt und den Betrieben nach Maßgabe ihres zulässigen Verbrauchs zugeteilt wurde. Dies wurde im Laufe der Bewirtschaftung der Gerste aus der Ernte 1914 klar erkannt. Die Ernte war schon zum großen Teil von den Brauereien aufgekauft worden, so daß der Staat für dieses Jahr von einer Verteilung absehen und sich darauf beschränken mußte, die über das festgesetzte Quantum im Besitze der verarbeitenden Betriebe befindlichen Vorräte zu enteignen.

Die Bestimmungen, die in den Rahmen der Gerstenbewirtschaftung für 1914/15 fallen, haben daher vielfach provisorischen Charakter und sind von der Notwendigkeit, Gerste für andere als Brauzwecke freizumachen, diktiert. Sie finden im Verlauf der Darstellung der Gerstenbewirtschaftung eingehendere Würdigung.

Es soll daher in der Folge dargetan werden, wie die Einschränkung der Malzverwendung sich im Verlauf der Gerstenbewirtschaftung entwickelte und wie sie mittelbar zu einer immer stärkeren Produktionsbeschränkung der Brauereien geführt hat. Im Anschluß daran sollen die Kontingentierungsbestimmungen selbst noch einer näheren Untersuchung hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkung unterzogen werden, die weit über den vom Gesetzgeber beabsichtigten Rahmen hinausgeht.

b) Die Entwicklung der Kontingentierung aus der Getreide- insbesondere der Gerstenbewirtschaftung

Am 4. August 1914 erließ der Bundesrat ein Gesetz über Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs[1]), insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, wonach für diese Waren seitens der Landeszentralbehörden Höchstpreise festgesetzt werden

[1]) Gesetz betr. Höchstpreise (R.G.Bl. S. 339).

konnten. Jeder war danach verpflichtet, die Waren zu diesen Preisen zu verkaufen; andernfalls hatte der Staat das Recht des Zwangsverkaufs. Der Zweck dieses Gesetzes war, unnötige Preistreiberei in Waren, deren die Volkswirtschaft am dringendsten bedurfte, zu verhüten. Am 28. Oktober wurden die Bestimmungen des Gesetzes dahin erweitert[1]), daß der Verkäufer, soweit er Großhändler war, die Waren jederzeit zu den bestehenden Höchstpreisen an die zuständigen Behörden zu überlassen habe. Somit war es dem Staate möglich, seinen großen Bedarf vor allen anderen zu einem bekannten Preise einzudecken.

Die Höchstpreise selbst wurden dann durch besondere Verordnungen seitens des Bundesrates oder, soweit dieser nicht davon Gebrauch machte, der Landesbehörden festgesetzt. Sie richteten sich zunächst nach den Marktpreisen und lagen infolgedessen über der Friedensbasis.

Gerste und Hafer fielen, wenn das Verkaufsquantum nicht mehr als 3 Tonnen betrug, zunächst nicht unter die Höchstpreisverordnung. Gerste war überhaupt nur bis zu einem Hektolitergewicht von 68 Kilogramm dem Höchstpreis unterworfen, Braugerste, die im Durchschnitt ein höheres Hektolitergewicht hat, war der freien Preisbildung überlassen, während im wesentlichen nur die Futtergerste, an der die Allgemeinheit hauptsächlich interessiert war, einen Höchstpreis hatte. Abgesehen von der Braugerste, für die ein bestimmter Abnehmerkreis vorhanden war, entwickelte sich daher in der Folge eine Preisnotiz nur mehr für die sogenannte Dreitonnengerste, die vom Handel zu größeren Posten zusammengestellt wurde. Dies bedeutete eine Umgehung der Absicht des Gesetzgebers.

Am 24. August 1914 erfolgte die Bekanntmachung über Vorratserhebung, die die landwirtschaftlichen, gewerblichen und handeltreibenden Unternehmer verpflichtete, jederzeit Auskunft über die Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere die genannten, zu geben. Damit war es dem Staate möglich, einen Überblick gewissermaßen über sein Lager zu gewinnen. Diese Vorratserhebung wurde für den 1. Februar 1915 angeordnet[2]).

Mit der Zeit stellte sich heraus, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für einzelne Gegenstände die Gefahr einer übermäßigen Preissteigerung für Waren, die nicht den Höchstpreisen unter-

[1]) Bekanntmachung über Höchstpreise (R.G.Bl. S. 458).

[2]) Bekanntmachung über Vorratserhebung (R.G.Bl. S. 382). Sie wurde später wiederholt ergänzt bzw. abgeändert.

lagen, mit sich brachte, da die Spekulation sich nunmehr auf diese Waren konzentrierte und die Knappheit bei vorhandener lebhafter Nachfrage zu Preistreibereien ausnutzte, die im Interesse des Volksganzen unbedingt unterbunden werden mußten[1]).

Die Vorratserhebung vom 1. Februar 1915, die einer kaufmännischen Inventur gleichkam, hatte die Notwendigkeit gezeigt, zur Ernährung der Zivilpferde in großem Umfange Ersatzfuttermittel heranzuziehen, da nach Inanspruchnahme von 1,5 Millionen Tonnen Hafer für die Heeresverwaltung das für andere Zwecke benötigte Quantum sehr stark eingeschränkt worden war. Als bester Ersatz wurde die Gerste betrachtet. Gleichzeitig erschien es jedoch bei der beschränkten Höhe des Gerstenbestandes geboten, einen bestimmten Teil für die menschliche Ernährung zu sichern. Man sah sich daher genötigt, den Verbrauch der gersteverarbeitenden Betriebe einzuschränken. Maßgebend für diesen Entschluß waren die folgenden Erwägungen, die in der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges ausgeführt sind[2]):

„Wenn die Notwendigkeit vorlag, alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine Vermehrung des Vorrats an Nahrungs- und Futtermitteln zu bewirken vermögen, so durfte an der Bierbrauerei nicht vorübergegangen werden. Diese verwendet im Malz einen Rohstoff, der in unveredelter Form als Gerste sowohl für die menschliche Ernährung wie namentlich als Futtermittel eine wichtige Rolle spielt. Die Einsparung eines Teils der zur Bierbereitung verwendeten Gerste für die Zwecke der Volksernährung mußte umso wertvoller erscheinen, als im Bier, das vorwiegend als Genußmittel verbraucht wird, der Nährwert der zu seiner Herstellung verwendeten Gerste bei weitem nicht so ausgenutzt wird, wie es bei einer unmittelbaren Verwendung der Gerste als Nahrungs- und Futtermittel geschieht."

Im Jahre 1913 waren zur Herstellung von Bier 12,6 Millionen Doppelzentner Malz verwandt worden, das sind 16,8 Millionen Doppelzentner Gerste. Wenn auch mit einem Rückgang dieser Ziffern infolge des im Krieg eingetretenen Minderverbrauchs an Bier zu rechnen war, so glaubte die Reichsregierung doch, zum Zwecke der Freimachung eines Teils dieser Gerstenmengen eine Einschränkung des Bedarfs der Brauereien auf dem Verordnungs-

[1]) Diesem Zweck diente eine Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.G.Bl. 1915, S. 467).

[2]) Reichstagsdrucksachen Bd. 315, Nr. 44. Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges.

wege herbeiführen zu sollen. Von den verschiedenen vorgeschlagenen Wegen zur Erreichung dieses Zieles wurde die unmittelbare Einschränkung der Malzverwendung in der Brauerei in der Form der Kontingentierung des Malzverbrauchs schließlich als der einfachste und sicherste betrachtet. Die für die Kontingentierung grundlegende Bekanntmachung bestimmte daher, daß Bierbrauereien vom 1. April 1915 ab zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur noch 60 % des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912/13 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes und im Monat März 1915 nur ein Drittel der hiernach für das erste Vierteljahr 1915 sich berechnenden Malzmenge verwenden durften. Man glaubte, durch diese Einschränkung jährlich etwa 2,6 Millionen Doppelzentner Gerste für andere Zwecke frei zu bekommen.

Den kleinen Brauereien mit einer durchschnittlichen Malzverwendung von nicht mehr als 40 Doppelzentner im Vierteljahr wurde durch Bemessung des Kontingents mit 70 % entgegengekommen. Im Interesse der Bewegungsfreiheit des Kontingents wurde außerdem erlaubt, im Monat März oder in einem der Vierteljahre ersparte Malzmengen im folgenden Vierteljahr zu verbrauchen oder ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei des nämlichen Brausteuergebiets zu übertragen[1]).

Um die Einfuhr von Malz aus dem Ausland zu begünstigen, wurde Auslandsmalz nach dieser Verordnung nicht auf das Kontingent angerechnet. Dies galt jedoch nicht für die aus dem Ausland eingeführte und zur Vermälzung bestimmte Gerste, da man die Kontrolle dieser Gersten für zu schwer durchführbar erachtete. Die Verordnung griff auch in laufende Malzlieferungsverträge zwischen Mälzereien und Brauereien ein, indem sie verfügte, daß die Grundsätze der Kontingentierung auch bei diesen zur Anwendung gelangten. War also inländisches Malz auf Grund von vor Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossenen Verträgen nach dem 28. Februar 1915 an Brauereien zu liefern, so durfte statt der vertraglich vereinbarten nur eine im Verhältnis des Kontingents geminderte Menge gefordert und geliefert werden.

---

[1]) Später konnten die Landeszentralbehörden auf Antrag im Falle eines besonderen Bedürfnisses auch eine beschränkte Vorausverwendung gestatten. Verordnung vom 18. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 380) und Verordnung vom 8. September 1916 (R.G.Bl. S. 1007). Zudem wurde die Übertragbarkeit des Kontingents auf längere Frist gestattet. — Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (R.G.Bl. S. 280).

Da die meisten Malzlieferungsverträge im Herbst für das laufende Wirtschaftsjahr (bei den Brauereien durchweg 1. Oktober bis 30. September) abgeschlossen werden, wären andernfalls große Mengen Malz über das Kontingent hinaus zur Ablieferung gelangt und hätten unbenutzt in den Lagerräumen gelegen; der Zweck der Verordnung, nämlich die Verfügbarmachung von Gerste für andere Zwecke als Malzbereitung, wäre damit vereitelt worden. Dem festgesetzten Malzkontingent, d. h. der Höchstmenge, die verbraut werden durfte, entsprach ein bestimmtes Gerstenkontingent; das Umrechnungsverhältnis von Malz zu Gerste wurde mit 75 zu 100 bestimmt.

Durch die Kontingentierungsverordnung wurde Gerste frei, zu deren Erfassung die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915[1]) erlassen wurde. Sie verfügte mit Wirkung vom 12. März die Beschlagnahme sämtlicher Gerstenvorräte, soweit sie nicht unter 10 Doppelzentner in einer Hand betrugen, für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin. Den gersteverarbeitenden Betrieben war mit Ausnahme der reinen Mälzereien die Verarbeitung ihrer Vorräte gestattet, wobei sie sich jedoch in den durch die Kontingentierung gezogenen Schranken zu halten hatten. Gleichzeitig wurde die Dreitonnengrenze für Gerste beseitigt, so daß nunmehr ein einheitlicher Höchstpreis für Gerste (ausschließlich Braugerste) bestand. Da den gersteverarbeitenden Betrieben die Vermälzung ihrer Vorräte gestattet war, ergab die Bestandsaufnahme, daß am 12. März nur 24 300 Tonnen Gerste und 17 400 Tonnen Mengkorn und Hafer für die Heeresverwaltung verfügbar blieben. Diese sah sich infolge eines starken Fehlbetrages an Hafer, der für Mitte April berechnet war und durch weitere Einschränkung der Ration für Zivilpferde unmöglich gedeckt werden konnte, vor die Notwendigkeit gestellt, neue Gerstenmengen freizumachen. Einen Teil davon hoffte man auch der Graupenfabrikation zuführen zu können. Da Eile geboten war, forderten auf Ansuchen der Regierung die Brauereiverbände ihre Mitglieder durch ein Rundschreiben vom 1. Mai auf, das weitere Vermälzen von Gerste freiwillig einzustellen. Das gesetzliche Verbot erfolgte dann am 17. Mai[2]). Es durfte nur noch Gerste ver-

[1]) R.G.Bl. S. 139.

[2]) Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 — vom 17. Mai 1915 (R.G.Bl. S. 282).

arbeitet werden zu Nahrungsmitteln wie Graupen, Mehl, sowie zu Malzextrakt, Malzkaffee und Grünmalz für Branntweinbrennereien und Hefefabriken, doch war die Zahl der Betriebe für diese Produktion genau festgelegt, um spekulativen Neugründungen vorzubeugen.

Bei der Bewirtschaftung der neuen Getreideernte aus dem Jahre 1915 handelte es sich um ein ungleich schwierigeres Problem als im Vorjahr, wo nur die Restbestände einer alten Ernte für den Zeitraum einiger Monate zu bewirtschaften waren. Es galt jetzt, die Sicherung der gesamten Erzeugung und Verteilung nach festen Grundsätzen, d. h. die möglichst vollkommene Erfassung und Bewirtschaftung einer vollen Ernte für den Zeitraum von 12—13 Monaten durchzusetzen. Für diese Aufgabe wurde in der Reichsgetreidestelle die einheitliche Organisation geschaffen. Bei der Gerste war die Zwiespältigkeit ihrer Verwendung, nämlich als Nahrungs- und Futtermittel zugleich, von Bedeutung für die Art der Bewirtschaftung, die wesentlich von der für die anderen Getreidearten angewandten abwich[1]).

Da mit einem durchaus ungenügenden Ausfall der Haferernte 1915 zu rechnen war, ging man frühzeitig an die Erfassung der neuen Getreideernte heran. Sie erfolgte in der Weise, daß man die ganze Ernte mit der Trennung vom Boden beschlagnahmte, aber die Hälfte des Ertrages dem Landwirt zum eigenen Gebrauch bzw. zu beliebiger Verwendung beließ. Die andere Hälfte hatte der Landwirt seinem Kommunalverband abzuliefern. Entsprechend hatten die Kommunalverbände auch nur die Hälfte der in ihrem Bezirk geernteten Gerste der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung abzuliefern. Außerdem durfte der Landwirt beliebige Mengen seiner Ernte (bis zur gesamten Ernte) an gersteverarbeitende Betriebe freihändig verkaufen; die so verkaufte Gerste wurde ihm von seinem Kommunalverband auf das Liefersoll gutgeschrieben. Durch letztere Maßnahme wollte man den gersteverarbeitenden Betrieben die Möglichkeit der Eindeckung auch hinsichtlich der gewünschten Qualität belassen, sowie verhindern, daß der Handel vollständig ausgeschaltet werde. Die Bewirtschaftung der ablieferungspflichtigen Hälfte der Gerstenernte (im Falle ihrer Nichtverarbeitung durch gersteverarbeitende Betriebe) war der neugegründeten Reichsfuttermittelstelle über-

[1]) Die Regelung erfolgte durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 384).

tragen worden[1]). Sie bestimmte die Betriebe, die ein Bezugsrecht auf Gerste erhalten sollten, und gab ihnen Bezugsscheine aus, auf Grund deren sie berechtigt waren, Gerste beim Landwirt oder Händler einzukaufen. Die Gerstenkontingente wurden für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgesetzt. Dabei konnte Gerste schon früher gekauft und verarbeitet werden; sie war bei diesen Betrieben, wie die am 1. Oktober 1915 bei ihnen vorhandenen Gersten- und Malzvorräte, auf ihr nächstjähriges Kontingent anzurechnen. Aus dem Ausland eingeführte Malzvorräte wurden den Brauereien nicht angerechnet.

Der Malzverbrauch basierte nach wie vor auf der alten Regelung vom 15. Februar 1915. Auch blieb es bei dem bisherigen Umrechnungsverhältnis von Malz zu Gerste gleich 75 zu 100[2]).

Die Malzfabriken erhielten, trotzdem ihre volkswirtschaftliche Bedeutung durchaus nicht verkannt wurde, kein Bezugsrecht auf Gerste zugewiesen. Diese Härte wurde mit technischen Schwierigkeiten begründet[3]); die Frage der Gerstenbeschaffung wurde als gelöst betrachtet, wenn der Brauer als Hersteller des Endproduktes den Bezugsschein erhielt und sich selbst eine Malzfabrik suchte, die ihm auf Grund eines Malzlieferungs- oder auch Lohnmalz-

[1]) Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle (R.G.Bl. S. 455).

[2]) Dieses Umrechnungsverhältnis entsprach den Erfahrungssätzen, wonach aus 1 Zentner Gerste 75 Pfund Malz hergestellt werden (Ausbeute), wobei jedoch der Wassergehalt des Malzes eine gewisse Höchstgrenze nicht überschreiten durfte. Tatsächlich haben jedoch die Handelsmälzereien vielfach aus der ihnen zum Vermälzen übergebenen Gerste eine höhere Ausbeute erzielt, indem sie auf Gewicht mälzten, d. h. dies Malz mit zu hohem Wassergehalt ablieferten und den ihnen verbleibenden Rest als sogenanntes Überschußmalz zu höheren Preisen in den Handel brachten. Auch gaben sie vielfach Malz, das sie im Auftrage einer Brauerei aus deren Gerste hergestellt hatten, mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers an andere ab. Es entwickelte sich bei der fortschreitenden Malzknappheit bald ein wilder Malzhandel, der die Preise spekulativ in die Höhe trieb. Um diesem Unwesen zu steuern, erging die Verordnung vom 4. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 355), die den Malzhandel gänzlich verbot. Vor allem sollten aber dessen Quellen verstopft werden.

[3]) Die Malzfabrikation ist letzten Endes nur ein Hilfsgewerbe der Brauindustrie, da sie einen Teilprozeß der Bierherstellung — die Vermälzung der Gerste — zu einem eigenen Fabrikationszweig spezialisiert hat. Diese Ansicht, die vom Deutschen Brauerbund mit Nachdruck vertreten wurde, machte sich auch die Regierung zu eigen. Die Zuweisung eigener Gerstenkontingente an die Malzfabriken erschien daher überflüssig und bei der Zersplitterung des Gewerbes in viele kleine und kleinste Betriebe zudem kaum durchführbar.

vertrags gegen Übergabe des Bezugsscheins die darauf vermerkte Menge mälzte. In dieser Freizügigkeit lag die Gefahr, daß Brauereien mit eigener Mälzerei (wie es in Süddeutschland überwiegend der Fall ist) nach Möglichkeit ihr gegenüber dem Frieden gemindertes Gerstenkontingent nun im eigenen Betriebe ganz zu vermälzen suchten und darüber hinaus noch als Lohnmälzer für andere Brauereien auftraten, was den reinen Malzfabriken schweren Abbruch getan hätte, zumal die Malzverwendung in der Folge noch immer mehr eingeschränkt wurde. Deshalb wurde die Bestimmung getroffen, daß Betriebe mit Kontingent in ihrer eigenen Mälzerei nicht mehr Gerste verarbeiten durften, als sie im Durchschnitt der beiden letzten Friedensjahre verarbeitet hatten.

Die tatsächliche Versorgung der gersteverarbeitenden Industrien erfolgte durch die Gerstenverwertungsgesellschaft (G.V.), auf deren Tätigkeit in einem besonderen Abschnitt noch eingegangen wird[1]).

Die Malzverwendung der gewerblichen Brauereien wurde, wie aus der Tabelle 4 ersichtlich, um ein weiteres Fünftel mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1915 eingeschränkt. Sie betrug demnach nur noch 48 % des Durchschnitts der Jahre 1912/13.

Nach den Erhebungen des Deutschen Brauerbundes[2]) stellten die Brauereimälzereien mindestens 50 % der Gesamtmalzmenge in Außerbayern her, in Bayern nach Schätzung des Bayerischen Brauerbundes sogar annähernd 90 %. Es lag nahe, daß durch die Kontingentierung dies Verhältnis eine Verschiebung zu Ungunsten der Handelsmälzereien erfuhr. Deren Forderungen gingen daher auf eine Verteilung der zu vermälzenden Gerste auf Grund des Friedensverhältnisses. Das hätte eine Beschränkung der Brauindustrie in ihrem Bestreben nach möglichster Ausnutzung des eigenen Betriebes bedeutet und wurde daher von dieser energisch bekämpft[3]). Tatsächlich ist das Verhältnis der Malzerzeugung

---

[1]) Sie war eine vom Reich mit besonderen Vorrechten ausgestattete private Einkaufsgesellschaft der gersteverarbeitenden Industrie.

[2]) Siehe Tätigkeitsberichte des Deutschen Brauerbundes für die Jahre 1916/17 und 1917/18.

[3]) Die Verteilung einer bestimmten Menge der für die Brauindustrie kontingentierten Gerste an die Handelsmälzereien sollte durch eine neu zu errichtende Malzzuteilungsstelle erfolgen. Diese hätte auch auf die individuellen Wünsche der einzelnen Brauereien keine Rücksicht nehmen können, ohne ihre Aufgabe zu gefährden. Die Auswahl einer Mälzerei von seiten einer Brauerei ist aber durchaus Vertrauenssache, da ein bestimmter Biertypus nur mit einem nach genauesten Vorschriften hergestellten Malz

zwischen den beiden genannten Kategorien, wie sich im Laufe des Krieges herausstellte, selbst bei der stärksten Kontingentierung in Außerbayern das gleiche geblieben, trotzdem den Handelsmälzereien ihr Wunsch nach eigenem Gerstenkontingent versagt blieb[1]).

Die Malzlieferung kann überhaupt geschehen auf Grund eines Lohnmälzungs- oder Malzlieferungsvertrages. Im ersten Falle tritt die Brauerei als Auftraggeber auf, die Malzfabrik verarbeitet lediglich die für Rechnung der Brauerei gekaufte Gerste, während beim Malzlieferungsvertrag die Malzfabrik Einkauf und Verarbeitung selbständig vornimmt. Da der selbständige Einkauf den Malzfabriken durch die Kontingentierung unterbunden war, ist im Kriege die Lohnmälzung die einzige Form der Malzverarbeitung durch Handelsmälzereien geworden.

Den Interessen des Mälzereigewerbes trug schließlich das Kriegsernährungsamt durch Erlaß von Bestimmungen über das Vermälzen von Gerste, die den Bierbrauereien im Kontingentsjahr 1918/19 auf das Kontingent geliefert wurde, Rechnung. Diese regelten die Beziehungen zwischen Brauerei- und Mälzereigewerbe eingehender, als dies bisher geschehen war. Insbesondere wurden die Brauereien verpflichtet, von den auf ihr Kontingent gelieferten Gerstenmengen des Jahres 1918/19 prozentual dieselben Mengen wie im Vorjahr an Mälzereien zu übertragen. Nur solche Bierbrauereien mit eigener Mälzungsstätte durften für andere Brauereien vermälzen, die schon im Vorjahr diese Tätigkeit ausgeübt hatten. Die den Mälzungsauftrag erteilende Brauerei durfte dabei nicht mehr als den gleichen Prozentsatz vermälzen lassen, den sie im Wirtschaftsjahr 1917/18 an fremde Brauereimälzereien in Auftrag gegeben hatte. Hierdurch wurde den Mälzereien der gleiche Beschäftigungsgrad wie im Vorjahre garantiert.

Ob die Notwendigkeit zu dieser Regelung vorlag, kann nach dem vorher Gesagten bezweifelt werden. Die Vorschriften führten zu einer Kontingentierung der Mälzereien, die von ihnen selbst durchgeführt wurde. Sie war also im Gegensatz zu der Kontin-

---

erzeugt werden kann. Die Abwehr der Brauindustrie gegenüber einer schematischen Regelung so wichtiger Fabrikationsaufträge war daher ein Gebot der Selbsterhaltung.

[1]) Selbst im Wirtschaftsjahr 1917/18 mit seiner nur 5%igen Gerstenzuteilung auf das 10%ige Kontingent in Außerbayern wurden von den der Brauindustrie zugewiesenen rund 60 000 Tonnen Gerste rund 30 000 Tonnen an Handelsmälzereien zur Verarbeitung übergeben. Ob in Bayern das gleiche Verhältnis bestand, konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

gentierung der Brauindustrie keine staatlich geregelte, sondern entstand freiwillig aus dem Bedürfnis, durch gleichmäßige Verteilung der Mälzungsaufträge das Gewerbe in seiner Gesamtheit zu stützen. —

Im allgemeinen ist für die Gerstenbewirtschaftung 1915 festzustellen, daß sie unter dem sehr ungünstigen Ernteausfall litt. Es war daher nicht angängig, ihre Mängel auf Unzulänglichkeiten der betreffenden Bestimmungen oder ihrer Durchführung zurückzuführen. Insbesondere mußte die vielfach erhobene Forderung nach vollständiger Beseitigung der Gerstenzwangswirtschaft als ganz abwegig zurückgewiesen werden. Es sind daher für die neue Gerstenernte 1916 im wesentlichen dieselben Grundsätze in Kraft geblieben.

Durch die lange Dauer des Krieges wurde bei dem Fehlen jeglicher Einfuhr die Knappheit an Lebensmitteln immer fühlbarer. Dies drückte sich unmittelbar in der immer stärker werdenden Beanspruchung der Gerste als Nahrungsmittel aus. Das Bedürfnis nach Graupen war gewachsen, da Reis und Hülsenfrüchte vom Markt zu verschwinden begannen, Gersten- und Malzkaffee wurden mehr und mehr als Ersatz für Bohnenkaffee begehrt. Es wurde auch von den nichtgerstenbauenden Landwirten als Ungerechtigkeit empfunden, daß den gerstenbauenden die Hälfte ihrer Produktion zu beliebiger Verwendung belassen blieb — ganz abgesehen von den Mengen, die sie an Betriebe mit Bezugsscheinen veräußern durften —, während den Anbauern aller übrigen Getreidearten nur ein geringer Bruchteil ihrer Produktion zur freien Verfügung geblieben war.

Daher kam es in der Folge zu einer schärferen Erfassung der neuen Gerstenernte[1]); es mußten 6 Zehntel des Ertrags der Ernte an die Kommunalverbände abgeführt werden. Gegenüber der Hälfte des Vorjahres verblieben dem Landwirt zur eigenen Verwendung also diesmal nur 4 Zehntel der ganzen Produktion. Man glaubte, dies mit Rücksicht auf den zu erwartenden besseren Ausfall der Ernte, der dem Landwirt etwa die gleiche Menge bei geringerem prozentualen Anteil zukommen ließ, ohne weiteres vertreten zu können. Im übrigen war es ihm weiterhin gestattet, beliebige Mengen an gersteverarbeitende Betriebe mit Bezugsscheinen zu verkaufen. Die Betriebe wurden in der Reichsgerstengesellschaft (R.G.) zusammengefaßt, die im Gegensatz zu der aufgelösten Gerstenverwertungsgesellschaft einen vollamtlichen Charak-

[1]) Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 800).

ter trug. Ihr übergab die Reichsfuttermittelstelle sämtliche Bezugsscheine. Der Einkauf der Gerste für Brauereien erfolgte jetzt durch die Reichsgerstengesellschaft, die sie nach einem Verteilungsplan an die Betriebe abführte[1]).

Der Höchstpreis für Gerste aus der Ernte 1916 wurde erneut festgesetzt. Saatgerste sowie Gerste, die auf Grund von Bezugsscheinen an die verarbeitenden Betriebe verkauft wurde, fiel nicht unter diesen Höchstpreis, doch unterlag die Höhe der für sie gezahlten Zuschläge der Genehmigung des Reichskanzlers. Kontingentierte Betriebe mit eigener Mälzerei durften wie im Vorjahr nicht mehr vermälzen, als sie im Durchschnitt der Jahre 1912/13 vermälzt hatten. Die gleiche Einschränkung galt für die Malzmengen, die sie im Lohn für andere Betriebe herstellten.

Die am 5. Oktober 1916 abgeschlossene Prüfung ergab wesentlich kleinere Ziffern als die ursprüngliche Erntevorschätzung (2,57 Millionen gegenüber 2,8 Millionen Tonnen; der Erdrusch blieb indessen noch weit hinter dieser Nachschätzung zurück). Es mußte daher Gerste in größerem Umfange als bisher zur Brotstreckung herangezogen werden. Dies konnte aber nur geschehen, wenn man sie an anderen Stellen einsparte. Aufs neue erfolgte daher eine Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der Brauereien[2]). Das Malzkontingent betrug nunmehr nur noch 25 % des Durchschnitts der Jahre 1912/13. Bayern wurde auf Grund seiner besonderen Wirtschafts- und Ernährungsverhältnisse diesmal bevorzugt behandelt, indem man den bayerischen Brauereien rechts des Rheins ein Zusatzkontingent von 10 % einräumte. Dieses Zusatzkontingent mußte aber aus den ablieferungsfreien 4 Zehnteln der bayerischen Gerstenernte gedeckt werden. Dafür mußte eine dem Zusatzkontingent entsprechende Gerstenmenge der R.G. Berlin überwiesen werden, die sie zu Graupen verarbeiten ließ. Diese Ausnahmebestimmung über das Zusatzkontingent galt nicht für die bayerische Pfalz, da die dortigen Verhältnisse sich nicht wesentlich von denen der anderen Bundesstaaten unterschieden.

Die Bewirtschaftung der Ernte 1917 ist im allgemeinen wie im Vorjahr. Unter dem Druck der Not hatte man beschlossen, der Landwirtschaft nicht mehr 4 Zehntel ihrer Gerstenernte zu be-

[1]) Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 — vom 13. September 1916 (R.G.Bl. S. 1043).

[2]) Verordnung über die Einschränkung der Malzverordnung in den Bierbrauereien vom 16. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1403).

lassen, sondern die Bestimmung dieser Menge den Kommunalverbänden in die Hand gegeben, die, mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertraut, von Fall zu Fall zu entscheiden hatten. Die Gerste wurde in diesem Jahr zusammen mit dem Brotgetreide von einer neuen Organisation, der Reichsgetreidestelle, bewirtschaftet[1]). Ein Aufkauf, wie in den Vorjahren, fand nicht mehr statt. Die Reichsgerstengesellschaft wurde aufgelöst; die Zuteilung von Gerste an die gersteverarbeitenden Betriebe erfolgte ebenfalls durch die Reichsgetreidestelle.

Für die Bewirtschaftung der Ernte 1918 blieben im wesentlichen dieselben Verordnungen in Kraft[2]).

Auslandsmalz, das bis zum 15. Februar 1916 gekauft und bis 31. März 1916 verbraucht war, blieb beschlagnahmefrei. In besonders gelegenen Fällen konnte auch der Termin auf Antrag hinausgeschoben werden. Später vorhandene Vorräte an Auslandsmalz wurden auf das Kontingent angerechnet[3]), ebenso im Inland aus ausländischer Gerste hergestelltes Malz.

Diese Bestimmung steht in direktem Gegensatz zu der durch Verordnung vom 15. Februar 1915 getroffenen Regelung, die, um die Einfuhr von ausländischem Malz und ausländischer Gerste zu begünstigen, diese nicht auf das Kontingent anrechnete. Im gleichen Sinne ist auch die zu Beginn des Krieges erfolgte Abschaffung des Zolls für Braugerste und die Ermäßigung des Malzzolls zu deuten[4]). Inzwischen hatte sich aber die Lage auf dem Gerstenmarkt derart verschärft, daß die Regierung jede sich bietende Gelegenheit, Gerste freizumachen, ergriff. Außerdem sprachen noch bei Abfassung der Verordnung die Bedenken gegen einen allzu starken Aufkauf von Auslandsgerste und Auslandsmalz mit, von dem man bei den durchweg sehr hohen Preisen eine Schä-

[1]) Reichsgetreideordnung für das Erntejahr 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507).

[2]) Durch Verordnung vom 20. November 1917 (R.G.Bl. S. 1058 bzw. 1060) über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel wurden die Kontingente auf 10 % im Reich und 15 % für das rechtsrheinische Bayern festgesetzt.

[3]) Verordnung vom 31. Januar 1916 über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente in den gewerblichen Brauereien (R.G.Bl. S. 77).

[4]) Gesetz betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterung vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 338) und Bekanntmachung betreffend Zollerlaß für Gerstenmalz vom 13. Oktober 1914 (R.G.Bl. S. 433). Die Ermäßigung des Malzzolls erfolgte in der Weise, daß der Gerstenzoll bei Malz voll in Abzug gebracht wurde. Da der Malzzoll 5,75 Mark, der Gerstenzoll für die gleiche Gewichtsmenge 4 Mark betrug, verblieb also ein Malzzoll von 1,75 Mark.

digung des Brauereigewerbes und eine Valutaverschlechterung befürchtete. Das aus ausländischer Gerste hergestellte Malz wurde dem Auslandsmalz gleichgestellt.

Die Bestimmung gewann aktuelle Bedeutung anläßlich der 1916 erfolgenden Einfuhr von Braugerste und Malz aus Dänemark. Im übrigen kam bei der Absperrung vom Auslandsmarkte eine Einfuhr kaum mehr in Frage.

c) Das Malzkontingent als wirtschaftlicher Ausgleichsfaktor

Die Bedeutung der Malzkontingentierung ist nach zwei Richtungen gekennzeichnet. Sie liegt:

1. In der Aufhebung der freien Wirtschaft durch absolute Beschränkung der Rohstoffverwendung; damit war gleichzeitig eine Einschränkung der Produktion und des Absatzes ausgesprochen. Nicht mehr die Absatzmöglichkeit bestimmte die Höhe der Produktion, vielmehr erfolgte der Absatz nach Maßgabe der Produktionsmöglichkeit.

2. In der Mobilisierung des in der Brauindustrie festgelegten Kapitals infolge der Bestimmung, daß Kontingente von einem Betrieb auf einen anderen übertragen werden konnten.

Die Möglichkeit, Kontingente zu übertragen, wird erstmalig schon am 15. Februar 1915 ausgesprochen. Man dachte wohl zunächst nur daran, in einem bestimmten Zeitraum infolge schlechten Geschäftsganges oder aus sonstigen Gründen ersparte Malzmengen einem anderen Betriebe zugute kommen zu lassen. Damit fand jedoch gleichzeitig eine Übertragung des Produktionsrechtes statt, d. h. der abgebende Betrieb konnte die verkaufte Menge nicht wieder eindecken, seine Produktionsbasis war um die Höhe des abgetretenen Kontingents verringert. Kontingent bedeutete demnach Malzmenge plus Produktionsrecht.

Seit dem 15. August 1916 war die Möglichkeit der Kontingentübertragung, die bisher nur für je ein Vierteljahr bestand, auf Jahresfrist oder Dauer erweitert. Seit dieser Zeit unterscheidet man daher Jahres- und Dauerkontingent[1]).

Von der Möglichkeit der Kontingentübertragung wurde weitgehendster Gebrauch gemacht, da beide Parteien, Verkäufer wie Käufer, dabei auf ihre Rechnung zu kommen glaubten. Abgeber waren in der Hauptsache kleine Brauereien, die in der Fortführung

[1]) Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 7. Oktober 1916, § 4 (R.G.Bl. S. 1137).

des Betriebes keine lohnende Aufgabe erblickten[1]), umso mehr als sie für die Abtretung des Produktionsrechts noch eine Vergütung bekamen. Die Käufer waren meist Groß- und Mittelbetriebe, die ein Interesse daran hatten, ihr Produktionsrecht durch Zukauf von Kontingenten zu erhöhen, wodurch ihnen vor allem auch ein erhöhter Gerstenbezug und damit bessere Ausnutzung ihrer kostspieligen Anlagen gesichert war. In dieser Richtung wirkte vor allen Dingen auch die immer weiter hinter der Kontingentierung zurückbleibende Gerstenzuteilung, die die Brauereien zwang, jede nur irgend mögliche Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Gerstenbezüge zu ergreifen. Es entstand daher eine immer dringendere Nachfrage nach Kontingenten, die das Angebot bei weitem übertraf, so daß sich die Preise steil nach oben bewegten. Durch das Einschieben des Zwischenhandels wurde die Preissteigerung noch verschärft.

Malzkontingente[2]), die anfangs mit 6—10 Mark abgegeben wurden, kosteten schließlich 80 Mark pro Doppelzentner; das bedeutete eine Verteuerung von 16 Mark für den Hektoliter Bier, was notwendig zu weiteren Bierpreiserhöhungen Anlaß geben mußte, zumal ein Abschluß der Preissteigerung nicht zu erhoffen war[3]). Deshalb bestimmte eine Verordnung vom 16. März 1916[4]),

[1]) Hier scheint der Einwand berechtigt, daß der Kleinbetrieb im Verhältnis nicht mehr unter dem Mangel an Rohstoffen litt als der große, bei dem auch entsprechend größere Werte in Gestalt von Maschinen und Inventar infolge der Produktionsbeschränkung brach lagen. Doch ist zu bedenken, daß dem Großbetrieb viel mehr flüssige Mittel und, wo diese fehlten, Realkredite zur Verfügung standen, die ihm den Kauf von Kontingenten neben der Befriedigung der sonstigen gesteigerten finanziellen Ansprüche ermöglichten, zumal diese Kontingente im Verhältnis zu seinem eigenen Kontingent meist recht klein waren.

[2]) Es muß betont werden, daß in diesem Fall unter Kontingent lediglich das Produktionsrecht (Braurecht) zu verstehen ist, das zum Bezuge einer nach der Höhe des behördlich festgesetzten Prozentsatzes bemessenen Menge Malz bzw. Gerste berechtigte. Diese Malzmenge selbst ist in dem genannten Preise nicht enthalten.

[3]) Siehe Denkschrift a. a. O., VIII. Nachtrag. Reichstagsverhandlungen, Anlagen zu den stenographischen Berichten Bd. 317, Nr. 355. Hierbei ist eine Malzverwendung pro Hektoliter Bier von 20 Kilogramm zugrunde gelegt, die aber als zu hoch bezeichnet werden muß. Sie betrug schon für den Durchschnitt 1914 nur 18,23 Kilogramm, 1915 infolge sinkenden Stammwürzegehalts 17,11 Kilogramm, 1916 erstes Vierteljahr nur mehr 13,68 Kilogramm (siehe Begründung des Entwurfs zum Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918). Reichstagsdrucksache Nr. 1455.

[4]) Bekanntmachung betreffend die Übertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 (R.G.Bl. S. 170).

daß Verträge über die Übertragung nicht verwendeter Malzkontingente der Bierbrauereien nur durch Vermittlung bestimmter Stellen und zu den von diesen genehmigten Preisen abgeschlossen werden dürften. Diese Stelle war für die Reichsbrausteuergemeinschaft die Gerstenverwertungsgesellschaft[1]), die anderen Brausteuergebiete richteten eigene Vermittlungsstellen ein. Die Gerstenverwertungsgesellschaft erschien wegen der mit ihrer bisherigen Tätigkeit verbundenen genauen Kenntnis der Materie für diese Aufgabe am geeignetsten. Die Verordnung setzte gleichzeitig den Höchstpreis für einen Doppelzentner Malzkontingent mit 25 Mark fest[2]).

Bayern hatte unabhängig davon den Höchstpreis schon am 31. Januar 1916 auf 25 Mark pro Doppelzentner Kontingent festgesetzt.

Nach den für das Gebiet der Reichsbrausteuergemeinschaft erlassenen Ausführungsbestimmungen[3]) hatte die Kontingentvermittlung unentgeltlich zu erfolgen, zugleich wurde jede anderweitige geschäftliche Vermittlung, insbesondere durch Agenten, ausgeschlossen[4]).

Im Malzhandel hatten sich die gleichen Auswüchse wie im Kontingenthandel herausgebildet mit dem Erfolg, daß die Preise unmäßig gestiegen waren. Deshalb wurde der Malzhandel gänzlich verboten[5]). Die Veräußerung von Malz oder Gerste an Dritte durch Betriebe mit Gerstenkontingent konnte nur mehr unter gleichzeitiger Übertragung eines entsprechenden Teiles des Kontingents erfolgen. Außerdem wurden die Mälzereien verpflichtet, das gesamte aus der Gerste hergestellte Malz an den Betrieb abzuführen, aus dessen Kontingent die verarbeitete Gerste herrührte[6]).

---

[1]) Später nach Auflösung der Gerstenverwertungsgesellschaft die Reichsgerstengesellschaft.

[2]) Dieser Preis entsprach nach der Ansicht des Gesetzgebers etwa dem Gewinn, den eine Brauerei günstigstenfalls an dem aus einem Doppelzentner Malz hergestellten Bier erzielen konnte (siehe Denkschrift a. a. O., IX. Nachtrag, Bd. 319, Nr. 403).

[3]) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung betreffend Übertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 — vom 5. April 1916 (R.G.Bl. S. 241).

[4]) Die Festsetzung des Höchstpreises wäre sonst nur diesen zugute gekommen, während damit doch gerade der Erwerber des Kontingents vor Überforderungen geschützt werden sollte.

[5]) Bekanntmachung vom 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels (R.G.Bl. S. 355).

[6]) Bisher hatten die Malzfabriken in vielen Fällen das über das gesetzlich festgelegte Umrechnungsverhältnis hinaus aus der Gerste erzeugte Malz für

Die ganzen bisher in verschiedenen Verordnungen geregelten Gebiete der Malzkontingentierungsgesetzgebung wurden durch die Verordnung vom 7. Oktober 1916 zum ersten Male zusammengefaßt[1]). Zur vollen Ausschaltung jeder Zwischenhandelsmöglichkeit zwischen kontingentierten Betrieben wurde die Bestimmung getroffen, daß die Übertragung von Malzkontingenten nur zu Zwecken der Verwendung im eigenen Betrieb der erwerbenden Brauerei zulässig sei, also eine Weiterveräußerung lediglich zur Erzielung eines Zwischengewinnes ausgeschlossen wurde. Außerdem wurde der Einfluß der Vermittlungsstellen verstärkt, indem ihnen die Festlegung der genauen Bedingungen bei jeder Übertragung zufiel. Nach den am gleichen Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen für das norddeutsche Brausteuergebiet wurde der Höchstpreis für einen Doppelzentner Kontingent auf 50 Mark festgesetzt. Die Erhöhung erfolgte mit Rücksicht auf den gestiegenen Bierpreis. Für mitgelieferte Gerste oder das entsprechende Malz durfte nur der Einstandspreis gefordert und gezahlt werden.

Zum letzten Male wurde die ganze Kontingentierungsmaterie durch die Verordnung vom 20. November 1917 behandelt[2]). Im Anschluß daran erfolgten noch verschiedene Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen.

Durch das Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918[3]), das den Übergang von der bisherigen Produktionssteuer zur Fabrikatsteuer brachte, wurde ein neuer Begriff, der des Bierkontingents, geschaffen. Die Bierkontingentierung trat neben die bisherige Malzkontingentierung und bedeutete im Gegensatz zu dieser keine absolute, sondern nur eine relative Beschränkung des Absatzes, indem sie dessen freie Ausdehnung nicht verhinderte, dafür aber — durch Staffelung der Steuersätze — erschwerte. Ihre Wirksamkeit fällt jedoch schon außerhalb des Krieges.

Die Verordnung vom 20. November 1917 stellte zusammen mit den Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen das letzte Wort des Gesetzgebers auf dem Gebiet der Malzkontingentierung dar[4]).

---

sich beansprucht und als sogenanntes Überschußmalz zu hohen Preisen in den Handel gebracht. Siehe auch S. 21, Anmerkung 2.

[1]) R.G.Bl. S. 1137. Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel.

[2]) R.G.Bl. S. 1061.

[3]) R.G.Bl. S. 863; siehe auch Abschnitt VII.

[4]) Sie galt für das ganze Reichsgebiet. Die Länder hatten dazu die erforderlichen Ausführungsbedingungen zu erlassen.

Sie enthielt vor allem eingehende Vorschriften hinsichtlich der Übertragung der Kontingente, die eine Regelung trafen:

1. für die Arten der Übertragung,
2. deren Genehmigung und
3. die Höchstpreise der Kontingente.

Besonders eingehend wurde das in der letzten Zeit zu großer Bedeutung gelangte Lohnbrauverfahren behandelt, dem daher eine nähere Betrachtung gewidmet werden soll.

1. Es wurde unterschieden zwischen Jahres- und Dauerübertragung. Für beide bestand Genehmigungspflicht.

Im Falle der Jahresübertragung waren wiederum zwei Variationen möglich, je nachdem nämlich

a) Produktion und Absatz zugleich und
b) nur die Produktion übertragen werden sollte.

Im Falle a) überließ der abgebende Betrieb für die Dauer eines Jahres der übernehmenden Brauerei sein Malzkontingent zur Verwendung und Versorgung seiner Kundschaft für Rechnung der übernehmenden Brauerei.

Im Falle b) beauftragte die „stille" Brauerei die andere mit der Biererzeugung, belieferte aber die Kundschaft auf eigene Rechnung; dies Verfahren nannte man Lohnbrauen.

2. Die Verträge über Kontingentübertragung wurden zwischen den Parteien selbständig abgeschlossen, erlangten ihre Wirksamkeit jedoch erst mit Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Stelle. Als diese wurde für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft die Reichsgetreidestelle, Abteilung Kontingentstelle in Berlin, für die übrigen Gebiete eine von den betreffenden Landeszentralbehörden zu nennende Stelle bestimmt[1]).

Für die Erteilung der Genehmigung waren verschiedene Bedingungen zu erfüllen. In erster Linie wurde im Interesse des Konsums die Übertragung auf Brauereien innerhalb des gleichen Brausteuergebiets beschränkt. Es wurde geprüft, ob die Weiterbelieferung der Kunden durch die erwerbende Brauerei sichergestellt war; dies konnte im allgemeinen nur dann erwartet werden, wenn die beiden Betriebe räumlich nicht zu weit von einander getrennt waren. Bei der Bewerbung mehrerer Unternehmungen für dasselbe Kontingent erfolgte daher der Zuschlag

[1]) Da die Übertragung nur innerhalb desselben Brausteuergebietes zu erfolgen hatte, war diese Dezentralisation von selbst geboten. Es hatte also jedes Brausteuergebiet eine eigene Kontingentstelle.

meist zugunsten der näher gelegenen Unternehmung. Verboten waren wie bisher

a) der Erwerb von Kontingenten nicht zur Verwendung im eigenen Betriebe,

b) Veräußerung und Erwerb von Malz ohne Übertragung des entsprechenden Kontingentteils.

Durch diese Bestimmungen wurde die vollkommene Unterbindung des Kontingenthandels erzielt.

Für die Dauerübertragung mußten besonders schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden. Die Ausstattung des Kontingents mit der Übertragungsmöglichkeit sollte ihm die Rolle eines wirtschaftlichen Ausgleichsfaktors ermöglichen, während doch die Dauerübertragung eine vollkommene Verschiebung der Produktionsverhältnisse infolge gänzlichen Verschwindens der abgebenden meist kleinen Betriebe bedeutete. Dem Staat mußte aber im Interesse einer gesunden Wirtschaftspolitik an der Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes gelegen sein.

3. Die ungesunde Preisentwicklung hatte das Einschreiten des Staates zur Folge gehabt. Während aber anfangs der Höchstpreis das reine Kontingent unabhängig von der Menge des tatsächlich gelieferten Malzes betraf, betrug er nach der letzten Verordnung 100 Mark je Doppelzentner der mitveräußerten Malzmenge. Die Übertragung des Produktionsrechtes sollte eben nur soweit bezahlt werden, als auch die Möglichkeit, dieses Recht auszunutzen, gewährleistet war. Bei Dauerübertragungen war anfangs keine genaue Preisregelung getroffen, es waren sowohl Jahres- als auch Pauschalzahlungen möglich[1]).

Mehr und mehr hatte sich infolge der schlechten Rohstoffzuteilung das Lohnbrauen eingebürgert. Es stellte weitaus die mildeste Form der Betriebseinstellung dar, da die stille Brauerei weiterhin die Versorgung ihrer Kundschaft durchführte. Damit war ihr deren Bestand für den Fall der Wiederaufnahme der Produktion gesichert.

Für das Eingehen der Braulohnverträge wurden allgemeine Richtlinien festgelegt, die ihren Niederschlag in dem sogenannten Normal-Braulohnvertrag fanden. Dieser wurde zum ersten Male für das Kontingentsjahr 1917/18 aufgestellt und sollte, ohne eine unbedingt einzuhaltende Norm darzustellen, das Befolgen der für

[1]) Für das Reichsbrausteuergebiet wurden durch die Ausführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1918 endlich genaue Höchstpreise vorgeschrieben.

diese schwierige Materie geltenden gesetzlichen Bestimmungen erreichen. Diese legten die Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien — der stillen und Betriebsbrauerei — fest. Sie bestanden in der Hauptsache für den einen Teil in der Lieferung der dem übertragenen Kontingent entsprechenden Malzmenge sowie in der Zahlung des Braulohns, wofür der andere Teil eine nach Durchschnittsausbeutesätzen berechnete Biermenge zu liefern hatte. Der Braulohn wurde festgesetzt[1])

bei einem	Stammwürzegehalt	von	2—2½%	mit	Mark	11.—
„	„	„	1½—2%	„	„	10.50
„	„	„	1—1½%	„	„	10.—

Diese Sätze wurden später mit dem Steigen der Produktionskosten erhöht.

Die Ausbeute aus dem Doppelzentner Malz, d. h. die Biermenge, die der Lohnbrauer seinerseits zu liefern hatte, wurde wie folgt bestimmt:

bei einem	Stammwürzegehalt	von	3 %	20 Hektoliter	Bier
„	„	„	2½ %	26,5	„ „
„	„	„	2 %	33	„ „
„	„	„	1½ %	40	„ „
„	„	„	1 %	54	„ „

III. Die Beziehungen zwischen Brauindustrie und Landwirtschaft und ihre Gestaltung im Verlaufe der Kontingentierung

a) Beziehungen zum Gerstenmarkt und Futtermittelmarkt

Das Braugewerbe ist in seiner Produktionsfähigkeit in erster Linie von der Gerste als Hauptrohstoff abhängig. Deshalb ist die Versorgung der Betriebe mit Gerste für diese eine Lebensfrage.

[1]) Die Braulohnverträge konnten nur bei gleichzeitiger Übertragung von Kontingenten oder Kontingentsteilen abgeschlossen werden. Sie bedurften daher der Genehmigung der zuständigen Kontingentstelle. Um die für die Genehmigung erforderlichen Grundbedingungen zu schaffen, hatte daher die Kontingentstelle Berlin unter Zuziehung des Fachausschusses der Brauereiverbände einen Normalbraulohnvertrag aufgestellt. Dieser enthielt unter anderem die obengenannten Normalsätze. (Siehe Braurechtsordnung von Koppe und Plenzat II, 2 sowie Tätigkeitsbericht des Deutschen Brauerbundes von 1917/18.)

Soweit der Bedarf durch inländische Produktion nicht gedeckt werden kann, war man daher bestrebt, das Ausland zur Deckung des Bedarfs heranzuziehen. So führte Deutschland in großen Mengen Gerste ein, wobei man je nach dem Verwendungszweck zwischen Futter- und Braugerste unterschied. Nach dieser Unterscheidung war der Zoll bis zur Suspendierung der Getreidezölle differenziert. Die Gerstenausfuhr war gegenüber der Einfuhr von ganz untergeordneter Bedeutung.

Bezüglich der Ziffern der deutschen Getreideernte ist hervorzuheben, daß die deutsche Bodennutzungs- und Erntestatistik erhebliche Mängel aufwies, die sich in der Kriegswirtschaft in unangenehmster Weise fühlbar machten[1]). Die im Kriege versuchte Klarstellung ergab, daß die landwirtschaftliche Bestellungsfläche um etwa 5—10 % und die Hektarerträge in etwa dem gleichen Verhältnis überschätzt worden waren. Gerade diese mangelhafte wirtschaftliche Vorbereitung auf dem Gebiete der Volksernährung führte nach Fortfall der Einfuhr zu einer ungenügenden Erfassung der Ernte und damit zu einer überraschend schnellen Verknappung der Vorräte.

Bei den im Anhang gebrachten statistischen Angaben, die den Mitteilungen des deutschen Brauerbundes entnommen sind, ist diese Unzulänglichkeit der Erntestatistik zu würdigen.

Da in Gerste sowie deren Erzeugnissen und Abfällen ein reger Handelsverkehr mit dem Auslande bestand, ist es, um ein Bild von den zum Verbrauch zur Verfügung stehenden Mengen zu erhalten, unumgänglich, den Austausch mit dem Auslande im Frieden in seinen Wirkungen auf Vermehrung oder Verminderung der aus der eigenen Erzeugung verfügbaren Mengen zu erfassen. Es ist also durch Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhr zu ermitteln, welche Mengen dem Inlandsvorrat hinzugefügt oder weggenommen wurden und wie sich mit der vollständigen Unterbindung des Austausches die Situation veränderte.

Für Gerste ergibt sich hierbei die statistische Schwierigkeit, daß bei den Einfuhrziffern Malzgerste und andere Gerste getrennt aufgeführt sind, während in der Erntestatistik nur Gerste schlechthin genannt wird[2]). Bei Feststellung der Mengen unter Berück-

[1]) Siehe Batocki, „Beiträge zur Kriegswirtschaft".

[2]) Die später aufgetretene Unterscheidung zwischen Sommer- und Wintergerste ist nicht auf eine Stufe mit der genannten Unterscheidung bei der Einfuhr zu setzen; denn obgleich zum Brauen im allgemeinen nur Sommergerste in Frage kommt, ist doch diese noch lange nicht identisch mit Malzgerste, für welche vielmehr eine ganz bestimmte Qualität die Voraussetzung bildet.

sichtigung von Ein- und Ausfuhr entsteht daher die Notwendigkeit, ungleichartige Größen in Vergleich zu setzen. Für die Zeit bis zum Ausbruch des Krieges, d. h. unter normalen Marktverhältnissen, wäre es verfehlt gewesen, bei Darlegung der Beziehung zwischen Brauindustrie und Gerstenmarkt diese Tatsache einfach zu übergehen. Da wir bei unseren Ausführungen jedoch bestrebt sind, die Verschiebungen ziffermäßig aufzuzeigen, die im Anteil am Verbrauch der Brauindustrie einerseits und der übrigen gerstenverarbeitenden und -verbrauchenden Gruppen anderseits durch die Kriegswirtschaft auftraten, sind wir genötigt, von dieser Spezialisierung abzusehen; denn wenn auch die Höchstpreisbemessung als solche nur die Futtergerste erfaßte, so war doch auch die freie Preisbildung der Braugerste durch das Monopolsystem der Einkaufsgesellschaften ausgeschaltet. Errechnete sich doch der für die Braugerste gezahlte Preis nach dem jeweiligen Höchstpreis der Futtergerste und einem nach der Qualität abgestuften Zuschlag, der in seiner zulässigen Höchstgrenze vom Kriegsernährungsamt bestimmt wurde.

Das bedeutete natürlich, daß bei der Zuteilung der Gerste an die Brauindustrie die Qualitätseignung, die im freien Verkehr eine maßgebende Rolle spielte, gegenüber den rein verteilungstechnischen Gesichtspunkten in den Hintergrund trat. Die Brauereien, die unter der Dringlichkeit des Bedarfs standen, sahen sich teilweise genötigt, Gersten zu verarbeiten, die sie im Frieden für Brauzwecke als gänzlich ungeeignet zurückgewiesen hätten. Die aus diesem Umstand erwachsenden Nachteile waren teils qualitativer Natur, indem sie die Güte des Produktes herabsetzten, teils machten sie sich durch schlechte Ausbeute bei der Malzherstellung und Biergewinnung aus diesem Malz, also durch quantitativen Ausfall, finanziell bemerkbar. Sie sind ziffermäßig für die gesamte Brauindustrie nicht nachweisbar, variieren auch sehr stark nach der örtlichen Lage der Betriebe zu Gerstenbaugegenden, denn diese war für die Beschaffungsmöglichkeit hochwertiger Gersten von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Während seit der Jahrhundertwende bis zum Kriege die Ernteergebnisse trotz abnehmender Anbaufläche sogar noch etwas gesteigert werden konnten, was auf die Zunahme der Hektarerträge[1])

---

[1]) Die Ergebnisse dieser Entwicklung werden durch folgende Ziffern kurz charakterisiert:

Anbaufläche 1900	1 670 033	Hektar
Anbaufläche 1913	1 604 929	„

infolge Intensivierung der Bebauung zurückzuführen ist, zeigte sich während des Krieges ein vollkommen verändertes Bild. Die Anbaufläche ging weiter erheblich zurück; dabei sanken die Durchschnittserträge im Reich um rund 25 %, so daß die Ernte 1918 nur etwa zwei Drittel der für den Vorkriegsdurchschnitt berechneten Menge aufweist. Dies ist umso beachtlicher, als nicht nur die Einfuhr fast gänzlich lahmgelegt war, sondern überdies die Gerste infolge der allgemeinen Lebensmittelknappheit auch für die menschliche Ernährung eine früher nicht gekannte Bedeutung gewann, eine Tatsache, die weit eher das Gegenteil, nämlich vermehrten Anbau und das Streben nach höheren Erträgen, gerechtfertigt hätte.

Bezüglich der Erträge erscheint noch der Einwand berechtigt, daß sie von der Statistik nicht genügend erfaßt werden konnten, da zugegebenermaßen Gerste weit über die erlaubte Grenze hinaus verfüttert wurde.

Unter dem Mangel an Düngemitteln — die vom Ausland kommenden fielen im Kriege weg — mußte natürlich die Intensivierung des Anbaus leiden. Umso mehr wäre es jedoch am Platze gewesen, durch Vermehrung der Anbaufläche die resultierenden Fehlmengen wettzumachen. Ein Moment dürfte hier die ausschlaggebende Rolle gespielt haben: die gesteigerte Nachfrage pflegt sich in der normalen Wirtschaft in einem Anziehen der Preise auszudrücken, das den Produzenten auf die Notwendigkeit der Produktionssteigerung aufmerksam macht. Diese Rolle des Preises als Regulator der Produktion war aber mit dem Festsetzen der Höchstpreise aufgehoben.

Dr. Lorenz hat in seiner Dissertation die Preisentwicklung der Gerste während des Krieges in Deutschland mit der Preisentwicklung in neutralen und feindlichen Ländern in Vergleich gesetzt und ist dabei zu dem Schluß gekommen, daß die Gerstenpreise sich in fast allen Ländern in aufsteigender Linie bewegten und meist über dem deutschen Preisniveau lagen[1]). Dabei war bei

---

Gesamternteertrag 1900 . . . . . 3 002 182 Tonnen
Gesamternteertrag 1913 . . . . . 3 673 254 „
Ernteerträge:
im Verhältnis zur Fläche 1900 . . 18,0 Doppelzentner pro Hektar
im Verhältnis zur Fläche 1913 . . 22,2 „ „ „
(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgänge 1910—1919. Siehe auch die Tabellen 6 a, c und 9 im Anhang.)

[1]) Der Einfluß des Krieges auf die norddeutsche Brauindustrie von Dr. K. H. Lorenz, Freiburg 1922. Als Grundlage dienten die Statistischen Erhebungen des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom.

diesen Ländern noch eine Einfuhr möglich, die einem zu starken Anziehen der Preise entgegenwirken mußte, während Deutschland so gut wie ganz auf die eigene Erzeugung angewiesen blieb. Die Höchstpreise wiesen hier sogar im Verlauf des Krieges eine Senkung auf. Da die Bebauungskosten mit der allgemeinen Teuerung in die Höhe gingen, die Produktenpreise dagegen unter dem Druck der Höchstpreisregulierung nicht den gesteigerten Aufwendungen folgten, wurde der Gerstenbau für die Landwirtschaft unrentabel und ging zurück.

Einen kleinen Ausgleich gegenüber dieser Höchstpreispolitik bildete die Möglichkeit, Gerste an die kontingentierten Betriebe ohne Bindung an Höchstpreise zu veräußern. Es war der ausdrückliche Wille des Staates, daß die Landwirtschaft sich an diesen auf dem freien Markt gebildeten Preisen für den anderweitig entgangenen Gewinn schadlos halte. Da jedoch bei vollkommen freier Preisbildung für Industriegerste diese bei dem knappen Vorrat unter dem Druck der überaus starken Nachfrage bald unerschwinglich geworden wäre, war eine Einschränkung dieses Prinzips geboten. Wir werden sehen, daß sie in dem Sinne eines der Einkaufsorganisation der Betriebe zuerkannten Einkaufsmonopols gefunden wurde, wodurch den Preisen bei einer gewissen Elastizität doch eine obere Grenze gezogen war. Da sich außerdem die für die Nahrungsmittelindustrie zugestandene Gerstenquote bis auf einen kleinen Bruchteil des Friedensverbrauchs verringerte (dies gilt allerdings nicht für die Gerstenkaffee- und Graupenfabrikation), wurden im gleichen Maße die Mehreinnahmen der Landwirtschaft aus diesen Verkaufsmengen immer geringer. Es liegt daher der Schluß nahe, daß die Höchstpreispolitik der Regierung im Verein mit der starken Einschränkung der Malzverwendung der Brauereien nachteilig auf die Gerstenproduktion eingewirkt hat. Dabei soll die Schwierigkeit des Höchstpreisproblems durchaus nicht unterschätzt werden. Sie lag zunächst im Gegensatz der Produzenteninteressen, die möglichst hohe Preise forderten, um durch Intensivierung des Anbaus die Produktion dem gesteigerten Bedarf anpassen zu können, und der Konsumenteninteressen, die niedrige Preise verlangten, um ihre notwendigen Bedürfnisse möglichst friedensmäßig decken zu können. Die Preise aller Waren bilden aber gewissermaßen eine in sich geschlossene Kette, aus der nicht ein einzelnes Glied herausgenommen werden kann. Das Bemühen, gerade die Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse künstlich im Preise niedrig

zu halten, führte deshalb dazu, daß die für diese Bedürfnisse bereitstehenden Mittel zum Teil eine andere Richtung einschlugen. Damit führte die Höchstpreispolitik dann zur Hemmung der notwendigen, namentlich landwirtschaftlichen Erzeugung und förderte die Erzeugung minder lebenswichtiger Güter.

Bei der Betrachtung der deutschen Gerstenernten der Jahre 1907—1914 (siehe Tabelle 6) ergibt sich ein Jahresdurchschnitt von 3 301 168 Tonnen = 66 023 360 Zentner. Die Ernteergebnisse sind im großen und ganzen als stabil zu bezeichnen. Die Einfuhr an Gerste ist demgegenüber in dieser Zeit erheblich gestiegen, um sich in den letzten Jahren annähernd stabil zu erhalten. Sie betrug in den beiden Jahren 1912/13 6 207 628 Tonnen = 124 152 560 Zentner, so daß nach Abzug der geringen Ausfuhr mit 143 220 Zentner für die beiden Jahre 124 007 540 Zentner oder im Durchschnitt 62 003 770 Zentner als Einfuhrüberschuß verblieben.

Der Verbrauch der Brauindustrie an Gerste betrug (unter Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungsverhältnisses von 75 zu 100) für den Durchschnitt der Jahre 1912/13 33176787 Zentner. Die deutsche Brauindustrie beanspruchte also, wenn wir von der Einfuhr absehen, mit rund 33 Millionen Zentner etwa die Hälfte der auf rund 66 Millionen Zentner errechneten Durchschnittsernte 1907—1914. Tatsächlich bildete ja auch die Einfuhr an Braugerste nur einen verschwindend kleinen Posten in der Gesamtgersteneinfuhr, so daß aus deren Wegfall allein sich keine bedeutende Einschränkung der Bierproduktion hätte ergeben müssen[1]). Die Gründe hierfür liegen auf anderem Gebiete.

Untersucht man, wie sich der Einfluß der Inanspruchnahme der Gerstenernte in den einzelnen Brausteuergebieten auf die Landwirtschaft geltend machte, so ist der Bedarf jeweils dem Anbau und der Ernte gegenüberzustellen. Als Grundlage des normalen Friedensbedarfs soll dabei der Verbrauch des Durchschnitts der Jahre 1912/13 dienen, der ja auch den amtlichen Maßstab für die Kontingentierung bildete. Wie sich infolge der Kontingentierung die Beanspruchung der heimischen Ernte auf Kosten der Brauindustrie zugunsten des sonstigen Verbrauchs verschiebt, ist in

[1]) Die deutsche Brauindustrie war in ihrem Bedarf an Gerste und Malz nur noch mit rund 15 % auf das Ausland, davon mit etwa 12 % auf Österreich-Ungarn angewiesen, während sich diese Ziffer um 1890 noch auf etwa 30 % stellte, eine Folge der in diesem Zeitraum nach Menge und Güte gesteigerten heimischen Erzeugung. Die zur Einfuhr gelangende Braugerste war allerdings vorwiegend von hochwertiger Qualität.

einer Zusammenstellung dargestellt, und zwar jeweils für die einzelnen Phasen der Kontingentierung[1]). Hieraus ist der innige Konnex der deutschen Landwirtschaft mit der Brauindustrie zu ersehen, denn bei voller Inanspruchnahme des Friedenskontingents beträgt der Verbrauch in der Brausteuergemeinschaft als dem größten Gebiet 42,1 % der Ernte, in Bayern 73,8 %, in Baden sogar 84,3 %. Auch Württemberg übertrifft an Bedarf an der heimischen Ernte gemessen die Brausteuergemeinschaft noch bedeutend, während Elaß-Lothringen etwas dahinter zurückbleibt.

Die Anbaufläche ist vor dem Kriege bei nicht unerheblicher Zunahme in Bayern und Württemberg im ganzen Reich zurückgegangen[2]). Die Gründe hierfür sind nicht ohne weiteres ersichtlich, dürften aber darin zu suchen sein, daß es der Brauindustrie jederzeit möglich war, ihren Bedarf vornehmlich an hochwertigen Qualitäten aus dem benachbarten Ausland zu decken, wodurch die Preise unter einem gewissen Druck standen. In Bayern und Württemberg sind die Gerstenanbauflächen im Vergleich mit den Anbauflächen anderer landwirtschaftlicher Produkte weitaus am größten, was wohl auf die besondere Bedeutung der Brauindustrie in diesen Gebieten zurückzuführen ist[3]).

Die Auswirkung der Kontingentierung auf die Gerstenmengen, die nicht Brauzwecken, sondern der menschlichen und tierischen Ernährung dienten, ist ebenfalls ziffermäßig dargestellt, und zwar für den normalen Stand und die einzelnen Phasen der Kontingentierung; außerdem ist der unter diesen Umständen auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Anteil an Gerste berechnet[4]). Man sieht, wie bei Verschärfung der Kontingentierung der Brauereien die für andere Zwecke verfügbare Gerstenmenge sich ganz bedeutend erhöht.

Der Verbrauch der inländischen Gerstenernte zerfiel neben dem Bedarf der Brau- und Nahrungsmittelindustrie, die unter der

[1]) Siehe Tabelle 8.

[2]) Siehe Tabelle 9.

[3]) Es betrug die Gerstenanbaufläche in Prozenten der Gesamtanbaufläche im Jahre 1913

in Bayern	12,68 %
in Württemberg	11,86 %
in Baden	9,73 %
in Elsaß-Lothringen	7,29 %
in ganz Deutschland	6,38 %

(Siehe die Statistischen Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes, Jahrgänge 1916, 1918, 1919.)

[4]) Siehe Tabelle 10.

amtlichen Bezeichnung „Gersteverarbeitende Betriebe“ zusammengefaßt sind, noch in den Bedarf für Saatgut und Futterzwecke. Zu den Nahrungsmittelindustrien zählen die Getreidemalzkaffeefabriken, Graupenmühlen, Preßhefefabriken, Malzextraktfabriken, sowie die Kartoffel- und Kornbrennereien. Ihr Bedarf im Frieden war wie folgt[1]):

Getreidemalzkaffee	129 000	Tonnen
Graupen	111 200	„
Preßhefe	28 900	„
Malzextrakt	4 002	„
Kartoffel- und Kornbrennerei . . .	92 000	„
zusammen	365 102	Tonnen,

das sind 7 302 040 Zentner, so daß sich der Friedensverbrauch der inländischen Gerstenernte etwa folgendermaßen ausnimmt:

1. Brauereibedarf	33,0	Millionen	Zentner
2. Übrige Betriebe	7,3	„	„
3. Bedarf zur Saat	4,8	„	„
4. Rest zu Viehfutterzwecken	20,9	„	„
zusammen	66,0	Millionen	Zentner.

Rechnet man hierzu den durchschnittlichen Import mit etwa 62 Millionen Zentner, so standen zu Futterzwecken insgesamt etwa 82 Millionen Zentner zur Verfügung. Tatsächlich blieben die wirklich von der Zwangswirtschaft erfaßten Mengen weit hinter den errechneten zurück. In erster Linie ist dieser Umstand natürlich auf die Abnahme der Ernteergebnisse zurückzuführen[2]). Es dürfte auch die Höchspreisbemessung wesentlich dazu beigetragen haben, insofern sie einen Anreiz bot, Gerstenbestände der Zwangswirtschaft zu entziehen und dem Schleichhandel zuzuführen, der weit höhere Preise als die gesetzlich zulässigen bezahlte. Auch war es für den Landwirt vielfach vorteilhafter, die Gerste im eigenen Betrieb zu verfüttern, als sich mit den künstlich niedrig gehaltenen Preisen zu begnügen.

Auf die Bedeutung der Treber und Bierhefe wurde schon unter I hingewiesen. Einige Zahlen mögen dies noch näher veranschau-

[1]) Siehe die Statistischen Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes, Jahrgang 1916, VIII.

[2]) Siehe Tabelle 6. Sie erfolgte Hand in Hand mit einem starken Rückgang der Anbaufläche (siehe Tabelle 9).

lichen[1]). Bei einer Biererzeugung von rund 68 Millionen Hektoliter im Jahre 1912/13 bestand eine Gesamtproduktion von rund 15,4 Millionen Doppelzentner nasser oder rund 4,1 Millionen Doppelzentner trockener Treber, ferner von 630 000 Doppelzentner Malzkeimen und von rund 850 000 Hektoliter überschüssiger nasser oder 170 000 Doppelzentner trockener Hefe.

Die starke Nachfrage nach Malztrebern und Malzkeimen geht noch aus dem Umstand hervor, daß im Jahre 1913 zu den großen im Lande erzeugten Mengen 1 572 000 Doppelzentner im Werte von rund 19 Millionen Mark aus dem Auslande eingeführt wurden.

Die Erzeugung der genannten als Futtermittel hochgeschätzten Produkte ging mit der Einschränkung des Malzverbrauchs erheblich zurück. Der Ausfall wurde von seiten der Landwirtschaft als schwere Beeinträchtigung, insbesondere bei der Viehzucht, empfunden.

Die Nebenerzeugnisse der Brauerei wurden im Laufe des Krieges sämtlich von der Zwangswirtschaft erfaßt. Malzkeime[2]), Treber, Trub und Geläger mußten der zuständigen Stelle (anfangs die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, später die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung) angezeigt und auf Verlangen abgeliefert werden. Auch die Verfütterung von Abfällen im eigenen Betriebe war nur nach deren ausdrücklicher Freigabe durch diese Stelle zulässig, wobei die schärfste Kontrolle hinsichtlich der Verwendung stattfand. (Festsetzung bestimmter Mengen für die im Betriebe gehaltenen Spanntiere, deren Zahl und Futterbedarf durch den Kommunalverband zu bescheinigen war.) Malzkeime durften überhaupt nicht verfüttert werden, sondern waren restlos abzuliefern, da sie für wichtige Heereszwecke gebraucht wurden. Für alle genannten Erzeugnisse wurden Höchstpreise festgesetzt.

Die gesamte Bottichhefe (Kernhefe) war an den Verband deutscher Brauereihefetrocknungsanstalten G.m.b.H., Berlin, abzuliefern, der die Verpflichtung übernahm, sie auf Nährhefe oder Nährmittelerzeugnisse zu verarbeiten. Nur Mengen, die im eigenen Betriebe als Anstellhefe Verwendung fanden oder zu diesem

[1]) Nach den Feststellungen des Reichs-Landbundes, entnommen den Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes 1915, II.

[2]) Verordnung vom 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 339); Verordnung vom 19. August 1915 (R.G.Bl. S. 503); Verordnung vom 24. März 1916 (R.G.Bl. S. 193); Verordnung vom 6. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 443); Verordnung vom 10. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1351); Verordnung vom 22. März 1918 (R.G.Bl. S. 146); Verordnung vom 28. Juni 1918 (R.G.Bl. S. 697).

Zwecke an andere Brauereien verkauft wurden, fielen nicht unter diese Bestimmung. Um möglichst restlos alle Hefe dem Verbande zuzuführen, wurde ein abzuliefernes Mindestquantum festgesetzt, das sich aus dem Gerstenverbrauch errechnete. Der Höchstpreis war nach dem Gehalt an Trockenmasse differenziert.

b) Die Beziehungen zum Hopfenmarkt

Die Brauindustrie verwendet neben der Gerste zur Bierherstellung den Hopfen als zweiten, wenn auch minder bedeutenden Rohstoff. Der Hopfenverbrauch ist nicht statistisch erfaßt, läßt sich jedoch ungefähr berechnen an Hand des Quantums, das in den einzelnen Jahren zur Verfügung stand unter Berücksichtigung der auf amtlicher Schätzung beruhenden Ernteziffern zuzüglich der Einfuhr und abzüglich der Ausfuhr[1]).

Aus der Tabelle lassen sich nur oberflächliche Schlüsse ziehen, da die Ernteergebnisse außerordentlich schwankten und mit ihnen auch die Einfuhr- und Ausfuhrziffern.

Einen Durchschnittspreis für Hopfen anzugeben, ist kaum möglich, da die Hopfenpreise wie bei keinem anderen landwirtschaftlichen Erzeugnis erheblichen Schwankungen unterworfen waren.

Jedenfalls überwog die Ausfuhr im Durchschnitt bei weitem die Einfuhr. Diese kam fast ausschließlich aus Österreich-Ungarn, von wo vor allem Qualitätshopfen bezogen wurde. Der Jahresverbrauch der deutschen Brauindustrie läßt sich auf rund 130 000 Doppelzentner errechnen; andere Industrien kommen für den Verbrauch nicht in Frage.

Die Anbaufläche ist am größten in Bayern, wo zudem auch die beste heimische Qualität gedeiht. In beträchtlichem Abstand folgte Elsaß-Lothringen, dann Württemberg. Der Rest der Anbaufläche fällt zu etwa gleichen Teilen auf Baden und das übrige Reich.

Im Kriege hatte die verminderte Biererzeugung im Verein mit der starken Herabsetzung des Stammwürzegehalts einen bedeutenden Rückgang des Hopfenbedarfs zur Folge. Die geringe Nachfrage auf der einen Seite (das Ausland fiel größtenteils als Käufer weg) und die durch den Krieg gestiegenen Preise der sonstigen Bodenprodukte auf der andern Seite führten zu einer starken Einschränkung des Hopfenanbaus. Die Anbaufläche ging um mehr als die Hälfte des Standes der letzten Friedensjahre zu-

[1]) Siehe Tabelle 11.

rück[1]). Die Hopfenpreise hielten sich durchweg unter den Vorkriegspreisen.

Da beim Hopfen ausgesprochene Überproduktion vorlag und somit zwangswirtschaftliche Maßnahmen nicht in Frage kamen, hatte der Hopfenmarkt im Kriege für die Brauindustrie keine gesteigerte Bedeutung. Erst als in der Nachkriegszeit die Bierproduktion wieder auflebte und damit die Nachfrage nach Hopfen in erheblichem Umfange wieder auftrat, machten sich die Folgen des verringerten Anbaus in einem starken Anziehen des Preisniveaus geltend.

Ein Vergleich zwischen der Lage des deutschen Hopfenbaus vor dem Kriege und heute läßt die Vergrößerung der deutschen Anbaufläche als gebieterische Notwendigkeit erscheinen.

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Hopfengabe von 0,38 Pfund pro Hektoliter betrug bei einer Bierproduktion von rund 69 Millionen Hektoliter der deutsche Hopfenbedarf 262 000 Zentner, dem eine Durchschnittsanbaufläche von rund 27 000 Hektar gegenüberstand. Der Durchschnittsertrag pro Hektar aus der deutschen Hopfenernte 1884—1925 errechnet sich mit 11,5 Zentner, so daß der Bedarf durch die deutsche Produktion bei weitem überdeckt war. Heute wird infolge des erhöhten Konsums an Bitterbieren die durchschnittliche Hopfengabe mit 0,5 Pfund pro Hektoliter angesehen. Das entspricht bei dem derzeitigen Produktionsstand von rund 44 Millionen Hektoliter einem Hopfenbedarf von 220 000 Zentnern. Die heutige Durchschnittsanbaufläche mit etwa 11 600 Hektar kann aber unter Zugrundelegung des Erntemittels von 11,5 Zentner nur 134 000 Zentner erzeugen, so daß zur Deckung des Bedarfs große Mengen aus dem Ausland einzuführen sind. Die Vergrößerung der deutschen Anbaufläche ist daher eine berechtigte Forderung der deutschen Brauindustrie, um vom Bezuge ausländischen Hopfens unabhängig zu werden[2]).

---

[1]) Siehe Tabelle 12. Die Ernteerträge folgten dieser Abwärtsbewegung, wie die folgenden Ziffern zeigen. Es wurde an Hopfen geerntet:

1914	232 366	Doppelzentner
1915	145 633	„
1916	86 936	„
1917	93 535	„
1918	8 313	„

(Siehe Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1920.)

[2]) Siehe Münchener Neueste Nachrichten, Jahrgang 1926, Nr. 47.

IV. Die Gerstenversorgung der Brauindustrie

a) Die für die Gerstenversorgung geschaffenen Organisationen

Durch die Malzkontingentierungsvorschriften war die Rohstoffverwendung der Brauereien nach oben begrenzt worden. Inwieweit diese Grenze überhaupt erreicht werden konnte, hing von der Möglichkeit ab, die entsprechenden Malz- bzw. Gerstenmengen zu beschaffen. Durch die Zwangsbewirtschaftung der Gerste war der freihändige Einkauf eingeschränkt bzw. ganz unterbunden. Nicht mehr der einzelne Betrieb konnte seit der Bewirtschaftung der Ernte 1915 sich seinen Bedarf wie im Frieden selbst sichern, sondern er hatte sich hierzu der Organisationen zu bedienen, die auf Grund behördlich ausgestellter Bezugsscheine den Einkauf für die Gesamtheit übernahmen. Diese Organisationen haben im Laufe des Krieges mehrfach gewechselt, insbesondere auch hinsichtlich ihres Charakters. Sie gingen zunächst im wesentlichen aus dem Gewerbe selbst hervor und stellten gewissermaßen dessen Interessenvertretung dar. Schließlich verloren sie mehr und mehr ihren privaten Charakter und wurden vollamtliche Behörde in der Reichsgetreidestelle, der neben der gesamten Gerstenbewirtschaftung auch die Zuweisung an die Verbraucher oblag. Es liegt auf der Hand, daß in dem Maße, wie die Brauindustrie die Einwirkung auf den Einkauf verlor, ihre Interessen mehr und mehr zu kurz kamen.

Als erste Einkaufsorganisation für die gersteverarbeitenden Industrien tritt uns die Gerstenverwertungsgesellschaft (G.V.) entgegen. Sie wurde als reine Privatgesellschaft am 29. Juni 1915 von Vertretern dieser Industrien unter überwiegendem Einfluß der Brauindustrie im Einverständnis mit der für die Gerstenbewirtschaftung maßgebenden Reichsfuttermittelstelle gegründet. Das Stammkapital betrug 300 000 Mark. Gegenstand der Gesellschaft war satzungsgemäß der Einkauf von Gerste und Malz und deren Zuteilung an Betriebe mit Kontingent. Sie war keine Erwerbsgesellschaft; Überschüsse, die über die 5%ige Verzinsung des Gesellschaftskapitals hinaus gemacht wurden, wurden den belieferten Betrieben im Verhältnis ihrer Bezüge zurückerstattet.

Ausschlaggebend für die Gründung der Gesellschaft war die berechtigte Sorge, daß bei dem knappen Gerstenvorrat und dem Fehlen von Höchstpreisen für Industriegerste die Preise unter dem Druck der Nachfrage schwindelnde Höhen erreichen würden. In

Anerkennung dieser Gründe wurde der Gesellschaft von der Regierung ein Einkaufsmonopol verliehen, das sie instand setzte, den Preis maßgebend zu beeinflussen. Sämtliche Bezugsscheine wurden ihr von der Reichsfuttermittelstelle ausgehändigt; da nur mit diesen ein Einkauf beim Landwirt möglich war, konnten die kontingentierten Betriebe nur durch die Gerstenverwertungsgesellschaft ihren Bedarf eindecken.

Bezüglich der Preisfrage entschied man sich im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle dahin, daß die Braugerste nach Qualität unter Anlehnung an den gesetzlichen Höchstpreis für Futtergerste zu bezahlen sei; man einigte sich mit den Vertretern der Landwirtschaft auf einen Zuschlag bis zu 25 % auf den Futtergerstenpreis.

Die Eindeckung war mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, da sich mit der Zeit ein starker Widerstand der Landwirtschaft gegen diese Preisregelung bemerkbar machte. Sie versuchte ihrerseits durch Schaffung von Verkaufsverbänden das Einkaufsmonopol zu brechen. Durch Zurückhaltung der Waren wurde die ganze Aktion schließlich in Frage gestellt. Diese Mißhelligkeiten führten so weit, daß von seiten nicht nur der gersteverarbeitenden Industrien, sondern auch zahlreicher Handelskammern sowie Bundesregierungen Anträge betreffend Höchstpreisfestsetzung für Industriegerste an die Reichsregierung ergingen. Da diesen jedoch nicht stattgegeben wurde, kam es zu einer friedlichen Einigung, indem der Landwirtschaft Konzessionen durch Aufnahme von Vertretern in die Gerstenverwertungsgesellschaft und höhere Preisstellung gemacht wurden.

Als oberster Grundsatz der Gerstenverwertungsgesellschaft war die möglichst gleichmäßige Belieferung sämtlicher kontingentierter Betriebe aufgestellt. Dieser Grundsatz konnte jedoch nicht voll durchgeführt werden. Von den süddeutschen Staaten hatte z. B. Bayern im Interesse seiner eigenen Brauindustrie die Gerstenausfuhr verboten, um seinen eigenen Gerstenbedarf in erster Linie sicherzustellen. Dadurch stellte sich die bayerische Belieferungsquote erheblich höher als die außerbayerische, eine Tatsache, die sich in den folgenden Jahren noch erheblich zu Ungunsten der außerbayerischen Brauindustrie verschärfte[1]). Ist demnach das von der Gerstenverwertungsgesellschaft gesetzte Ziel auch nicht

[1]) Die genauen Zuteilungsziffern sind mengenmäßig und in Prozenten des Friedenskontingents für die einzelnen Jahre in Tabellen zusammengestellt (siehe Tabellen 13 und 14).

voll erreicht worden, so darf doch unter Berücksichtigung der ungeheuren Schwierigkeiten nicht verkannt werden, daß sie der ihr gestellten Aufgabe in anerkennenswerter Weise gerecht wurde.

Wenn trotzdem im folgenden Jahre die Auflösung der Gerstenverwertungsgesellschaft durchgeführt wurde, so waren hierfür andere Gründe als die mangelnde Wertschätzung seitens der Reichsregierung maßgebend. Diese trug vielmehr Bedenken, die der Gerstenverwertungsgesellschaft durch das Monopol eingeräumte Sonderstellung, die sonst nur Gesellschaften öffentlich-rechtlichen Charakters, wie den Kriegsgesellschaften, verliehen wurde, auf die Dauer bestehen zu lassen.

Für das Jahr 1916 wurde die Reichsgerstengesellschaft (R.G.) mit der Erfassung und Verteilung der Gerste betraut[1]). Ihr amtlicher Charakter trat dadurch hervor, daß der Vorsitzende des Vorstandes ein Reichsbeamter war. Sie wurde mit einem Stammkapital von 5 Millionen Mark am 3. August 1916 gegründet, wovon das Reich 2 Millionen, die Bundesstaaten 2,7 Millionen und die gersteverarbeitenden Betriebe, Gerstenhandel und Malzindustrie zusammen 300 000 Mark zeichneten. Sie übernahm im übrigen den Apparat und das Personal der Gerstenverwertungsgesellschaft. Dem Aufsichtsrat gehörten neben den von den Reichs- und Bundesstaaten ernannten Mitgliedern Vertreter der interessierten Gewerbe sowie der Landwirtschaft an. Den Vorsitz im Aufsichtsrat hatte, wie im Vorjahr bei der Gerstenverwertungsgesellschaft, ein Vertreter der Brauindustrie. Der Einfluß des Reichs auf die Geschäfte der Gesellschaft wurde zudem dadurch gesichert, daß der Präsident des Kriegsernährungsamts die allgemeine Aufsicht führte. Das gemeinnützige Prinzip fand seinen Ausdruck in der Bestimmung, daß der über 5 % des Gesellschaftskapitals hinaus erzielte Gewinn dem Reiche zufiel. Bezüglich der für Gerste zu bewilligenden Preise waren die Anweisungen des Kriegsernährungsamts maßgebend; es bestimmte die Höhe der Zuschläge zum Futtergerstenhöchstpreis.

Was über die Schwierigkeiten der Gerstenversorgung im Vorjahr gesagt wurde, trifft im verstärkten Maße für 1916/17 zu.

Auch die Reichsgerstengesellschaft war allein zur Verfügung über die von der Reichsfuttermittelstelle ausgegebenen Bezugsscheine ermächtigt. Der Gersteneinkauf vollzog sich ausschließlich durch ihre Geschäftsstellen sowie deren Kommissionäre und Aufkäufer

[1]) Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 800).

unmittelbar bei den Landwirten, wobei die vom Kriegsernährungsamt jeweils erlaubten Preisgrenzen beachtet wurden. Die Zuteilung an die gerstenverarbeitenden Betriebe erfolgte in Quoten des Kontingents, die im voraus bekanntgegeben wurden. Im allgemeinen arbeitete die Reichsgerstengesellschaft nach den von ihrer Vorgängerin erprobten Methoden. Die Auswahl der Gersten für die verschiedenen Zwecke der gersteverarbeitenden Betriebe erfolgte durch Bemusterung und Bonitierung. Damit wurde der Forderung der Verbraucherkreise nach Zuteilung geeigneter Qualitäten im wesentlichen Rechnung getragen[1]).

Daß das Kontingent mengenmäßig nicht voll beliefert wurde, war kein Verschulden der Reichsgerstengesellschaft, die in diesem Falle an die Anweisungen der Reichsfuttermittelstelle gebunden war.

Für das Erntejahr 1917 wurde die Bewirtschaftung der gesamten Brotgetreide- sowie Hafer- und Gerstenernte der neugegründeten Reichsgetreidestelle übertragen[2]). Es fand kein Aufkauf von Hafer und Gerste zur Nährmittel- oder Bierherstellung auf Grund besonderer Bezugsscheine wie bisher mehr statt. Die Zuweisung der für diese Zwecke geeigneten Qualitäten an die Betriebe oblag allein der Reichsgetreidestelle. Damit war die Reichsgerstengesellschaft, die zuletzt diese Aufgabe erfüllt hatte, überflüssig geworden und trat daher Ende August 1917 in Liquidation.

Bei der Vielgestaltigkeit des zu bewältigenden Aufgabenkomplexes war die Reichsgetreidestelle jedoch nicht in der Lage, die Gerste unmittelbar an die einzelnen Betriebe der Verbraucher zu überweisen; sie bediente sich daher der Vermittlung der für die einzelnen Gewerbe in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verbände. Für das Braugewerbe war dies der Deutsche Brauerbund mit seiner neugeschaffenen Abteilung: Gerstenverteilungsstelle des Deutschen Brauerbundes. Einer Anregung von dieser Seite zur Schaffung einer Nebenstelle bei der Reichsgetreidestelle zur Verteilung von Braugerste wurde nicht stattgegeben. Bayern erhielt eine eigene Gerstenverteilungsstelle.

Der Wirkungskreis der Gerstenverteilungsstelle ist in folgendem

---

[1]) Eine eiweißreiche Gerste ist für Preßhefefabriken sehr gut geeignet, für Brauereien dagegen von geringem Wert, wenn sie auch hinsichtlich der sonstigen Qualität durchaus den an eine gute Braugerste gestellten Ansprüchen genügen kann.

[2]) Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507).

gekennzeichnet: Errechnung des Verteilungsschlüssels an Hand der für die Brauindustrie frei gegebenen Gesamtmenge an Gerste, Einziehung des Kaufpreises und Bezahlung an die Reichsgetreidestelle. Diese hatte ihrerseits die bezeichneten Mengen aus den vorhandenen Vorräten zu liefern. Die Brauindustrie hatte keinerlei Einfluß mehr auf den Einkauf der Gerste, nicht einmal die Tätigkeit eines Lieferungsverbandes kam der Gerstenverteilungsstelle zu. Damit war ihr auch die Möglichkeit einer Qualitätsauswahl abgeschnitten. Diese Tätigkeit wurde jetzt von einer Behörde ausgeübt, die für diese schwierige Aufgabe nicht das nötige Maß an Sachkenntnis besaß. Es ist daher durchaus nicht zu verwundern, daß die Leistung der Reichsgetreidestelle hinter denen der bisherigen Organisationen, in die die gewerblichen Interessenten aus wohlverstandenem Eigennutz ihre fähigsten Vertreter entsandt hatten, zurückblieben. Zur Beurteilung von Gerste insbesondere bezüglich ihrer Eignung für Brauzwecke gehören geübter Blick und lange Erfahrung. In diesem Punkt mußte ein nicht entsprechend geschulter Beamtenapparat zuerst versagen. Den Qualitätsunterschieden der Gerste wurde weder bei der Preisgestaltung noch bei der Verteilung an die Verbraucher genügend Rechnung getragen. Eine Bemusterung und Bonitierung, wie sie von der Gerstenverwertungsgesellschaft und Reichsgerstengesellschaft mit Erfolg ausgeübt worden war, fand nicht mehr statt. Infolgedessen erhielten die Verarbeiter vielfach ganz ungeeignete Gersten zugeteilt, während hochwertige Braugerste zum gleichen Preise zur Verfütterung kam. Diesem Übelstand wäre nur durch Schaffung einer besonderen Nebenstelle für Gerstenbewirtschaftung bei der Reichsgetreidestelle erfolgreich zu begegnen gewesen, die jedoch unterblieb. So war die Tätigkeit der Reichsgetreidestelle für das Braugewerbe mit großen Mißhelligkeiten verknüpft, zumal sie mit dem Tiefstand der deutschen Gerstenversorgung zusammenfiel.

b) Die Versorgung in den einzelnen Erntejahren

Wurde im vorstehenden der teils private, teils amtliche Apparat vor Augen geführt, der die Versorgung der gersteverarbeitenden Betriebe durchzuführen hatte, so soll jetzt der Erfolg seiner Tätigkeit in bezug auf die wirklich stattgefundene Eindeckung der Brauindustrie betrachtet werden.

Gegenüber den Friedensverhältnissen erlangt neben der durch den Wegfall der Einfuhr geschaffenen Verknappung des zur Ver-

fügung stehenden Gerstenquantums noch ein Faktor Bedeutung: der Rückgang der Ernteerträge im Kriege, der erheblich dazu beitrug, Gerstenmenge und Nachfrage in ein immer schreienderes Mißverhältnis zu setzen. Bei der Gerstenlieferung können wir gemäß den in Frage kommenden Erntejahren vier Hauptetappen unterscheiden. Die erste Etappe umfaßt das Wirtschaftsjahr 1914/15; außer der eigenen Ernte 1914, sowie den von früherer Einfuhr im Lande lagernden Vorräten, standen noch gewisse Einfuhrmengen für den deutschen Gerstenbedarf zur Verfügung.

Die Einfuhr aus Österreich bezifferte sich im Durchschnitt auf jährlich rund 150 000 Tonnen Braugerste und 50 000 Tonnen Malz. Sie betrug etwa ein Zwölftel des gesamten Friedensbedarfs der deutschen Brauindustrie.

In Österreich wurde durch Verordnung vom 1. August 1914 zunächst die Ausfuhr von Gerste mit einem Hektolitergewicht bis zu 65 Kilogramm und durch Verordnung vom 11. Dezember 1914 die Ausfuhr von Gerste aller Art, also auch von Malzgerste, sowie von Malz verboten. Die Verschließung dieser Einfuhrquelle bedeutete einen erheblichen Ausfall für die deutsche Gerstenversorgung, unter dem nicht nur das Braugewerbe, sondern auch die Ernährung der Bevölkerung sowie die Haltung des Viehbestandes leiden mußte. Zudem mußte die Schließung zahlreicher Brauereien infolge Rohstoffmangels vorgenommen werden. Das bedeutete aber den Wegfall der Treberlieferung an die Landwirtschaft, der damit wichtige Futtermittel entzogen wurden. Außerdem mußte die Verknappung der Vorräte eine preissteigernde Wirkung ausüben.

Die Reichsregierung verschloß sich nicht dieser Einsicht und erreichte durch Verhandlung mit Österreich-Ungarn, daß die österreichisch-ungarische Regierung die Ausfuhr eines Gerstenkontingents von 1 250 000 Doppelzentner und eines Malzkontingents von 750 000 Doppelzentner nach Deutschland bewilligte. Das Malzkontingent wurde ohne weiteres dem Braugewerbe zugesichert, während die Gerste als Futtergerste Verwendung fand. Eine Einfuhr aus anderen Ländern fand in nennenswertem Umfang nicht mehr statt.

Die Verordnung vom 9. März 1915 verfügte die Beschlagnahme der gesamten Gerstenvorräte sowie das Mälzereiverbot. Damit war der Erwerb von Gerste im Inlandshandel ausgeschlossen. Nur bei den Brauereien lagernde Vorräte wurden ihnen zunächst zur Verarbeitung im eigenen Betriebe im Rahmen ihres Kontingents belassen, bis die Verordnung vom 17. Mai 1915 auch diese be-

schlagnahmte[1])[2]). Das bedeutete die vollkommene Absperrung der Brauindustrie von ihren Rohstoffen, da die bei den Brauereien und Malzfabriken lagernden Vorräte somit nicht mehr verfügbar, sondern zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung beschlagnahmt waren. Sie waren dem deutschen Brauerbunde anzuzeigen, der am 10. Juni eine Übersicht über die am 25. Mai vorhandenen Bestände an Gerste einreichte. Sie betrugen in Brauereien 132 679 Zentner, in Mälzereien 108 034 Zentner. Da die angegebene Menge nur zum kleinsten Teil für Futterzwecke angefordert worden war und überhaupt mit dem Futtermittelvorrat verglichen keine erhebliche Rolle spielte, während ihre Beschlagnahme für die betroffenen Betriebe eine schwere Schädigung bedeutete, wurde sie am 21. Juni durch Verfügung der Zentralstelle frei gegeben. Damit war die Braugerste der alten Ernte, soweit sie in den Brauereien oder Mälzereien lagerte, den Zwecken der Brauindustrie wieder restlos zugeführt.

Über die Gerstenbelieferung dieses Jahres sind zahlenmäßige Angaben nicht vorhanden. Sie dürfte je nach der Initiative der einzelnen Unternehmer in den Betrieben sehr verschieden ausgefallen sein.

Hervorzuheben ist hier noch das Verfahren der Malzausgleiche, das einer Anregung des Deutschen Brauerbundes entsprungen, einen Ausgleich zwischen Überschuß und Fehlmengen in den Brauereien im Sinne einer möglichst gleichmäßigen Versorgung herbeizuführen bezweckte. Es bedeutete eine Vermittlung zwischen denjenigen Brauereien, bei denen infolge der auf 60 % herabgesetzten Malzverwendung Malz- und Gerstenbestände frei wurden und solchen, die in der Versorgung noch hinter ihrem Kontingent zurückgeblieben waren.

Die Brauer waren nämlich, nachdem das vollständige Mälzungsverbot ausgesprochen war, ganz auf die in den Betrieben vorhandenen Malzmengen angewiesen. Bei der starken Nachfrage gingen diese Vorräte natürlich sehr schnell zurück. In Erkenntnis

---

[1]) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (R.G.Bl. S. 139). — Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 — vom 17. Mai 1915 (R.G.Bl. S. 282). — Denkschrift a. a. O., 5. Nachtrag. Reichstagsdrucksachen Nr. 107, S. 42 ff.

[2]) Die Regierung war nämlich auf Grund einer allerdings zu hoch gegriffenen Schätzung der in Deutschland vorhandenen Malzbestände zu der Überzeugung gekommen, daß diese für den Bedarf der Brauindustrie vollkommen ausreichten, ein weiteres Mälzen sich also durchaus erübrigte.

der schwierigen Lage der Brauereien, die sich um jeden Preis einzudecken suchten, hatte sich bald der Handel dieses Artikels bemächtigt und trieb durch Zurückhalten der Ware die Malzpreise zu schwindelnder Höhe. Sie betrugen im Mai für inländisches Malz bereits das 3—4fache des Friedenspreises, für ausländisches noch mehr. Unter diesen Umständen waren viele Betriebe nicht mehr in der Lage, Malz einzukaufen. Sie standen, da ihnen die Rohstoffe ausgingen, vor der Schließung. Hier setzte der Malzausgleich mit Erfolg ein, der seine gesetzliche Regelung durch die Verordnung vom 17. Mai fand[1]). Diese verbot den Malzhandel und verfügte eine Bestandsaufnahme durch den Deutschen Brauerbund. Alle im Besitz von Brauereien befindlichen Vorräte, die außerhalb des Kontingents lagen und nicht Auslandsware waren, mußten dem Deutschen Brauerbund zum Einstandspreis zur Verfügung gestellt werden. Dieser übernahm unter staatlicher Aufsicht die Verteilung an die bedürftigen Betriebe. Malz durfte ab 25. Mai überhaupt nur durch den Deutschen Brauerbund abgesetzt werden, jeglicher Handel war, da er die Durchführung des Ausgleichsverfahrens durchkreuzt hätte, verboten.

Es fanden im ganzen zwei Malzausgleiche statt[2]). Nach dem am 1. November 1915 vom Deutschen Brauerbund erstatteten Schlußbericht sind im ersten Malzausgleich 90 383 Zentner Malz an 1758 Brauereien, im zweiten 74 173 Zentner Malz an 1051 Brauereien, insgesamt also 164 556 Zentner Malz zur Verteilung gelangt. Zum Teil hatten die durch das Verfahren versorgten Betriebe überhaupt kein Malz mehr besessen[3]). Es war also tatsächlich der dringendsten Not gesteuert worden. Da es in erster Linie kleine und kleinste Betriebe waren, die vor dem wirtschaftlichen Ruin bewahrt wurden, kommt dem Malzausgleich eine hervorragende soziale Bedeutung zu.

Die Ernte 1915 war durch die Verordnung vom 28. Juni beschlagnahmt, ohne daß indes dem Wunsch der Brauindustrie nach einheitlicher Höchstpreisbemessung, die sich nach den Erfahrungen des Vorjahrs als notwendig herausgestellt hatte, entsprochen wurde. Dies war hauptsächlich auf den Widerstand des

[1]) Bekanntmachung über Malz (R.G.Bl. S. 279).

[2]) Der zweite Malzausgleich erfolgte durch Verordnung vom 5. August 1915 (R.G.Bl. S. 491).

[3]) Abgeber waren im ersten Malzausgleich 456 Brauereien, im zweiten Malzausgleich 339 Brauereien (siehe Statistik der beiden Malzausgleiche, Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes 1916, I). Der Einstandspreis betrug 40 Mark im ersten und 45 Mark im zweiten Malzausgleich.

preußischen Landwirtschaftsministeriums und der bayerischen Regierung zurückzuführen. Man wollte hier wie dort der Landwirtschaft die Möglichkeit lassen, sich an der Braugerste für die durch Höchstpreis gebundenen übrigen Getreidearten zu erholen[1]). Vergebens wies der Deutsche Brauerbund in einer Eingabe am 22. Juli erneut auf die Wichtigkeit der Höchstpreisbemessung hin, indem er das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Brauindustrie klarlegte, an dessen Aufrechterhaltung der Landwirtschaft im eigenen Interesse gelegen sein müsse. Die Landwirtschaft sei nicht nur der gebende, sondern auch der empfangende Teil. Hatte sie doch im Durchschnitt Malzkeime und Treber im Werte von über 40 Millionen Mark jährlich bezogen. Mit dem Rückgang der Brauindustrie, der bei einer weiteren Preissteigerung nicht zu vermeiden sei, müsse auch diese Ziffer erheblich sinken, was für die Landwirtschaft bei der ohnehin knappen Futtermittelversorgung eine schwere Schädigung bedeute.

Die neuerliche Ablehnung der Höchstpreisforderung führte dann zu dem Entschluß des Gewerbes, auf dem Wege der Selbsthilfe eine eigene Preispolitik zu treiben. Diese hat im vorhergehenden Abschnitt bereits ihre Würdigung gefunden.

Insgesamt erhielten die außerbayerischen Brauereien in diesem Wirtschaftsjahr rund 428 000 Tonnen zugeteilt, d.h. etwa 36 % ihres Friedenskontingents, während die bayerischen Betriebe mit rund 239 000 Tonnen 51 % ihres Friedenskontingents decken konnten.

Die Versorgung aus der Ernte 1916 ist zunächst gekennzeichnet durch die Herabsetzung des Malzkontingents von 48 auf 25 %. Schon die Einschränkung auf 48 % des Friedensmalzverbrauchs im Januar 1916[2]), die sich auf die Ziffern der Erntevorschätzung

[1]) Es soll hier auf die besonderen Schwierigkeiten hingewiesen werden, denen die Regelung des Gerstenpreises unterlag. In erster Linie sind sie durch die Qualitätsunterschiede bedingt, die bei Gerste viel größer sind als bei Roggen oder Weizen. Außerdem sollte zum Schutze des Roggens gegen Verfütterung möglichst viel Gerste zu Futterzwecken bereitgestellt werden. Dazu deckte die verfügbare Gerstenmenge, während Roggen und Weizen, wenn auch knapp, für den Bedarf des Reiches ausreichten, den Bedarf kaum zur Hälfte. Die Brauindustrie war daher zunächst selbst für eine Differenzierung von Futter- und Malzgerste, wie sie durch die Verordnung vom 28. Oktober 1914 geschaffen wurde, eingetreten, da sie von einem Höchstpreis für Futtergerste eine automatische Regelung auch des Braugerstenpreises erwartete. Die Ereignisse auf dem Gerstenmarkt haben dieser Auffassung allerdings sehr bald Unrecht gegeben.

[2]) Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien vom 31. Januar 1916 (R.G.Bl. S. 77).

stützte, war unter dem Vorbehalt einer bald zu erwartenden schärferen Kontingentierung gemacht worden, die sich nach Bekanntwerden der tatsächlichen Ernteergebnisse auch als notwendig herausstellte[1]). Gelegentlich der Herabsetzung auf 25 %, die am 16. Dezember 1916 erfolgte, wurde ausdrücklich von der Regierung darauf hingewiesen, daß die Einschränkung nur deshalb in so starkem Maße geschehe, damit die zugesagten Malzmengen auch wirklich geliefert werden könnten. Doch schon zu Beginn des Jahres 1917 mußte die Regierung den Brauereien eröffnen, daß sie auf keine höhere Zuteilung als 15 % zu rechnen hätten, da die Ernährungslage die Verwendung der restlichen Gerstemengen zur Brotstreckung erfordere. Von diesem Satz sollten die sogenannten Heeresbrauereien, die für die Bierlieferung an die Truppen ausersehen waren, 16,25 %, die übrigen 13 % erhalten. Doch selbst diese Quote wurde nicht voll zugeteilt. Es trat sogar Mitte April 1917 eine vollständige Sperre in der Zuteilung ein, so daß eine Anzahl Brauereien mit der letzten Rate im Rückstand blieb. Diese Brauereien wurden dann auf energisches Drängen gegen Ende des Wirtschaftsjahres mit Gerste der neuen Ernte ohne Anrechnung auf neue Lieferung in vollem Umfange entschädigt.

Wie aus der Tabelle 13 ersichtlich ist, betrug die endgültige Zuteilung für Außerbayern etwa 16 %. Bayern stand hinsichtlich der Gerstenversorgung auf eigenen Füßen; die R.G. hatte in München eine Nebenstelle, die es als Grundsatz betrachtete, zunächst die bayerische Brauindustrie möglichst vollständig zu versorgen. Die Versorgung ist daher auch in diesem Jahre mit 29 % erheblich besser als im übrigen Deutschland und hebt damit die Gesamtquote für das Reich auf 20 %.

---

[1]) Als sich herausstellte, daß eine volle Lieferung auch auf das geminderte Kontingent nicht erfolgen konnte, entstand eine ungeheure Nachfrage nach Malz, die die Preise sprunghaft in die Höhe schnellen ließ. Die Regierung entschloß sich jedoch zu keiner Höchstpreisfestsetzung, die sie angesichts der stark abweichenden Gerstenpreise in Nord- und Süddeutschland, der verschieden hohen Herstellungskosten, sowie der Frachtspesen für undurchführbar hielt. Sie erließ aber anderseits Bestimmungen, die den Handel mit Malz verhindern sollten. Darunter fiel unter anderem die Ablieferungspflicht von das Kontingent übersteigenden Malzmengen in Brauereien und Mälzereien an den Deutschen Brauerbund, der, wie im Vorjahr, diese Mengen an malzbedürftige Betriebe abgab. Es fand also nochmal ein Malzausgleich im kleinen statt. Die insgesamt verteilte Malzmenge betrug nur 3648,74 Zentner. Davon war mehr als die Hälfte Überschußmalz aus dem Besitz von Handelsmälzereien. Verordnung vom 4. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 355).

Der Grund für die über Erwarten geringe Gerstenzuweisung lag in erster Linie in dem ungünstigen Ausfall der Ernte 1916[1]), die weit hinter den Schätzungen zurückblieb. Doch gibt der amtliche Bericht der Vermutung Ausdruck, daß auch gleichzeitig weit über das zulässige Maß hinaus Gerste zur Verfütterung gelangte oder sonst unerlaubter Verwendung zugeführt wurde. Auch hatte durch den starken Frost die Wintersaat vielerorts so stark gelitten, daß eine Neubestellung nötig wurde, wozu bei dem Mangel an anderem Sommersaatgetreide sowie an Saatkartoffeln nur Gerste in Frage kam.

Im Wirtschaftsjahre 1917/18 erreichte die Gerstenversorgung der Brauindustrie einen Tiefstand, der selbst die schlimmsten Erwartungen übertraf. Die Gerstenernte blieb weit hinter der des Vorjahres zurück (etwa 30 %) und war geradezu als Mißernte zu bezeichnen. Auch der Ertrag der Haferernte hatte schwer unter der ungünstigen Witterung gelitten. Die Malzverwendung der Bierbrauereien wurde daher erheblich — in Bayern auf 15, in Außerbayern auf 10 % des Friedensverbrauchs — herabgesetzt. Die Hoffnung auf vollständige Zuteilung der auf dieses verschwindend kleine Kontingent entfallenden Gerstenmengen wurde entgegen den anfangs gegebenen Zusicherungen des Kriegsernährungsamtes wiederum enttäuscht. Schon bald stellte sich heraus, daß mit einer nur 5%igen Rate zu rechnen sei, deren Lieferung außerdem erst nach langem Zögern verfügt wurde, so daß die außerbayerischen Brauereien bis in den November hinein ohne nennenswerte Gerstenmengen blieben.

Die um die Hälfte hinter dem Kontingent zurückbleibende Zuteilung erklärte sich auch hier zur Hauptsache aus dem weit hinter den Schätzungen zurückbleibenden Ausfall der Gersten- und Haferernte. Der Ausfall aus der Haferernte mußte nämlich durch teilweise Inanspruchnahme der Gerstenbestände gedeckt werden. Es blieb daher bei der 5%igen Belieferungsrate für Außerbayern, während Bayern die vollständige Eindeckung seines 15 %igen Kontingents durchzuführen vermochte. So konnte schließlich der Fall eintreten, daß die bayerische Brauindustrie, die im Frieden nicht die Hälfte des im übrigen Deutschland festgestellten Verbrauchs aufzuweisen hatte (das Verhältnis war etwa 1 : 2,5), mit rund 69 000 gegenüber 64 000

[1]) Die Ernte war wohl als mittlere zu bezeichnen, doch war die ganze Bewirtschaftung in diesem Jahr auf eine besonders günstige Ernte zugeschnitten.

Tonnen mehr Gerste zugeteilt erhielt als die gesamte außerbayerische Brauindustrie.

Die außerbayerischen Brauereien empfanden diese Zurücksetzung ihrer Interessen als schweres Unrecht. Die Bayern beriefen sich vor allem darauf, daß ihr Bierverbrauch pro Kopf der Bevölkerung im Frieden weit größer gewesen sei als in den übrigen Brausteuergebieten. Dies konnte aber nicht als Rechtfertigung einer höheren Kontingentierung und besseren Belieferung dienen, da bei gleicher Einschränkung hier wie dort auch der Verbrauchsanteil im gleichen Verhältnis sinken mußte, während er durch die bevorzugte Kontingentierung zugunsten Bayerns verschoben wurde, was auf Kosten der außerbayerischen Brauindustrie geschah.

Die Besserstellung Bayerns zeigte sich auch hinsichtlich der zeitlichen Ausführung der Zuteilung. Die Anlieferung der Gerste an die Betriebe begann in Bayern gleich nach der Ernte, und zwar wurden etwa zwei Drittel des Bedarfs sofort überwiesen, während die anderen Brausteuergebiete recht schleppend versorgt wurden. Das bedeutete ein nicht zu unterschätzendes Moment der Unsicherheit in der Produktionsführung, worunter auch die Versorgung des Konsums leiden mußte.

Es ist erstaunlich, daß bei einer derartig enormen Beschränkung in der Zuteilung des wichtigsten Rohstoffes die Industrie überhaupt noch lebensfähig blieb. Es war dies nur durch äußerste Produktionsstreckung möglich, die in einem besonderen Kapitel eingehender besprochen wird.

Fassen wir die Gründe zusammen, die die Regierung zwangen, die Zuteilung nie auf der Basis der von ihr selbst angeordneten Kontingentierung auszuführen, so war es einmal die Unmöglichkeit, die Ernte richtig einzuschätzen und zu erfassen, sodann die vermehrte Verwendung von Gerste für menschliche und tierische Ernährung. Aus der Ernte 1916 z. B. waren unter anderem vorgesehen[1]):

375 000	Tonnen	Gerste	zur Herstellung von Graupen und Grütze
450 000	„	„	für Bier,
210 000	„	„	für Malzkaffee,
115 700	„	„	zur Streckung des Brotgetreides.

[1]) Siehe Denkschrift a. a. O., 11. Nachtrag. Verhandlungen des Reichstags, stenographische Anlagen, Bd. 322, Nr. 1214.

Wenn auch diese Ziffern nicht die tatsächlich zugeteilten Mengen genau wiedergeben, so ist doch aus der Zusammenstellung ersichtlich, welchen breiten Raum im Zuteilungsplan der Bedarf der Graupen- und Malzkaffeefabriken einnimmt. Das Kriegsernährungsamt stand nämlich auf dem Standpunkt, daß diese Betriebe unter allen Umständen aus Gründen der Volksernährung zu bevorzugen seien. So gelangten im Wirtschaftsjahr 1917/18 zur Verteilung[1]):

an die Malzkaffeefabriken etwa	125 000	Tonnen
an die Graupenmühlen etwa	350 000	„
gegenüber einem Friedensverbrauch der Graupenmühlen von	111 200	„

Das bedeutete für die Graupenmühlen eine Steigerung ihrer Produktion um mehr als das Dreifache.

V. Die Einwirkung der Kontingentierung auf die Produktions- und Absatzbedingungen

a) Die Produktionsstreckung und ihre gesetzliche Regelung

Durch die starke Einschränkung des Malzverbrauchs wurde die Brauindustrie vor ganz neue Aufgaben gestellt. War es im Frieden ihr Bestreben, durch möglichst hochwertige Erzeugnisse den Absatz zu heben und den Konsum zu befriedigen, so galt es jetzt, Produktionsmöglichkeit und Nachfrage nach dem Produkt in Einklang zu bringen. Die Produktion hatte sich dem Mangel an Rohstoffen und Betriebsmaterial anzupassen, ohne in der Versorgung des Konsums Stockungen eintreten zu lassen. Der Bedarf war gegenüber dem Frieden eher stärker als schwächer zu nennen[2]), während die Zuteilung an Gerste nur Bruchteile des

[1]) Siehe Tätigkeitsbericht des Deutschen Brauerbundes, Jahrgang 1918/19.

[2]) Nach Ansicht der Brauindustrie. Für die erste Kriegszeit wirkte die Entziehung eines großen Teils der biertrinkenden Bevölkerung durch den Heeresdienst dem Konsum abträglich, da eine Belieferung des Frontheeres erst organisiert werden mußte. Die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung zwang später die Bevölkerung, die in ihrem Einkommen mit dieser Verteuerung nicht Schritt halten konnte, ihre Mittel zunächst zur Befriedigung der lebenswichtigen Bedürfnisse zu verwenden. Dies war aber gerade die breite Masse der Bierkonsumenten, deren Kaufkraft durch Güter erster Ordnung in steigendem Maß absorbiert wurde. Zudem hatte die, wenn auch notgedrungene Qualitätsverschlechterung bei gleichzeitiger Verteuerung

Friedensbedarfs deckte. Bei Beibehaltung der früheren Qualität der Produkte hätte eine Beschränkung der Produktion Platz greifen müssen, die die Industrie zu vollkommen unrentablem Arbeiten gezwungen hätte. Diese Möglichkeit schied von vornherein aus, da ein Ausgleich in der dann notwendigen Bierpreiserhöhung für den Konsum nicht tragbar war. Außerdem wäre damit eine nicht durchführbare Rationierung des Konsums erforderlich geworden. Es mußte also ein anderes Mittel versucht werden, das hier kurz als Streckung der Produktion bezeichnet werden soll. Diese fand ihren Ausdruck in der Herabsetzung des Stammwürzegehalts, d. h. der in dem unvergorenen Getränk enthaltenen Extraktmenge. Sie gestattete, aus der gleichen Menge Malz eine bei weitem größere Menge Bier herzustellen und erklärt es, daß die Biererzeugung nicht in dem gleichen Maße wie die Malz- bzw. Braustoffverwendung zurückging.

Gegenüber 1913 sind in den deutschen Brausteuergebieten an Braustoffen zur Herstellung von Bier insgesamt weniger verbraucht worden[1]):

1914 =	1 929 145	Doppelzentner	= 15,1 %
1915 =	4 943 847	„	= 38,8 %
1916 =	7 191 100	„	= 62,1 %
1917 =	11 083 294	„	= 87,0 %
1918 =	11 635 477	„	= 91,3 %

Erzeugt wurden insgesamt weniger[2]):

1914 =	9 799 000	Hektoliter	= 14,2 %
1915 =	23 211 000	„	= 33,7 %
1916 =	32 134 000	„	= 46,7 %
1917 =	45 010 000	„	= 65,4 %
1918 =	43 894 000	„	= 63,7 %

---

des Produkts die Wirkung, daß weite Kreise sich dem Biergenusse gänzlich entfremdeten. Jedenfalls muß aber entgegen diesen Verbrauchshemmungen festgestellt werden, daß die Nachfrage doch das Angebot überstieg, zumal mit der Zeit der Bedarf des Heeres und der Rüstungsindustrie stärker hervortrat.

[1]) Siehe Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1921, IV; 1923, III.

[2]) Die Abnahme der Biererzeugung 1914 war schon eine Folge der Kriegswirkung — diese äußerte sich in Betriebseinschränkungen, veranlaßt teils durch ungenügenden Ersatz von eingezogenen Arbeitskräften und Transportmitteln, teils durch die gestiegenen Betriebskosten. Für die Folgezeit ist der Rohstoffmangel der ausschlaggebende Faktor für den Produktionsrückgang.

Der Rückgang der Erzeugung verteilt sich nicht gleichmäßig auf unter- und obergäriges Bier; die Erzeugung des obergärigen Bieres stieg nach anfänglichem Sinken 1916 erheblich an, um 1917 beinahe den Friedensstand zu erreichen, so daß der Anteil des obergärigen Bieres an der Gesamterzeugung bedeutend größer war als im Frieden. Dies erklärt sich aus der Möglichkeit, beim obergärigen Bier Zucker und Süßstoffe in ausgedehntem Maße zu verwenden, deren Zuteilung höher war als die des Malzes[1]). Die Zunahme entfällt in der Hauptsache auf die norddeutsche Brausteuergemeinschaft, wo die Menge sogar absolut die 1913 hergestellte übertraf. Das obergärige Bier war zudem schon im Frieden durchschnittlich bedeutend schwächer eingebraut. Es lag daher nahe, bei der geringen Malzzuweisung diese Sorte zu bevorzugen. Die Malzverwendung blieb auch in der Folge bei dem obergärigen Bier unter dem Durchschnitt, wie die folgende Tabelle zeigt:

Durchschnittlich sind zur Herstellung von 1 Hektoliter verwandt worden Kilogramm Malz

	1913	1914	1915	1916	1917
Bier aller Sorten .	18,23	17,99	17,11	12,55	6,14
untergärig . . .	19,67	18,83	17,88	13,34	7,22
obergärig . . .	11,37	11,40	9,95	8,50	4,52

Der Stammwürzegehalt schwankte im Frieden für die Mehrzahl der Biersorten zwischen 10 und 12 %; es gab zwar leichtere Biere, doch dürfte man im allgemeinen nicht unter 8 %

[1]) Für die Verwendung von Zuckerstoffen gilt dies jedoch nur für die Jahre 1914 und 1915, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht. Es sind durchschnittlich von den Bierbraucreien zur Herstellung obergärigen Bieres auf 100 Kilogramm Malz folgende Mengen Zuckerstoff verwendet worden: 1913 = 26 Kilogramm; 1914 = 28 Kilogramm; 1915 = 45 Kilogramm; 1916 = 22 Kilogramm; 1917 = 6 Kilogramm. Demnach war der Anteil der Zuckerverwendung an der Braustoffverwendung 1916 schon etwas, 1917 weit geringer als im Frieden. Die Ursache war die zunehmende Knappheit an Zuckerstoffen. Diese führte dazu, die Verwendung von Süßstoffen für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft zuzulassen (Bekanntmachung vom 20. Juli 1916). Von diesem Moment stieg die Erzeugung des obergärigen Bieres dort ganz erheblich. Es waren von der Gesamterzeugung im Jahre 1913 von 40 Millionen Hektoliter obergärig 4,4 Millionen Hektoliter; 1918 von 12 Millionen Hektoliter obergärig 7,0 Millionen Hektoliter (siehe Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1921, IV).

heruntergegangen sein. Schon im Wirtschaftsjahr 1915/16 entschlossen sich indessen viele Brauereien zu einer Herabsetzung. Dies machte sich in einem niedrigeren Durchschnitt des Stammwürzegehalts bemerkbar, der 1915 mit 10,48 % gegenüber 11,0 % 1914 und 11,12 % 1913 angegeben wird.

Das Wirtschaftsjahr 1915/16 brachte mit seiner scharfen Rationierung und mangelhaften Zuteilung der Rohstoffe die Bewegung in schnelleren Fluß. Der Durchschnittsstammwürzegehalt sank bis unter 7 %. Als sich vollends zu Anfang des Kalenderjahres 1917 herausstellte, daß das 25%ige Kontingent nicht einmal voll beliefert werden konnte und sogar eine zeitweilige Gerstensperre in Außerbayern eintrat, schritt man allenthalben zu weiterer Streckung des Bieres. Diese nahm schließlich einen derartigen Umfang an, daß die Regierung sich veranlaßt sah, einen Mindestgehalt an Stammwürze festzulegen[1]). Sie bestimmte, daß untergäriges Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 % nicht hergestellt werden dürfe, ferner, daß die Landeszentralbehörden die Herstellung untergärigen Bieres mit nur 5 % und darunter wohl zulassen könnten, diese Erzeugnisse aber die Bezeichnung „Einfachbier" tragen müßten[2]). In Anbetracht der knappen Gerstenvorräte wurde die Produktion von Einfachbier bis zu 3 % herab bald allgemein aufgenommen. Für den Heeresbedarf hielt man jedoch an der 6%igen Grenze fest, da die den besonderen Zwecken entsprechende Haltbarkeit sonst nicht genügend gesichert schien. Am 24. Januar 1918[3]) wurde der Stammwürzegehalt dann allgemein auf 3 % herabgesetzt. Inzwischen war es den Brauereien, unterstützt durch die Forschungstätigkeit brauwissenschaftlicher Versuchsanstalten, gelungen, ein haltbares Getränk mit noch geringerem Stammwürzegehalt herzustellen, das ihnen die Fortführung der Produktion in erträglichem Umfange bei selbst nur 5%iger Gerstenbelieferung gestattete.

Die Herstellung eines so extraktarmen Bieres war mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, da die zur Bierbereitung erforderliche

---

[1]) Dies geschah am 20. Februar 1917 durch das Kriegsernährungsamt als Stellvertreter des Reichskanzlers auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft (R.G.Bl. S. 401) durch die Verordnung über Bier (R.G.Bl. S. 162).

[2]) Die Herstellung von Einfachbier wurde durch die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung bald allgemein gestattet.

[3]) Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke (R.G.Bl. S. 53).

Nachzucht einer brauchbaren Hefe in Frage gestellt war. Man wählte daher den Ausweg, das Bier zunächst im Sudhaus stärker einzubrauen und erst im späteren Verlauf des Herstellungsverfahrens auf den niedrigeren Stammwürzegehalt zu bringen[1]).

Ein weiterer Nachteil der schwachprozentigen Biere war ihr Mangel an Kohlensäure und ihre geringe Haltbarkeit. Dem Mangel an Kohlensäure mußte durch Zusetzung künstlicher Kohlensäure abgeholfen werden, wozu jedoch eine Änderung der betreffenden Brausteuergesetzgebung erforderlich war[2]).

Durch die Knappheit und geringwertige Beschaffenheit des Bieres trat ein starker Bedarf nach bierähnlichen Getränken, Mineralwassern und Limonaden auf. Die Zunahme[3]) der Erzeugung an bierähnlichen Getränken zeigen folgende Ziffern. Es wurden hergestellt:

1913	=	940	Hektoliter
1914	=	910	„
1915	=	1 285	„
1916	=	2 823	„
1917	=	421 188	„

Die Zunahme ist ein Beweis dafür, daß viele Brauereien zur besseren Ausnutzung ihrer Betriebe zur Produktion bierähnlicher Getränke übergingen. Selbst die Fabrikation von Limonaden wurde von einer Anzahl von Brauereien übernommen.

Um der Gefahr einer zu starken Bierverdünnung entgegenzutreten, wurde eine Verordnung erlassen[4]), die den Stammwürzegehalt mit 2 % nach unten begrenzte und den Höchstsatz auf $3^1/_2$ % festlegte.

[1]) Dazu war jedoch eine Erleichterung der Verordnung vom 24. Januar 1918 erforderlich. Eine Verfügung des Kriegsernährungsamtes vom 28. Januar 1918 brachte sie in dem Sinne, daß ein stärkeres Einbrauen gestattet war und das Bier lediglich nach Beendigung des Herstellungsverfahrens den vorgeschriebenen Stammwürzegehalt aufzuweisen hatte.

[2]) Die Regierung trug diesem Bedürfnis in mehreren Erlassen Rechnung; durch den letzten vom 10. November 1917 wurde der Zusatz künstlicher Kohlensäure für unter- wie obergärige Biere mit einem Stammwürzegehalt bis zu $3^1/_2$ % aufwärts gestattet.

[3]) Die Regierung setzte daher, erstmalig am 24. Januar 1918 für das Gebiet der Brausteuergemeinschaft, auch für die bierähnlichen Getränke Stammwürzegehalt und Höchstpreis fest.

[4]) Verordnung vom 6. September 1918 zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke (R.G.Bl. S. 1101) auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 401), 18. August 1917 (R.G.Bl. S. 823).

Der Zusammenhang zwischen Malzverbrauch und Stammwürzegehalt ist aus der Tabelle 5 im Anhang ersichtlich. Diese zeigt außerdem, wie sich Malzverbrauch und Stammwürzegehalt im Verhältnis zum Frieden entwickelten. Einem durchschnittlichen Malzverbrauch von 18,23 Kilogramm je Hektoliter mit einem Stammwürzegehalt von 11,12 % im Jahre 1913 steht im Jahre 1918 ein durchschnittlicher Malzverbrauch von 3,55 Kilogramm und ein durchschnittlicher Stammwürzegehalt von 2,5 % gegenüber.

Der Übergang zu immer schwächeren Biersorten macht es verständlich, daß im Jahre 1918 trotz geringeren Braustoffverbrauchs die Biergewinnung etwas größer ist als im Vorjahre; dies tritt 1919 noch deutlicher in Erscheinung.

Der Staat glaubte, eine Höchstpreisfestsetzung für Bier in Anbetracht seiner Wichtigkeit als Volksgetränk nicht unterlassen zu dürfen. Dazu war aber zunächst die Festlegung des Begriffes „Bier" erforderlich, da sonst die Höchstpreise durch Verdünnung leicht umgangen werden konnten; die Bierpreisregelung erfolgte daher erst im Anschluß an die Festlegung des Stammwürzegehalts.

Im Frieden bildete sich der Bierpreis nach Angebot und Nachfrage, wobei allerdings den örtlichen Brauereiverbänden ein gewisser Einfluß auf die Preisbemessung zugestanden werden muß[1]). Da aber diese Verbände bei weitem nicht alle Betriebe umfaßten, insbesondere von seiten der Kommun- und Genossenschaftsbrauereien den gewerblichen Brauereien durch Preisunterbietung in manchen Gegenden eine harte Konkurrenz bereitet wurde, konnte von einer monopolistischen Tendenz im allgemeinen keine Rede sein. Immerhin hat der Zusammenschluß der Brauereien zu Verbänden wenigstens die schwersten Auswüchse im Gewerbe, die der hemmungslosen Konkurrenz mit ihrer sogenannten „Hektoliterwut" zuzuschreiben sind, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch zu beschneiden vermocht und ist der Grund dafür gewesen, daß die Preislage dem Durchschnitt der Betriebe eine angemessene Rentabilität sicherte.

Der Krieg brachte auch hier manche Veränderung mit sich. Die durch die Kontingentbestimmungen erzwungene Einschränkung der Produktion sowie die Teuerung der Rohmaterialien schraubte die Fabrikationskosten in die Höhe. Es mußte daher auch das fertige Produkt eine Preiserhöhung mitmachen, sollte nicht der

---

[1]) Bierpreise im Frieden siehe Tabelle 15.

Brauereibetrieb zu gänzlicher Unrentabilität verurteilt werden. Das wäre aber gleichbedeutend mit dem Erliegen des Gewerbes gewesen, da das in diesem investierte Kapital sich, dem ökonomischen Gesetz der Zweckmäßigkeit folgend, anderen Produktionsgebieten zugewandt hätte, wo ihm eine bessere Verzinsung zuteil wurde. Das nicht so schnell realisierbare feste Kapital hätte dann allerdings größtenteils brachgelegen, da ein reiner Brauereibetrieb (ohne Mälzerei) infolge der Eigenheit seiner technischen Anlage nur schwer in den Rahmen einer anderen Fabrikation einzufügen ist[1]).

Die Erkenntnis einer Notwendigkeit der Preiserhöhung für Bier und die Nebenprodukte der Brauereien brach sich daher bald allgemein Bahn. Der Deutsche Brauerbund hat bei 65 ihm angeschlossenen Verbänden Datum und Höhe der bis zum Dezember 1916 erfolgten Preiserhöhung festgestellt[2]). Aus der Aufstellung geht hervor, daß die überwiegende Mehrzahl der Brauereien sich zum erstenmal in der Zeit vom Januar bis Mai 1915 zu diesem Schritt veranlaßt sah. Die neuen Preise lagen zunächst nur wenig über den bisherigen. In der Folgezeit mußte bei der immer weiter fortschreitenden Steigerung der Produktionskosten diese Maßnahme noch wiederholt getroffen werden; die durchschnittliche Erhöhung vor Inkrafttreten der Höchstpreise betrug in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft etwa 50 % des Friedenspreises, in Bayern sowie den anderen süddeutschen Brausteuergebieten war sie geringer.

Bei diesen Preisen ist zu berücksichtigen, daß das Bier im allgemeinen schon nicht mehr Friedensqualität besaß, da der Stammwürzegehalt im Verlauf der Jahre 1915 und 1916 zur Streckung der Malzvorräte schon bei der Mehrzahl der Betriebe herabgesetzt worden war. Die Preise hätten sich bei gleichbleibender Qualität noch höher stellen müssen.

Das Jahr 1917 brachte zum ersten Male gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Bierpreise für die Brausteuergemeinschaft. Die Regelung erfolgte zunächst nur für untergäriges Bier. Für

[1]) Bei der Mälzerei liegen die Verhältnisse insofern etwas günstiger, als die Malzdarren für Trocknung von Rüben, Kartoffeln, Dörrgemüse usw. benutzt werden können, was auch in Anbetracht ihrer geringen Ausnützung vielfach geschehen ist. So wurden von den in Deutschland vorhandenen rund 1500 Malzdarren 200 für Gemüsetrocknung eingerichtet (siehe Denkschrift a. a. O., 11. Nachtrag, Bd. 322, Nr. 1214).

[2]) Veröffentlichungen des Deutschen Brauerbundes, Heft 10, Dezember 1916.

die süddeutschen Brausteuergebiete war sie der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Verordnung vom 20. Februar 1917 setzte den Höchstpreis für untergäriges Vollbier auf 31 Mark, für untergäriges Einfachbier auf 20 Mark fest. Diese Preise schlossen die Kosten der Herstellung bis zur Ausschankstätte am Herstellungsort und bei Versendung bis zur Verladestelle des Versandorts ein. Sie erlitten scharfe Angriffe von seiten der Interessenten, da die Produktionskosten, auf Grund deren der Gesetzgeber die Berechnung vorgenommen hatte, bei dem Inkrafttreten der Höchstpreise schon wieder gestiegen waren. Insbesondere wurde der Preis des Einfachbieres als zu niedrig, bzw. die Spanne zwischen diesem und dem Preis des Vollbieres als zu groß bezeichnet. Man machte geltend, daß das 6%ige und 3%ige Bier sich, was die Kosten der Produktion betraf, in der Hauptsache nur in den Kosten für Malz und Steuer unterschieden, während die Generalunkosten im wesentlichen dieselben blieben. Die Bemühungen um eine Änderung des Preises blieben jedoch erfolglos. Mit der allgemeinen Herabsetzung des Stammwürzegehalts auf 3 % am 24. Januar 1918 war die Frage ohnehin erledigt. Die im gleichen Atemzug erfolgende Preiserhöhung für das nunmehrige Einheitsgetränk befriedigte indessen ebensowenig[1]).

Gänzlich den Landeszentralbehörden war ferner überlassen die Preisfestsetzung für den Verkauf von Bier in Flaschen, worunter vor allem auch das obergärige Bier fiel. Dessen Preis bewegte sich 1917 zwischen 18—28 Pfennig je Liter.

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften wurden verpflichtet, durch deutlich sichtbare Anschläge in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen, die Verkaufspreise für Bier bekanntzugeben; sie waren an deren strikte Innehaltung gebunden.

Die Höchstpreise für Bier bestanden noch weit über den Krieg hinaus. Sie fielen in Bayern Ende 1919, in der Brausteuergemeinschaft erfolgte noch am 23. April 1921 eine Höchstpreisfestsetzung. Die letzte Preisregelung im Kriege erfolgte durch Verordnung vom 6. September 1918[2]).

[1]) Der Preis wurde auf 23 Mark für unter- und obergäriges Bier festgelegt (Verordnung vom 24. Januar 1918, R.G.Bl. S. 55). Es wurde damit auch der Notwendigkeit eines Höchstpreises für obergäriges Bier zum ersten Male Rechnung getragen.

[2]) Der Preis wurde für unter- und obergäriges Bier, das einen Höchstgehalt von $3^1/_2$ und einen Mindestgehalt von 2 % aufweisen durfte, auf 29 Mark festgesetzt (Verordnung vom 6. September 1918, R.G.Bl. S. 1101). Bei Bier, für das die Biersteuer nach § 3 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli

In Bayern erfolgte der erste amtliche Eingriff in die Preisbewegung schon im Dezember 1915 in Anbetracht der Bedeutung, die man dort dem Bier als Nahrungsmittel beilegt. Im Laufe des Jahres 1916 und in den ersten Monaten 1917 setzte die Militärbehörde, um der wachsenden Biernot zu steuern, die Stammwürze nach und nach herab. Durch Verfügung vom 21. April 1917 wurde bestimmt, daß die Brauereien die Hälfte ihres Kontingents zu Bier mit 6 % Stammwürze verwenden dürften, die andere Hälfte zu Dünnbier mit 3,5 %, dessen Preis mit 15 Mark festgesetzt wurde. Schon 3 Monate später wurde die Herstellung des 6%igen ganz verboten, es durfte nur noch Dünnbier mit 3,5—4 % zum Preise von 17 Mark gebraut werden. Dieser Preis wurde am 18. Oktober 1918 auf 20 Mark erhöht.

Die Ausschankpreise mußten naturgemäß mit den Erzeugerpreisen — in Bayern Ganterpreise genannt — in die Höhe gehen. Die Verdienstspanne der Wirte ist seit jeher örtlich sehr verschieden gewesen mit Ausnahme von Bayern, wo der Schanknutzen gesetzlich festgelegt ist. In der Brausteuergemeinschaft wurde der Preis des Liters beim glasweisen Ausschank im Rechnungsjahr 1914 (1. April bis 31. März) um 2—10 Pfennig erhöht.

Literpreis bei glasweisem Ausschank:

1915	zwischen	0,50—0,75	Mark
1916	„	0,60—1,—	„
1917	„	0,70—1,20	„
1918	„	0,90—1,20	„

Es scheint, als ob schon im Kriege die allgemeine Tendenz bestanden habe — und die Nachkriegszeit bestätigte diese Auffassung —, den Schanknutzen zu erhöhen, um den infolge des geringen Umsatzes entstandenen Verdienstausfall wieder wettzumachen. Es ist dies eine der bedenklichsten Erscheinungen einer in ihren natürlichen Bedingungen durch äußere Eingriffe gehemmten Wirtschaft: der einzelne Wirtschaftsführer sucht die für ihn entstehenden finanziellen Nachteile auf den Konsum durch Erhöhung der Verdienstspanne am einzelnen Produkt überzuwälzen mit der Devise: Kleiner Umsatz — großer Nutzen! Dieses Verfahren hat sich besonders nach dem Kriege immer mehr herausgebildet, woran allerdings zum nicht geringen Teil auch die Inflation Schuld trug. Die Zeit nach der Stabilisierung der Währung

1918 zu entrichten war, erhöhte sich der Höchstpreis mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Oktober 1918 um 5,50 Mark (siehe Tabelle 16).

zeigte aber, wie schwer es ist, diesen Übelstand, wenn er einmal eingerissen ist, wieder zu beseitigen. Bei Bier zeigte er sich besonders nach jeder Steuererhöhung[1]), die einen, wenn auch vorübergehenden, Rückgang des Konsums mit sich brachte.

Bei Aufzählung der Schwierigkeiten, mit denen die Produktion zu kämpfen hatte, darf das Arbeiterproblem nicht unerwähnt bleiben.

Infolge der Notwendigkeit, alle irgendwie verfügbaren Kräfte zum Kriegsdienst heranzuziehen, wurden die Bedingungen für die Tauglichkeit zum Heeresdienst mehr und mehr herabgesetzt, die Altersgrenze nach oben wie unten erweitert. Die Betriebe mußten daher in erhöhtem Maße zum weiblichen Ersatz greifen, der naturgemäß für die schwere körperliche Arbeit vielfach nicht die nötige Eignung besaß. Dieser Umstand sowie der häufige Wechsel im Personal erschwerten die Durchführung des Arbeitsplans. Das bedeutete Verschlechterung der Arbeitsqualität und Nachlassen der Arbeitsintensität. Im Vergleich zu den Hemmnissen, die der Produktionsgang durch die Beschränkung und Stockung der Rohstoffzufuhr erlitt, blieb die Arbeiterfrage allerdings die weitaus geringere Sorge für den Unternehmer. Immerhin hat sie nicht wenig dazu beigetragen, die Erzeugung eines qualitativ einwandfreien Produkts zu erschweren und die Rentabilität der Unternehmungen zu verschlechtern; denn neben der Möglichkeit, angemessene Preise zu erzielen, ist die Durchführung einer rationellen Betriebsweise die Hauptgrundlage rentabeln Arbeitens.

Wie uns Tabelle 2 belehrt, ist die Arbeiterzahl in der Brauindustrie von 102 461 im Jahre 1913 auf 53 301 im Jahre 1918, also auf etwas über die Hälfte, zurückgegangen, während die Produktion auf ein Drittel zusammenschrumpfte. Der Lohnanteil pro Einheit des fertigen Produkts ist demnach gestiegen, so daß von dieser Seite die Gestehungskosten ungünstig beeinflußt wurden. Bei der Malzindustrie liegen die Verhältnisse insofern noch schlechter, als die Arbeiterzahl nur von 7132 auf 5291 im gleichen Zeitraum zurückging, während die Malzerzeugung sich im direkten Verhältnis der Gerstenlieferung verringerte. Jedoch bleibt hierbei zu beachten, daß die Mälzereien vielfach andere Gelegenheiten zur Ausnützung ihrer Betriebe fanden, die Malz-

[1]) Der Ausdruck „Steuererhöhung" ist insofern vielleicht irreführend, als es sich ja lediglich um ein Anpassen der Steuersätze an die fortschreitende Geldentwertung handelte.

herstellung allein uns also keine genügende Unterlage für den Beschäftigungsgrad der Betriebe gibt.

b) Die Konzentration der Brauindustrie

1. Vor dem Kriege

Unter Konzentration überhaupt verstehen wir die Zusammenballung der Produktion in wenigen leistungsfähigen Unternehmungen. Die Leistungsfähigkeit kann besonders nach zwei Richtungen hin zum Ausdruck gelangen:

1. in der besonders hervorragenden technischen Betriebsausrüstung, die es gestattet, den Produktionsprozeß unter günstigen Umständen durchzuführen und demgemäß die Produkte besser und billiger herzustellen als andere minder gut ausgerüstete Unternehmungen;

2. in der größeren Kapitalstärke, die sich hauptsächlich beim Einkauf des Rohmaterials bemerkbar macht, dann aber auch nach Fertigstellung der Produkte fühlbar in Erscheinung tritt, wenn es gilt, diese dem Konsum in der für ihn angenehmsten Form zuzuführen (Kreditgewährung!).

Demzufolge spricht man von einer Kapital- und Betriebskonzentration, wobei man im einen Falle dem wirtschaftlichen oder besser gesagt finanziellen, im anderen dem technischen Faktor beim Konzentrationsvorgang den Vorrang gibt. Beide Faktoren sind wirksam, doch wird nicht immer streng zu entscheiden sein, welchem von ihnen im konkreten Falle der ausschlaggebende Einfluß zuzuschreiben ist. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß der Großbetrieb den Vorteil der besseren Betriebstechnik und höheren Kapitalintensität in sich vereinigt.

Liegen die Gründe, die zur Konzentration der Produktion in einem großen Unternehmen geführt haben, auf wirtschaftlichem Gebiete, so wird gerade der wirtschaftlich denkende Unternehmer bestrebt sein, den Betrieb auch technisch so auszugestalten, daß auch hier dem ökonomischen Prinzip Gerechtigkeit widerfährt. Haben anderseits mehr technische Gesichtspunkte zur Konzentration geführt, so fließen durch die bei der Fabrikation gemachten Ersparnisse dem Unternehmen Mittel zu, die es auf sonstigen Gebieten nutzbringend verwenden kann: das Unternehmen erhält eine größere wirtschaftliche Stoßkraft.

Voraussetzung für jede Konzentration ist, daß das Produkt eine Massenerzeugung verträgt. Diese wiederum bedingt eine gewisse

Vereinheitlichung des Bedarfs. Damit kommen wir zu einem der Gründe, die uns erklären, weshalb der Konzentration im Braugewerbe vor dem Kriege nicht entfernt die große, ja überragende Bedeutung zukommt, wie in anderen großen Industriezweigen, vor allem der Eisen-, Montan-, chemischen und Elektroindustrie.

Das Bier ist in Deutschland ein Gut des, wenn auch entbehrlichen, Massenkonsums. Es wird hierin meist auf gleiche Stufe gestellt mit anderen Genußmitteln. Diese Auffassung ist umstritten; in Bayern herrschen über die Entbehrlichkeit des Bieres ganz andere Ansichten als beispielsweise in Norddeutschland. An der Tatsache des Massenkonsums vermag diese Verschiedenheit in der Bewertung des Bieres als Genuß- oder Nahrungsmittel jedenfalls nichts zu ändern. Und doch ist die Fabrikation dieses Artikels in ganz Deutschland auf viele Betriebe, darunter neben Riesen- und Großbetrieben auch auf solche kleinen und kleinsten[1]) Umfanges verteilt.

Von der rein technischen Seite der Produktion aus wäre das Problem der Fabrikation in wenigen Riesenunternehmungen durchaus nicht unlösbar. Es wäre z. B. ganz gut denkbar, das in Deutschland gebrauchte Bier der Menge nach in einigen Betrieben herzustellen. Zwei Momente sind es vor allem, die dagegen sprechen. Das ist einmal die Individualisierung des Geschmacks, zum zweiten die Eigentümlichkeit der Absatzverhältnisse beim Bier. Wohl haben sich auch beim Bier Geschmackstypen herausgebildet, die das Braugewerbe bestimmter Orte weit über den Rahmen lokaler Bedeutung schon früh heraushoben (München, Dortmund, Kulmbach), doch sehen wir selbst dort noch bis in die letzte Zeit vor dem Kriege neben den größten Betrieben noch die mittleren und kleinen gedeihen. Das beweist, daß am Orte selbst der Geschmack durchaus nicht uniformiert war, trotzdem eine gewisse einheitliche Richtung nicht verkannt werden darf. Noch weniger kann von solcher Vereinheitlichung des Geschmacks für größere Gebiete oder gar für das ganze Reich die Rede sein.

Eine Grenze ist der Ausdehnung der Betriebe ferner gezogen durch die leichte Verderblichkeit des Bieres, die es zu einem Gegenstand der sorgsamsten Pflege nach Verlassen der Produktionsstätte macht. Die Haltbarkeit ist besonders in der warmen Jahreszeit durchaus begrenzt, womit sich allzulange Transporte

[1]) Darunter fallen vornehmlich die Hausbrauer, die sich einer besonderen steuerlichen Vergünstigung erfreuten.

von selbst verbieten[1]). Ferner ist zu bedenken, daß die Verbreitung des Bieres als Volksgetränk nicht zuletzt auf seiner Billigkeit beruht, die Frachtrate besonders auf weite Strecken den Preis aber nicht unerheblich in die Höhe schraubt und damit zugleich den Kreis der Abnehmer verkleinert. Einer vorwiegenden Tendenz zum Großbetrieb stehen nach dem Angeführten im Braugewerbe also kaum überwindliche Hemmungen entgegen. Trotzdem zeigen die Tabellen, daß bei ungefähr gleichbleibendem Produktionsquantum die Zahl der gewerblichen Brauereien ständig zurückgegangen ist, sich die Produktion folglich auf weniger, dafür leistungsfähigere Betriebe verteilt hat. Dies ist umso beachtlicher, als die Steuergesetzgebung bewußt die Erhaltung der kleinen und mittleren Betriebe durch Staffelung der Steuersätze nach Maßgabe der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu fördern sucht, also in der Besteuerung ein sozialer Nebenzweck verfolgt wird: der größere Betrieb muß pro Hektoliter mehr Steuern zahlen als der kleine, was seine Rentabilitätsquote entsprechend herunterdrückt und ihn im Konkurrenzkampf hätte schwächen sollen.

Die Gründe für die Konzentration vor dem Kriege liegen vornehmlich auf technischem Gebiet. Wie in allen Gewerbezweigen hatten sich auch beim Braugewerbe technische Umwälzungen vollzogen, die den Produktionsprozeß auf eine ganz neue Basis stellten. Der Brauprozeß, der sich bis dahin im wesentlichen auf Erfahrungstatsachen aufbaute, wurde nunmehr durch die wissenschaftliche Forschung in seinen Grundlagen und Bedingungen erkannt; damit entstand die Möglichkeit, arbeitssparende Methoden im weitesten Umfange zu verwenden, ohne davon einen ungünstigen Einfluß auf die Güte des Produktes befürchten zu müssen.

Die Entwicklung der Konzentration der Brauindustrie geht schon weit in die Vorkriegszeit zurück. Sie fällt in ihrer Hauptphase zusammen mit der Industrialisierung der Bierbrauerei, die in ihren ersten Anfängen auf den Ausgang des 18. Jahrhunderts zu legen ist. Ihrer allgemeinen Ausbreitung stand die Tatsache entgegen, daß bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Brauerei vollständig auf der Empirie aufgebaut war. Erst die technisch-wissenschaftliche Durchdringung aller Zweige des Brauwesens ermöglichte den Ausbau der Brauindustrie im modernen Ausmaße und

[1]) Die Exportbrauereien haben sich durch Einstellung von Eisenbahnspezialwagen, die eine pflegliche Behandlung während des Transports garantieren, zu helfen gewußt. Die Beschaffung und Erhaltung dieser Wagen erfordert aber fortlaufend große Mittel.

damit das Entstehen von Großbetrieben im heutigen Sinne (mit über 50 000 Hektoliter Jahreserzeugung) sowie von zahlreichen maschinell hervorragend eingerichteten Mittelbetrieben. Es bedeutete die Industrialisierung in diesem Stadium den Übergang vom kleinen zum Mittel- und Großbetrieb und damit das Verschwinden zahlreicher kleiner Brauereien. Ein nicht gering zu veranschlagender Vorzug des industrialisierten Betriebes[1]) war ferner die Möglichkeit, sich die Fortschritte der Wissenschaft schneller dienstbar zu machen als der auf der handwerksmäßigen Stufe zurückgebliebene Kleinbetrieb, der dadurch mehr und mehr an Konkurrenzfähigkeit verlor. Außerdem setzte die Anwendbarkeit gewisser arbeit- und zeitsparender Produktionsmethoden überhaupt eine bestimmte Betriebsgröße voraus.

Die Eigenart der Bierherstellung im weitesten Sinne, also von der Behandlung der Gerste bis zum Ausstoße des konsumreifen Produktes, erfordert anderseits zur Erzielung der höchstmöglichen Rentabilität mehr als in irgendeinem anderen Produktionsgebiet die restlose Ausnutzung des gegebenen Betriebs. Aus der Erkenntnis dieser Tatsache entstand das Bestreben, den Absatz auf jede irgend mögliche Weise der durch die Industrialisierung erhöhten Produktionsmöglichkeit anzupassen. Es entwickelte sich daraus ein ungemein scharfer Konkurrenzkampf, in dem der Sieg zumeist dem billiger produzierenden Großbetrieb zufiel.

Die Grenzen dieser Konzentrationsentwicklung wurden schon angedeutet; sie sind im wesentlichen durch die Eigenart des Produkts selbst gegeben.

2. Im Kriege

Wir haben gesehen, wie die Gestaltung von Produktion und Absatz fördernd oder hemmend auf die Konzentration einwirkten. Der Entwicklung der Absatzverhältnisse kam während des Krieges in dieser Richtung nur untergeordnete Bedeutung zu. Die fast vollständige Absperrung vom Weltmarkt und die dadurch verursachte Unterbindung des 1913 rund 800 000 Hektoliter betragenden Exports wurde wohl zunächst von den Betroffenen — es waren in der Hauptsache Großbetriebe — als starke Beeinträchtigung ihres Absatzes empfunden. Doch war bis auf die erste Zeit

[1]) Seine besser ausgebildete Verkaufsorganisation gestattet ihm den Absatz seines Produktes auf einem weiteren Markt, die Durchführung des Prinzips der Arbeitsteilung, die Verwendung hochwertiger Fachkräfte, die die beste Gewähr für die Güte des Produkts bieten.

nach der Mobilmachung die Nachfrage im Inlande eher gesteigert als schwächer geworden, so daß dieser Ausfall leicht kompensiert wurde.

Im Mittelpunkt des Interesses stand dagegen die Wirkung, die der Krieg auf die Gestaltung der Produktion ausübte. Wir sahen, wie die immer stärker abwärts neigende Kurve der Rohstoffversorgung die Existenz der Brauindustrie auf das ernsteste bedrohte, wie man zum äußersten Mittel der schärfsten Produktionsstreckung griff, um überhaupt den Weiterbestand der Industrie technisch wie wirtschaftlich zu ermöglichen. Es ist verständlich, daß diese ungeheure Belastung nicht spurlos an der Brauindustrie vorüberging. In erster Linie waren es Kleinbetriebe, die infolge der ungenügenden Gerstenzuteilung nicht mehr imstande waren, rentabel zu arbeiten. Mit der Übertragbarkeit der Kontingente hatte der Gesetzgeber ein Mittel geschaffen, das dem Kleinbetrieb einerseits die Wiederaufnahme der Produktion bei zeitweiliger Schließung offenließ und anderseits dem das Kontingent übernehmenden Betrieb die Möglichkeit verschaffte, seine Anlagen infolge der Besserstellung in bezug auf die Gerstenlieferung stärker auszunutzen. Den die Konzentration begünstigenden Produktionshemmungen sollte die Schärfe genommen werden, indem die Übertragung mit Kosten verbunden wurde, die für den Fall der zeitweisen oder Dauerübertragung verschieden hoch bemessen waren. Bei der Dauerübertragung ging der übertragende Betrieb der Berechtigung zum Brauen gänzlich verlustig[1]).

Die Möglichkeit der Kontingentübertragung wirkte im weitesten Umfange konzentrationsfördernd, da vor allem die größeren Betriebe auf diesem Wege eine Verbesserung ihrer Rohstoffbezüge anstrebten. Die Einziehung des Besitzers zum Heeresdienste hatte in vielen Fällen, wo ein Ersatz nicht gefunden werden konnte, die Schließung des Unternehmens zur Folge. Zu diesem Schritt haben auch andere Momente vielfach den Ausschlag gegeben, wie z. B. die Unfähigkeit des Unternehmers, die gegenüber dem Frieden ungemein erschwerten Verhältnisse zu meistern. Neben den Schwierigkeiten auf dem Rohstoff- und Arbeitsmarkt bildete die der Produktion selbst die Hauptsorge. Der ganze Brauprozeß wurde durch die zunehmende Herabsetzung des Stammwürzegehalts revolutioniert. Was früher einfach und glatt nach altgewohnten Methoden von der Hand ging, mußte jetzt mit teilweise

[1]) Siehe Abschnitt: „Das Kontingent als wirtschaftlicher Ausgleichsfaktor".

gänzlich ungeschulten Arbeitskräften unter Anwendung ganz neuartiger Verfahren erst erprobt werden. Hierbei waren kostspielige Fehlschläge nicht selten, insbesondere ließ die Haltbarkeit des Gebräus oft sehr zu wünschen übrig. Es ist daher psychologisch durchaus begreiflich, daß mancher kleinere Brauer sich lieber für die Übertragung seines Kontingents eine Rente zahlen ließ, als sich bei zweifelhaften Rentabilitätsaussichten den Schwierigkeiten der Fortführung des Betriebs zu unterziehen. Es stand ihm ja später nach Ablauf der zeitweiligen Kontingentübertragung frei, seinen Betrieb wieder zu eröffnen. Allerdings zeigte sich dann oft, daß die technische Einrichtung unter der langen Dauer des Stilliegens schwer gelitten hatte und die Wiederaufnahme des Brauens finanzielle Aufwendungen erforderte, die angesichts der nach Beendigung des Krieges noch immer sehr schlechten Konjunktur nur ungern in Kauf genommen wurden. So wurde aus der geplanten zeitweiligen Stillegung vielfach doch eine dauernde.

Einen Anreiz zum Verkauf des Kontingents bot außerdem der vor Erlaß der Höchstpreisbestimmungen zu erzielende hohe Preis. Bei den kleineren Betrieben spielte außerdem die einseitige Festsetzung der Kontingente nach der Friedensmalzverwendung mit. Ihr Produkt hatte vielfach einen niedrigeren Stammwürzegehalt gehabt als das der Mittel- und Großbetriebe, insbesondere der Exportbrauereien, wodurch ihre Malzverwendung im Verhältnis zur Produktion im allgemeinen geringer war. Dies trat bei der behördlichen Festsetzung des Stammwürzegehalts in einer noch schärferen Produktionsbeschränkung in Erscheinung.

Die Konzentration hat indessen nicht vor den Mittel- und Großbetrieben halt gemacht, wie uns der Rückgang der Aktienbrauereien zeigt. Etwa zwei Drittel der eingegangenen Aktienbrauereien sind mit einem Kapital bis zu 1 Million Mark als mittlere Betriebe anzusprechen, unter den übrigen finden sich solche mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Mark und mehr, also ausgesprochene Großbetriebe. Die Ursache für die Aufgabe der Selbständigkeit liegt bei ihnen nicht ohne weiteres klar zutage. Es ist nicht zu verkennen, daß auch unter den Großbetrieben solche mit schwachem Fundament existierten, die den im Kriege auftretenden Schwierigkeiten nicht mehr gewachsen waren und es nicht verstanden, durch Kauf von Kontingenten ihre Produktionsbasis zu kräftigen. Bei anderen, die bis in die letzte Zeit ihres Bestehens durchaus rentabel arbeiteten, war wohl der wirtschaftliche Gesichtspunkt im Hinblick auf eine Verminderung

der Generalunkosten bei Zusammengehen mit einem anderen Betriebe ausschlaggebend.

Wenn auch die soziale Bedeutung der Kontingentübertragungsmöglichkeit außer Frage steht, so darf doch anderseits nicht verkannt werden, daß sie zu Stillegungen führte, zu denen eine Notwendigkeit in keiner Weise gegeben war. Die Preise der Kontingente unterlagen bis zur gesetzlichen Regelung einer wilden Hausse, was einen großen Anreiz für viele Brauereien bildete, diese Gewinnmöglichkeit mitzunehmen. Insofern war die Verkäuflichkeit des Kontingents ein zweischneidiges Schwert, weil sie dem kleinen Unternehmer den Entschluß zur Stillegung seines Betriebs erleichterte und durch seine Ausschaltung aus dem Produktionsprozeß mittelbar den Großbetrieb förderte.

Ein Einblick in die Wirkung der Kontingentübertragung auf die Konzentration ist erst seit Errichtung der Kontingentstellen zu gewinnen, da bis dahin die Zahl der Übertragungen sowie die Größe der Kontingente statistisch nicht erfaßt wurde. Meines Wissens ist in den süddeutschen Brausteuergebieten keine laufende Statistik hierüber geführt worden, so daß mir diese Ziffern nur für die Brausteuergemeinschaft bekannt sind. Es sind darnach seit Inkrafttreten der die Kontingentstelle gründenden Verordnung vom 20. November 1917 bis Ende Dezember 1920 genehmigt worden[1]):

Jahresübertragungen 4100 mit einer Gesamtmenge von	88 055	Doppelzentner
Dauerübertragungen 1086 mit einer Gesamtmenge von	1 456 881	„

Die letztere Zahl setzt sich zusammen aus:

a) 760 Verträgen betr. bloße Kontingentübertragungen mit . . .	554 729	Doppelzentner
b) 160 Verträgen betr. Kontingentübertragungen mit Grundstück und Inventarübergang	234 635	„
c) 99 Verträgen betr. Kontingentübertragungen mit Inventarübergang	158 015	„
d) 67 Fusionen	482 502	„

Die Zahl der Dauerübertragungen in Vergleich gesetzt zu der übertragenen Malzmenge läßt einen Schluß auf die durchschnitt-

[1]) Siehe Tageszeitung für Brauerei vom 15. Februar 1921; frühere Daten waren mir leider nicht zugänglich.

liche Betriebsgröße der Abgeber zu, die mit etwa 1400 Doppelzentner zu errechnen ist. Daraus folgt, daß im großen und ganzen doch die Mehrzahl der Verkäufe von den unteren Betriebsgrößen vorgenommen wurde. Dagegen dürften die Fusionen meist zwischen großen Betrieben erfolgt sein, worauf auch die große Zahl der Fusionen bei den eingegangenen Aktienbrauereien schließen läßt. Noch mehr rechtfertigt die hohe Zahl der Kontingentübertragungen auf Jahresdauer die Behauptung, daß die Abgeber in der Hauptsache Kleinbetriebe waren.

Der sich im Krieg vollziehende Konzentrationsprozeß im Braugewerbe hat auch von seiten der Reichsregierung Beachtung gefunden. Sie sah in ihm das Bestreben, durch Vereinheitlichung der Produktion Ersparnisse an Arbeitskraft und Material zu machen, das ganz in die Richtung des sogenannten Hindenburgprogramms fiel.

Seine praktische Auswirkung hinsichtlich der Menschenersparnis fand das Hindenburgprogramm in dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst[1]). Die Materialersparnis sollte durch Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben herbeigeführt werden, d. h. Stillegung von Einzelbetrieben und Übernahme ihrer Produktion durch die Weiterarbeitenden. Zur Erreichung dieses Zweckes waren zwei Wege gangbar: der Verständigungs- und der Verordnungsweg. Für die Brauindustrie wurde der Verordnungsweg gewählt, da man auf gewisse gesetzgeberische Maßnahmen namentlich hinsichtlich des Kundenschutzes nicht verzichten zu können glaubte[2]).

Begründet wurde die Zusammenlegungsverordnung mit der Notwendigkeit, den Kohlenverbrauch auf das geringste Maß herabzusetzen, Arbeitskräfte zu sparen und die in den Brauereien vorhandenen Sparmetalle für Zwecke der Kriegsführung verfügbar zu machen. Die Verordnung sollte die im Kriege stärker einsetzende Konzentration der Brauindustrie in geregelte Bahnen lenken, um in dieser Richtung erfolgreich wirken zu können. Sie ist indes auf den lebhaften Widerspruch des gesamten Gewerbes hin nicht zur praktischen Durchführung gekommen, so daß sich ein näheres Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen erübrigt. Das Brauereigewerbe hatte nachgewiesen, daß die Angelegenheit

[1]) Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1333).

[2]) Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (R.G.Bl. S. 993).

auf dem Wege der freiwilligen Zusammenlegung wie bisher viel besser ihre Erledigung fände, als dies durch behördliche Zwangsmaßnahmen zu erreichen sei. Selbst die am 1. Oktober 1917 verfügte Kürzung der Kohlenration für die Brauindustrie um 50 % des Vorjahrverbrauchs war vom Gewerbe getragen worden, ohne daß die Fortführung der Produktion dadurch unmöglich geworden wäre. Die Regierung konnte danach eine Notwendigkeit zum Einschreiten nicht mehr als gegeben ansehen und überließ daher die unter dem Druck der Kriegswirtschaft erfolgende Vereinfachung der Produktion weiterhin der privaten Initiative.

Die Ergebnisse der Konzentration sind aus den Ziffern zu ersehen, die den Bestand an Brauereien vor und nach dem Kriege anzeigen, wobei die Ziffern der Kriegsjahre gleichzeitig die Entwicklung verfolgen lassen. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Angaben über die Zahl der Brauereien in Deutschland sehr weit auseinandergehen, je nachdem man den Begriff Brauerei auffaßt. Nennt man jede Stätte, an der nach Ausweis der Steuerlisten aus Malz Bier gebraut wird — und seien es auch nur wenige Hektoliter — Brauerei, so erhält man für das Jahr 1913 in Deutschland die stattliche Zahl von über 30 000 Brauereien. Davon entfallen auf das Brausteuergebiet allein rund 13 000, auf Bayern gar über 16 000. Berücksichtigt man aber, daß unter den 13 000 Betrieben des Brausteuergebietes über 9000 Hausbrauer, unter den 16 000 bayerischen Brauereien 11 000 nicht gewerbliche Betriebe und unter den 2434 Brauereien in Württemberg 1462 Privatbrauer waren, die im Jahre durchschnittlich kaum 1 Zentner Malz[1]) verarbeiteten, so erhellt daraus ohne weiteres, daß die genannten Ziffern kein richtiges Bild von dem Umfange der deutschen Brauindustrie als selbständiger Industrie abgeben. Um dieses zu erhalten, müssen alle Nebenbetriebe mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von nur wenigen Kilogramm Malz ausgeschaltet werden. Die in der Folge genannten Ziffern beziehen sich daher nur auf gewerbliche Brauereien.

Es sind in Betrieb gewesen[2]):

---

[1]) Die durchschnittliche Malzmenge dieser Privatbrauer oder Hausbrauer betrug im Jahr 1913:

in Norddeutschland . . .	73 kg,
„ Bayern	172 „
„ Württemberg	51 „

[2]) Die Ziffern sind den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches im Jahrgang 1921, für Bayern dem Statistischen Jahrbuch für

Im Jahre	Brausteuer-gebiet	Bayern	Württemberg	Baden
1913	3760	5070	972	410
1914	3586	4903	909	393
1915	2887	4043	686	297
1916	2408	3434	579	217
1917	2182	4466	507	195
1918	1830	4473	425	185

Es waren im Jahre 1918 also nur noch 6913 Brauereien in ganz Deutschland in Betrieb, gegenüber 10 212 im Jahre 1913. Dies bedeutet einen Rückgang von 32 %. Am schwächsten ist er in Bayern mit nur etwa 12 %; eine Folge der weit besseren Gerstenbelieferung in diesem Gebiet. In den übrigen Brausteuergebieten sind mehr als 50 % der Betriebe verschwunden.

Leider ist es nicht möglich, für die eingegangenen Brauereien ohne weiteres festzustellen, ob die Konzentration hauptsächlich auf Kosten bestimmter Betriebsgrößen vor sich gegangen ist, da eine einheitliche Statistik der Gliederung der deutschen Brauindustrie nicht vorhanden ist. Wohl unterscheiden die einzelnen Brausteuergebiete Größenklassen nach dem Braustoff- bzw. Malzverbrauch, jedoch ist diese Einteilung ganz verschieden gehandhabt und hat auch im Laufe des Krieges erheblich gewechselt. So sehr anzuerkennen ist, daß die Gliederung nach Betriebsgrößen in den verschiedenen Gegenden Deutschlands auf die Eigenart der Betriebsverhältnisse tunlichst Rücksicht zu nehmen hat, eine zu große Zentralisation der statistischen Erfassung daher leicht zu einer Vergröberung und Verwischung der gewonnenen Ergebnisse führt, so zeigt doch dieses Beispiel deutlich den Mangel des Fehlens einer einheitlichen Statistik für die Brauindustrie, wie sie erst nach dem Kriege mit dem Wegfall der süddeutschen Reservatrechte auf dem Gebiet der Biersteuer geschaffen wurde. Für das Brausteuergebiet ist eine Richtung in der Konzentration durch die Kontingentübertragung an Hand der Statistik der Kontingentstelle Berlin bereits früher nachgewiesen; für die süddeutschen Länder ist mir ein solcher Nachweis mangels Kenntnis einer laufenden Statistik bei den dortigen Kontingentstellen nicht möglich.

---

den Freistaat Bayern, Jahrgang 1921, entnommen. Die Ziffern für Elsaß-Lothringen sind weggelassen worden, da für das Jahr 1918 schon keine Angaben mehr vorliegen; im übrigen sind sie infolge ihrer Geringfügigkeit ohne jede Bedeutung.

Die Tendenz einer Hindrängung der Produktion auf den Mittel- und Großbetrieb ist jedoch dort, wie ich durch Enqueten feststellte, ebenfalls, wenn auch in teilweise milderer Form, nachweisbar.

VI. Die Rentabilität der Brauindustrie im Kriege

a) Die Bedingtheit der Erfassung

Bei einer Erörterung der Lage der deutschen Brauindustrie im Kriege darf an der Frage der Rentabilität nicht vorübergegangen werden. Es ist nicht möglich, für die Gesamtheit des Gewerbes hierüber Aufschluß zu erhalten, da das betreffende Material nicht zugänglich ist. Nur bei den in Form von Aktiengesellschaften betriebenen Brauereien ist durch die Veröffentlichung der Bilanzen und Jahresberichte eine Einsicht in die Geschäftsergebnisse gestattet. Es fragt sich nur, ob aus diesen sich Rückschlüsse für das ganze Gewerbe ziehen lassen, da die Zahl der als Aktiengesellschaft betriebenen Brauereien verhältnismäßig nicht groß ist, wenn auch ein großer Teil des Malzverbrauchs in einer kleinen Zahl von Großbetrieben, insbesondere Aktiengesellschaften, konzentriert ist (etwa 12,5 Millionen Zentner). Die Zahl der gewerblichen versicherungspflichtigen Betriebe betrug 1912/13 5746, von denen Anfang 1914 nur 500 als Aktiengesellschaften tätig waren[1]). Ein Rückschluß von diesen auf das gesamte Gewerbe hinsichtlich der Rentabilität erscheint aus folgenden Gründen statthaft: die Aktienbrauereien repräsentierten ein starkes Drittel des im Braugewerbe investierten Kapitals und arbeiteten, da sie fast durchweg Großbetriebe waren, im allgemeinen am vorteilhaftesten. Wenn daher bei ihnen die Kriegsereignisse sich ungünstig auswirkten, so muß dies für die Mehrheit der sonstigen Brauereien im verstärkten Maße zutreffen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der Deutsche Brauerbund der Entwicklung der Aktienbrauereien im Kriege besondere Aufmerksamkeit zugewandt[2]), indem er die Geschäftsabschlüsse fortlaufend bearbeitete. Dabei war zur Beurteilung der Rentabilität der Gesichtspunkt maßgebend, daß diese nicht nur auf der Verzinsung des Aktienkapitals beruhe, sondern daß auch das gesamte neben diesem im Betriebe investierte Kapital (Unternehmungs-

[1]) Siehe Veröffentlichungen des Deutschen Brauerbundes, Heft 10.
[2]) Siehe Veröffentlichungen des Deutschen Brauerbundes, Heft 10—13.

kapital) hinsichtlich seiner Verzinsung zu prüfen sei, desgleichen auch das werbende Kapital, worunter Unternehmungskapital einschließlich der Obligationen oder Anleihen verstanden sein sollte. Es stellt also dar:

Aktienkapital = Stamm- plus Prioritätsaktien,
Unternehmungskapital = Aktienkapital plus echte Reserven,
Werbendes Kapital = Unternehmungskapital plus Obligationen oder Anleihen.

Ferner sollte zur Feststellung der für den Aktienbesitzer tatsächlich erfolgenden Verzinsung (Realzins) die Verzinsung des Kurskapitals Berücksichtigung finden. Diese wurde, soweit eine Kursnotiz für die betreffenden Aktien festzustellen war, errechnet. Da dies in sehr vielen Fällen jedoch nicht möglich war, konnte eine Zusammenstellung der Ziffern wie bei den anderen Kapitalgattungen nicht gemacht werden, da sonst ein schiefes Bild entstanden wäre.

Für die Gesamtbeurteilung war sodann die Bewegung des Aktienkapitals von Bedeutung.

Über die Stellung der deutschen Brauindustrie innerhalb der übrigen Gewerbegruppen hinsichtlich der Rentabilität im Frieden gibt die Statistik der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften Aufschluß. Von den 23 dort zusammengestellten Gewerbegruppen bezogen nur 6 eine niedrigere, dagegen 16 eine höhere Durchschnittsdividende als das Braugewerbe[1]).

b) Die Wurzel der Rentabilität im Kriege

Ausschlaggebend für die Rentabilität der Brauindustrie im Kriege war in erster Linie die Möglichkeit der Fortführung der Produktion. Daß diese trotz der auf ein Minimum zusammenschrumpfenden Gerstenzuweisung nicht weiter als bis auf ein starkes Drittel der Friedensproduktion zurückging, erklärt sich aus den einschneidenden Umwälzungen, die sie im Verlauf des

---

[1]) Die Durchschnittsdividende der 551 Brauerei- und Mälzerei-Aktiengesellschaften des Jahres 1911/12 betrug 6,9 % des dividendenberechtigten Aktienkapitals. 108 Gesellschaften, also 19,6 %, bezahlten keine Dividende (Statistische Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes 1914, II; vgl. auch Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1913). 1913/14 betrug die Durchschnittsdividende 6,78 %, wiederum waren es nur 6 Gewerbegruppen, die diesen Satz unterschritten (Ergänzungsheft zu Jahrgang 1915, II, der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs).

Krieges erfuhr. Durch die Herabsetzung des Stammwürzegehalts war es gelungen, aus dem gleichen Quantum Malz die vielfache Menge Bier herzustellen. Eine Gegenüberstellung von Gerstenbelieferung und Bierproduktion verdeutlicht am besten diese Tatsache[1]).

Wie in der Einleitung ausgeführt ist, hat die Malzverwendung sich bereits vor dem Kriege in absteigender Linie bewegt, ohne daß indes der Stammwürzegehalt bei gleichbleibender Höhe der Biererzeugung im gleichen Verhältnis zurückging. Dieser Vorgang erklärt sich aber aus der fortschreitenden technischen Vervollkommnung des Brauereibetriebes, die ihm ermöglichte, die Rohstoffe besser auszunützen. Einen Anreiz dazu bot außerdem die Art der Besteuerung, die nicht das fertige Produkt erfaßte, sondern bei der Malzverwendung einsetzte. Dieser technische Fortschritt ist auch der Grund dafür, daß die Rentabilitätsquote trotz Erhöhung der Steuern, die teilweise nur unvollkommen abgewälzt werden konnten, in dem Dezennium vor dem Kriege bei den Aktiengesellschaften nicht zurückging, sondern als einigermaßen stabil zu bezeichnen ist[2]).

Wie die rationelle Betriebsführung sich hinsichtlich der Menge des gewonnenen Produktes auswirkt, ist an den Ausbeuteziffern zu erkennen[3]). Diese zeigen die große Spanne im Fabrikationsergebnis bei mehr oder minder vollkommener Betriebsausstattung und -führung.

Neben der Weiterführung der Produktion, wenn auch in beschränktem Umfange, mußte von ausschlaggebendem Einfluß auf die Rentabilität die Möglichkeit sein, für das Produkt einen den aufgewendeten Kosten angemessenen Preis zu erzielen. Es wurde bereits dargelegt, daß die Bierpreise mit der Erhöhung der Fabri-

[1]) Die Tabelle 5 „Malzverbrauch und Stammwürzegehalt" zeigt uns die Entwicklung des Stammwürzegehalts in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft in ihrer Beziehung zum Malzverbrauch.

[2]) Siehe die Statistik über die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgänge 1909—1914.

[3]) Die Extraktausbeute zeigt die Arbeit in Sudhaus und Mälzerei, ist aber nicht unwesentlich von der Gerstenqualität abhängig (siehe Tabelle 17). Der Prozentsatz des Verlusts vom Gärkeller bis zum Ausstoß, der sogenannte Schwund, ist ebenso ein wichtiges Merkmal für den rationell arbeitenden Betrieb. Der Gesetzgeber unterscheidet danach für die Steuer vier Betriebsklassen: sehr gute, gute, mittelmäßige, schlechte. (Die Ziffern sind der Begründung zum Entwurf des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 entnommen. Reichstagsdrucksache Nr. 1454).

kationskosten steigen mußten. Da die Nachfrage groß und das Angebot begrenzt war, hätten sich sogar Knappheitspreise bilden können, die jedoch durch die Höchstpreisgesetzgebung unterbunden wurden. Es entstand daher in der Folge ein ständiges Ringen zwischen Brauindustrie und Gesetzgeber um die Bemessung der Höchstpreise.

c) Der Rückgang des Aktienkapitals

Die Konzentration im Braugewerbe während des Krieges hat auch die Aktienbrauereien erfaßt. Es sind bis zum Ende des Krieges in den noch verbliebenen vier Brausteuergebieten 69 Aktienbrauereien eingegangen[1]). Interessant ist die Verteilung dieser Ziffer auf die einzelnen Jahre. Während bis 1917 nur eine ganz geringe Abnahme zu konstatieren ist, haben allein im Jahre 1917/18 54 Betriebe stillgelegt.

Als Grund der Betriebseinstellung wird in etwa 35 % der Fälle Fusion angegeben, daneben spielen Kontingentübertragungen auf Dauer die Hauptrolle. 35, also die Hälfte der eingegangenen Betriebe, haben im letzten Jahre des Bestehens überhaupt keine Dividende mehr bezahlt; es ist daher anzunehmen, daß sie durch die Kriegsverhältnisse zum Erliegen kamen. Jedoch findet sich unter den übrigen eine ganze Anzahl mit guter letztjähriger Dividende. Bei diesen haben jedenfalls andere Gründe zur Aufgabe des Betriebs geführt. Sie glaubten, das ökonomische Prinzip besser in Anlehnung an andere Unternehmungen verwirklichen zu können; indem sie ihre Kapitalmittel mit denen anderer Gesellschaften vereinigten und die Produktion an einer Produktionsstelle fortführten, konnten sie eine höhere Ausnutzung ihres Gesamtkapitals mit Recht erwarten.

Diese Vereinigung vieler Unternehmungen blieb nicht ohne Einfluß auf die Höhe des gesamten Aktienkapitals. Es wird im Jahre 1915 für 473 Brauereien mit 595 100 720 Mark angegeben, 1918 für 415 Brauereien mit 543 199 100 Mark[2]). Das Kapital ist also nicht einfach um den Betrag des Aktienkapitals der eingegangenen Brauereien zurückgegangen, denn die Betriebsübernahme war für den Erwerber mit Kosten verbunden, die er vielfach durch Erhöhung des Aktienkapitals deckte. Letztere dürfte

---

[1]) Mit einem Durchschnittskapital von über 1 Million Mark (siehe Tabelle 18).

[2]) Siehe Tabelle 19.

allerdings 1918 noch nicht immer voll zur Auswirkung gelangt sein. Die Form der Betriebsübernahme war meist die des Umtauschs der Aktien in einem bestimmten Verhältnis, wenn nicht der übernehmende Betrieb es etwa verstanden hatte, das Aktienkapital der anderen Gesellschaft aus vorhandenen eigenen Mitteln aufzukaufen.

Das Unternehmungskapital ist im gleichen Zeitraum von rund 739 auf 704 Millionen gefallen, das werbende Kapital von 896 auf 837 Millionen; die Rente ist dagegen gestiegen. Dies ist in erster Linie auf den Fortfall der 35 im Vorjahr überhaupt dividendenlos gebliebenen Brauereien zurückzuführen. Dann hat sich auch bei den im Gang gebliebenen Betrieben die Zahl derjenigen, die überhaupt keine Dividende ausschütteten, seit Kriegsbeginn ständig verringert.

Die Vorträge auf neue Rechnung sind von 1918 auf 1919, in Prozenten des Aktienkapitals ausgedrückt, von 3,5 % auf 2,8 % zurückgegangen[1]). Unter Berücksichtigung des Wegfalls von Elsaß-Lothringen mit rund einer halben Million sind also die sichtbaren Reserven um 5,2 Millionen gekürzt worden. Angesichts der damals durchaus trüben Zukunftsaussichten für die Brauindustrie[2]) muß diese Schwächung der Reserven sehr bedenklich erscheinen. Sie gibt einen Anhaltspunkt dafür, wie die Aufrechterhaltung der Produktion und Fortführung einer geregelten Dividendenpolitik die finanziellen Kräfte aufs äußerste anspannte.

d) Die Entwicklung der Dividenden

Aus der Übersicht über die im Kriege gezahlte Dividende[3]) geht hervor, daß diese sich von 6,2 % des gesamten Aktienkapitals auf 7,5 % erhöhen konnte. Dabei ist jedoch zu beachten, daß diese Dividende auf ein erheblich gekürztes Aktienkapital entfällt, da eine große Zahl der Aktienbrauereien und mit ihnen gleichzeitig ein großer Teil der dividendenlosen Betriebe weggefallen ist. Die Bedeutung dieser Tatsache erhellt aus dem Umstand, daß von den eingegangenen Aktienbrauereien 35 % im letzten Jahre ihres Be-

[1]) Die Tabelle ist infolge des Fehlens der Ziffern für Baden 1915 und 1916 nicht ganz vollständig (siehe Tabelle 20).

[2]) Die Gerstenversorgung hat sich unter dem Fortbestand der Zwangswirtschaft nach dem Kriege zunächst noch keineswegs gebessert; sie betrug noch im Wirtschaftsjahr 1918/19 und 1919/20 nicht mehr als 5 % für Außerbayern und 15 % für Bayern.

[3]) Siehe Tabelle 19.

stehens keine Dividende bezahlt hatten, während in ganz Deutschland 1915 143, 1918 nur 79 Betriebe unter diese Rubrik fallen.

Die Tabelle 21 belehrt uns auch über die Staffelung der Dividende in den Sätzen 0 %, weniger als 6 %, 6 bis weniger als 10 %, 10 % und mehr, und zwar hinsichtlich der Zahl der Brauereien und des von ihnen vertretenen Aktienkapitals. Die Entwicklung ist von 1915 bis 1918 dargestellt. Die absoluten Teilzahlen werden auch im Verhältnis zur Gesamtzahl betrachtet. Da sehen wir, daß die Zahl der Brauereien ohne Dividende seit 1915 ständig zurückgegangen ist (von 29,3 % auf 19 %), das dividendenlos gebliebene Aktienkapital von 17,4 auf 10,3 %.

Anzahl und Kapital der weniger als 6 % bezahlenden Betriebe hat sich ebenfalls, wenn auch in geringerem Ausmaße, absolut wie relativ verringert. Dagegen ist bei der dritten Rubrik absolut wie relativ eine Zunahme eingetreten, die bei der vierten Rubrik noch stärker in die Augen fällt. Es kommt also im Kriege dem Großbetrieb auch im Brauereigewerbe eine wachsende Bedeutung hinsichtlich der Rentabilitätsmöglichkeit zu: 69 Betriebe (= 16,6 %) mit einem Gesamtkapital von rund 168 Millionen Mark zahlten 1918 10 % und mehr. Sie repräsentierten 30,9 % des Gesamtkapitals, 1915 waren es nur 48 Betriebe = 18,4 %. Der einzelne Betrieb, der unter diese Rubrik fiel, hatte 1918 ein Durchschnittskapital von 2,43 Millionen Mark, also mehr als 1915 mit 2,35 Millionen Durchschnittskapital.

131 Betriebe mit rund 189 Millionen Gesamtkapital zahlten 1918 6 % bis weniger als 10 %; sie stellten 34,8 % des in der Brauindustrie investierten Kapitals dar, das Durchschnittskapital des einzelnen Betriebes betrug 1,43 Millionen Mark, also weniger als 1915 mit 1,49 Millionen. Dagegen verteilte sich das weniger als 6 % zur Ausschüttung bringende Kapital, das absolut wie relativ beträchtlich zurückgegangen ist, auf Betriebsgrößen von nur 0,95 Millionen Durchschnittskapital im Gegensatz zu 1915 mit 1,24 Millionen. Diese Gruppe ist offensichtlich durch Zufluß aus Gruppe 1 mit dem niedrigsten Durchschnittskapital gespeist worden. Dafür sind eine Reihe besser rentierender Betriebe aus dieser Gruppe in die oberen Ertragsklassen abgewandert.

Die Steigerung der Dividende für das in der Brauindustrie investierte Kapital ist also durchaus kein Zeichen besonderer Prosperität. Sie erfolgte auf ein stark zusammengeschrumpftes

Kapital und kam im wesentlichen auch dort den eigentlichen Großbetrieben zugute. Die Betriebe mit unter 1 Million Aktienkapital haben von ihr nicht profitiert. Unter den 69 eingegangenen Aktienbrauereien befanden sich 43 mit einem Kapital bis zu 1 Million Mark, 2 Millionen Kapital und darüber hatten nur 9 Betriebe, der Rest zwischen 1 und 2 Millionen.

Bei der Beurteilung der Dividende darf zudem ein Moment nicht außer acht gelassen werden, das vielfach zu einer falschen Einschätzung der Lage der Industrie geführt hat: Es ist dies die im Laufe des Krieges auftretende Geldflüssigkeit der Brauindustrie, die auch in der Tagespresse nicht unbeachtet geblieben ist. Sie wurde vielfach als Folge übermäßiger Bierpreiserhöhung hingestellt. Die Gründe liegen jedoch auf ganz anderem Gebiet.

Die Einschränkung der Malzverwendung und die Schwierigkeit der Rohstoffbeschaffung hatten zur Folge, daß der gesamte Friedensbestand an Malz bzw. Gerste aufgebraucht und das vorhandene Bier verkauft wurde; mit anderen Worten: es trat eine vollkommene Liquidation der Bestände ein. Diese Bestände an Rohprodukten (Gerste, Malz, Hopfen) sowie Fertigfabrikaten (Bier) sollten einen gleichmäßigen Betrieb auch für den Fall unvorhergesehener Ereignisse und erhöhter Inanspruchnahme gewährleisten; sie betrugen erfahrungsgemäß etwa ein Drittel der Jahresproduktion und waren, mit Rücksicht auf die schwankende Konjunktur, meist zu mäßigem Preise in die Bilanz eingestellt. An ihre Stelle trat jetzt der Verkaufspreis des Bieres. Eine Ergänzung der Vorräte fand nicht mehr statt. So bildete ihr Verkauf gewissermaßen eine außerordentliche Einnahme, die aber nicht gleichbedeutend mit erhöhtem Gewinn war. Gelangte diese Einnahme in Form der Dividende als Gewinn zur Ausschüttung, so wurde das zum ordnungsmäßigen Betrieb gehörige Kapital verringert. Das Minus mußte bei Übergang zur friedensmäßigen Produktion fühlbar in Erscheinung treten, indem die Mittel fehlten, um die Bestände wieder auf den der normalen Produktion angepaßten Stand zu bringen.

Bedenkt man, daß die Malzverwendung auf ein Zwanzigstel in Außerbayern, auf ein Siebentel in Bayern zurückging, Vorräte aber infolge der strengen Handhabung der Kontingentierungsbestimmungen nirgendwo mehr bestehen konnten, so wird die Bedeutung der Liquidation der Friedensvorräte in bezug auf die Geldflüssigkeit ohne weiteres klar. Dazu kam noch die teilweise

Inventarablieferung an die Heeresverwaltung (Automobile, Pferde, Wagen) gegen sofortige Bezahlung, für die ein Ersatz teils unmöglich war, teils sich infolge der verringerten Produktion überhaupt erübrigte, später die Abgabe von Kupfer und Gummi, deren Neubeschaffung überhaupt nicht möglich war. Es sind also recht erhebliche Mittel des Betriebsvermögens unter dem Druck der Verhältnisse flüssig gemacht worden. Eine Anlage der Geldmittel war im wesentlichen nur durch den Ankauf von Kontingenten gegeben, auf den sich infolgedessen das Hauptinteresse der größeren Betriebe konzentrierte. Für die Jahre 1914/15 bis 1917/18 ist daher ein Anwachsen der Vorträge auf neue Rechnung zu verzeichnen, denen jedoch schon im Jahre 1918/19 ein Rückgang folgte. Es scheint daher die Annahme berechtigt, daß die Liquidationserlöse teilweise zur Erhöhung der Dividende beigetragen haben, da schon im ersten Jahre nach Kriegsende eine Kürzung der Vorträge wegen Stärkung des Betriebskapitals erforderlich wurde. Dabei ist zu beachten, daß diese 1918/19 infolge des gesunkenen Markwertes einen weit geringeren Betrag als den ziffermäßig angegebenen darstellten.

Ob und wieweit das Betriebskapital im allgemeinen durch falsche Verwendung der aus den liquidierten Beständen fließenden Geldmitteln verringert wurde, läßt sich aus den Nachkriegsbilanzen leider nicht nachweisen, da die Inflation mit ihrem schwankenden Geldwert jeglichen Vergleichsmaßstab zerstört hat. Da es bis zur Wiedereinführung der freien Wirtschaft nicht möglich war, die flüssigen Mittel in Vorräten anzulegen und damit vor Entwertung zu schützen, hat aber gerade die Inflation den Übelstand einer zu starken Verflüssigung des Betriebskapitals erst recht augenfällig gemacht: das Geld hatte bei Einsetzen der freien Wirtschaft 1921 einen großen Teil seiner Kaufkraft eingebüßt und stellte nur noch einen Bruchteil des Wertes der Güter dar, aus deren Verkauf es stammte. Die Brauereien waren daher genötigt, zur Ergänzung ihrer Bestände in großem Maße Bankkredite in Anspruch zu nehmen, ein Umstand, der ihre Rentabilität ungünstig beeinflussen mußte.

VII. Die Entwicklung nach dem Kriege

Eine Zusammenfassung der Wirkungen, die der Krieg auf das deutsche Braugewerbe ausgeübt hat, führt zu folgendem Ergebnis:

Die erzwungene Produktionseinschränkung hat das Gewerbe zu bedeutenden Umstellungen im Produktionsprozeß genötigt. Die Gesamtstruktur des Gewerbes hat sich durch Verstärkung des Konzentrationsprozesses, der das Schwergewicht der Produktion mehr als früher auf den Mittel- und Großbetrieb hindrängt, geändert. Die Verflüssigung eines großen Teiles des Betriebskapitals hat Mittel freigemacht, die keine produktive Anlage finden konnten, was sich in der mit Kriegsende immer stärker wachsenden Inflation verhängnisvoll auswirkte.

Die ersten Jahre nach dem Kriege standen noch unter dem Zeichen der Rohstoffknappheit, die die Wiederaufnahme der Produktion nach Maßgabe des Bedarfs verhinderte und die Konzentrationsbewegung weiterhin begünstigte. Diese trug aber teilweise ein anderes Gepräge als im Kriege: neben dem Verdrängen des Kleinbetriebs durch den großen vollzog sich vielfach ein Zusammenschluß großer Betriebe, die durch Vereinigung ihrer Kräfte den wirtschaftlichen Kampf besser bestehen zu können glaubten[1]).

Erst nach und nach konnte mit der Besserung der Ernährungslage Deutschlands der Brauindustrie ein größeres Gerstenquantum aus der inländischen Ernte bereitgestellt und im Zusammenhang damit eine allmähliche Heraufsetzung des Stammwürzegehalts gestattet werden. Außerdem war auch der Bezug von Auslandsmalz und Gerste in großem Umfange wieder möglich. Er konnte aber, da die Auslandsware infolge der ständig sinkenden deutschen Währung sich sehr teuer stellte, nur als Notbehelf betrachtet werden und bedeutete eine schwere finanzielle Belastung für den Erwerber.

[1]) Der Zusammenschluß erfolgte auch in diesen freiwilligen Fällen teils in enger, teils in loser Form. Als Hauptbeispiel für die erste Art verdient, hauptsächlich wegen der Größe der beteiligten Unternehmungen, die Interessengemeinschaft zwischen Schultheiß und Patzenhofer in Berlin Erwähnung. Hier gaben die beiden größten norddeutschen Brauereien ihre Selbständigkeit vollkommen auf, um ein neues Unternehmen, die Schultheiß-Patzenhofer A.-G. ins Leben zu rufen. Diese neue Gesellschaft schloß wiederum 1922 mit der Pschorrbrauerei in München einen Interessengemeinschaftsvertrag ab. Ähnliche Zusammenschlüsse sind in allen größeren deutschen Städten erfolgt.

Die Gerstenbelieferung betrug noch 1919/20 wie in den beiden Vorjahren für die außerbayerischen Brauereien kaum 5 % des Friedenskontingents, für Bayern 15 %[1]). Der zulässige Stammwürzegehalt wurde erstmalig am 15. April 1920 für einen genau begrenzten Teil der Produktion auf 4,5 % erhöht. Erst das Jahr 1920/21 brachte die langersehnte Besserung der Gerstenversorgung, die wieder, wie 1915, durch eine Art Selbstverwaltungskörper der gersteverarbeitenden Industrien erfolgte. Zunächst war das Malzkontingent auf 30 % erhöht und die Herstellung eines „Vollbieres" mit 8 % Stammwürzegehalt zugelassen worden. Während aber die bayerischen Brauereien annähernd voll beliefert wurden, betrug die Zuteilung in Außerbayern aus der inländischen Ernte nur 10 %; weitere 10 % konnten durch Auslandsmalz gedeckt werden. Endlich wurde im Juni 1921[2]) die bisherige Zwangsbewirtschaftung des Getreides aufgehoben und das sogenannte Umlageverfahren eingeführt, das für die Brauindustrie praktisch den Übergang zur freien Wirtschaft bedeutete. Von diesem Moment an konnte der Wiederaufbau der Produktion in die Wege geleitet werden, zumal auch der Stammwürzegehalt mit der Zeit ganz freigegeben wurde.

Bei diesem Wiederaufbau war der Brauindustrie ein Moment von großem Vorteil, das sie wesentlich von vielen bedeutenden Industrien Deutschlands unterscheidet: sie war in der Hauptsache auf den inneren Markt basiert. Während bei den meisten Industrien die Wiedergewinnung des verlorenen Auslandsmarktes neben der Umstellung von dem Kriegs- auf den Friedensbedarf den Kernpunkt des Aufbauprogramms bildete, war dieses Problem für die Gesamtheit des Braugewerbes von durchaus untergeordneter Bedeutung. Die Inflation mit ihrer Möglichkeit der Unterbietung der ausländischen Konkurrenz durch die deutschen Erzeugnisse hat dieses Bild zeitweise verschleiert; es ist erst nach der Stabilisierung der Währung in voller Klarheit sichtbar geworden. Heute leidet der deutsche Export unter den zu hohen Preisen der heimischen Erzeugnisse, die deutsche Industrie sieht sich mehr und mehr vom Weltmarkt verdrängt, da sie infolge der

---

[1]) Das Malzkontingent war durch Verordnung vom 22. Dezember 1919 für Bayern und Außerbayern gleichmäßig auf 15 % festgesetzt worden. Die Ungleichheit der Belieferung blieb aber in diesem wie auch im folgenden Jahre noch bestehen (R.G.Bl. S. 2139).

[2]) Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.G.Bl. S. 737).

hohen Belastung durch Steuern und Reparation außerstande ist, mit der ausländischen gleichen Schritt zu halten. Die Inflationsgewinne wurden meist dazu benutzt, die technischen Anlagen zu erweitern und auszubauen, da eine Erhaltung des flüssigen Kapitals bei dem täglich sinkenden Geldwert unmöglich war. Die Folge ist, daß die deutsche Industrie seit der Wiederherstellung einer festen Währung unter dem schreienden Mißverhältnis von festem und flüssigem Betriebskapital leidet. Der Zwang, teure Kredite zur Aufrechterhaltung der Produktion in Anspruch zu nehmen, führt zu einer weiteren Verteuerung der Erzeugnisse, deren Absatz dadurch erschwert wird.

Das Mißverhältnis von festem und flüssigem Betriebskapital besteht auch in der Brauindustrie; seine Auswirkung auf die Preisgestaltung der Produkte hat indes weniger schwerwiegende Folgen, da ein Wettbewerb auf ausländischen Märkten kaum in Frage kommt, anderseits aber auch ausländische Produkte am deutschen Markt mit wenigen Ausnahmen (hierher gehören z. B. Pilsener und englische Spezialbiere) nicht konkurrenzfähig sind. Die Brauindustrie hat sich also ihr Absatzgebiet im wesentlichen erhalten. Einer friedensmäßigen Produktion steht aber die Tatsache entgegen, daß unter dem als Folge der allgemeinen Verarmung auftretenden Sinken des Lebensniveaus der Absatz ihrer Produkte leiden muß, zumal diese steuerlich bedeutend höher belastet sind als im Frieden. Der Konsum ist dementsprechend zurückgegangen.

Von einer Absatzkrisis, wie sie die übrige deutsche Industrie seit der Stabilisierung durchzumachen hat, kann jedoch beim Braugewerbe keine Rede sein. Der Genesungsprozeß ist bei ihm schon in den Kriegs- und Inflationsjahren in Gestalt einer Verkleinerung des Produktionsapparats erfolgt, in einer Zeit also, die für die Mehrzahl der deutschen Industrie eine Aufblähung und Erweiterung mit sich brachte.

Die Produktionsziffern weisen für das Jahr 1920 den niedrigsten Stand auf; sie schwellen 1921 unter der Wirkung der Freigabe der Gerstenversorgung um 45 % über den Stand des Vorjahres hinaus. Der Verbrauch an Braustoffen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr sogar um 141 %, ein Zeichen für die erhebliche Qualitätsverbesserung der Produkte. Diese machte auch 1922 Fortschritte, indem bei einem Rückgang der Biererzeugung um 5,5 % der Braustoffverbrauch nur um 4 % abnahm. Desgleichen stieg auch der Anteil des untergärigen Bieres an der Gesamterzeugung mit der

Erhöhung des Stammwürzegehalts; er betrug 1922 92 % gegenüber 83 % im Jahre 1921 und 68 % im Jahre 1920[1]).

Die Zusammenschlußbewegung, die dem Gewerbe seit dem Kriege ihr Gepräge gab, wurde vor allem gestärkt durch den niedrigen Stand der Bierpreise, die der Geldentwertung nicht genügend angepaßt werden konnten, da sie sonst die Kaufkraft der Verbraucher überschritten hätten.

Die heutige Lage des Gewerbes ist vor allem gekennzeichnet durch den stabilen Gang der Produktion, die sich aber auf einen weit geringeren Kreis von Unternehmungen als vor und auch kurz nach dem Kriege verteilt. Die Geschäftsergebnisse sind, soweit sie für die Aktiengesellschaften aus den letztjährigen Abschlüssen ersichtlich sind, im allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Die Rentabilität leidet vor allem unter dem schlechten Eingang der Verkaufserlöse; die scharfe Konkurrenz zwingt zu weitgehender Kreditgewährung. Bei dem Mangel an eigenem Betriebskapital, das zum größten Teil in der Inflation verloren ging, können diese Kredite wiederum nur unter Zuhilfenahme von teurem Bankkredit gegeben werden. Das Gewerbe leidet daher unter einer weitgehenden Illiquidität. Diese tritt besonders unangenehm in Erscheinung bei der Eindeckung mit Rohstoffen, die für die gesamte Wirtschaftsperiode jeweils in einem sehr beschränkten Zeitraum zu erfolgen hat.

Reste der Zwangswirtschaft sind bis auf den heutigen Tag noch erhalten geblieben in der Bierkontingentierung, die mit dem 1. April 1919 in Wirksamkeit trat[2]). Diese stellte eine Kontingentierung des Absatzes dar, indem sie bestimmt, daß für die Biermengen, die in einer Brauerei innerhalb eines Rechnungsjahres über eine bestimmte Grenze hinaus (Braurecht) hergestellt werden, während einer Übergangszeit von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erhöhte Steuersätze zu entrichten sind. Sie betragen für die ersten 5 Jahre das Dreifache, für die folgenden 5 Jahre das Zweifache der regelmäßigen Abgabesätze.

Die Kontingentierung des Absatzes im Verein mit der Durchstaffelung der Fabrikatsteuer stellt einen scharfen Eingriff in die

---

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1925. Für die Jahre 1923 und 1924 sind bisher keine Ziffern zu erhalten.

[2]) Sie wurde eingeführt durch § 4 des Biersteuergessetzes vom 26. Juni 1918 (R.G.Bl. S. 863). Die für die Durchführung der Kontingentierung maßgebenden Bestimmungen sind in der als Nebengesetz zum Biersteuergesetz am 11. März 1919 erlassenen Braurechtsverordnung getroffen worden.

Gewerbefreiheit dar. Sie sollte den kleinen und mittleren Betrieben während der Übergangszeit nach dem Kriege einen besonderen Kundenschutz gewähren. Wie beim Malzkontingent ist indes auch beim Braurecht oder Bierkontingent eine Übertragbarkeit durch den Gesetzgeber vorgesehen, von der häufig Gebrauch gemacht wurde. Das Bestreben, die zu den regelmäßigen Abgabesätzen versteuerbaren Biermengen zu erhöhen, was nur durch den Ankauf von Braurechten möglich war, hat einen weiteren Anreiz zur Konzentration geschaffen, die infolgedessen der Entwicklung des Gewerbes bis auf den heutigen Tag das Hauptgepräge gibt.

Tabellen

Tabelle 1a

Bierverbrauch in den deutschen Steuergebieten und im Zollgebiet[1])

1. Brausteuergebiet

Rechnungsjahr 1. April bis 31. März	Biergewinnung	Mutmaßlicher Verbrauch	
		überhaupt	auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 hl		Liter
1894	30 916	32 858	81,5
1895	34 337	36 324	88,8
1897	37 707	39 844	94,3
1900	40 708	42 921	96,9
1903	39 461	41 472	89,3
1905	42 100	43 990	91,9
1906	41 739	43 704	89,9
1907	42 183	44 296	89,3
1908	40 190	42 291	84,3
1909	37 340	39 358	77,4
1910	38 080	39 938	77,6
1911	41 348	43 218	83,0
1912	39 538	41 488	78,6
1913	40 974	42 943	80,3
1914	34 249	35 683	66,1
1915	25 609	26 461	49,0
1916	19 643	20 671	38,4
1917	10 432	10 961	20,5
1918	12 902	13 371	25,2

[1]) Die Tabellen 1a—1f sind den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgänge 1921 und 1923 entnommen.

Tabelle 1b.

Bierverbrauch in den deutschen Steuergebieten und im Zollgebiet

2. Bayern

Rechnungsjahr 1. April bis 31. März	Biergewinnung	Mutmaßlicher Verbrauch	
		überhaupt	auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 hl		Liter
1894	15 186	12 852	233,5
1895	16 034	13 621	235,8
1897	16 982	14 461	243,5
1900	17 944	15 134	246,1
1903	17 384	14 865	232,2
1905	17 837	15 250	234,9
1906	18 364	15 718	238,9
1907	18 641	15 950	239,7
1908	18 483	15 821	235,0
1909	18 254	15 673	230,1
1910	18 110	15 608	227,7
1911	19 642	17 651	246,0
1912	19 300	16 627	237,6
1913	19 088	16 403	233,0
1914	17 020	14 784	207,4
1915	14 192	11 499	161,1
1916	12 817	10 460	147,0
1917	11 157	10 521	148,6
1918	10 268	9 894	140,7

Tabelle 1c

Bierverbrauch in den deutschen Steuergebieten und im Zollgebiet

3. Württemberg

Rechnungsjahr 1. April bis 31. März	Biergewinnung	Mutmaßlicher Verbrauch	
		überhaupt	auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 hl		Liter
1894	3493	3527	171,0
1895	3885	3929	188,9
1897	4100	4122	194,8
1900	3877	8885	179,6
1903	3752	3772	168,4
1905	3968	3968	172,8
1906	4017	4015	172,8
1907	3975	3973	169,1
1908	3660	3655	153,8
1909	3516	3514	146,3
1910	3981	3989	164,1
1911	4378	4392	178,8
1912	4104	4136	166,5
1913	4058	4104	163,4
1914	3355	3380	133,5
1915	2375	2293	90,7
1916	1721	1721	68,3
1917	927	929	37,1
1918	1003	1009	40,7

Tabelle 1d

Bierverbrauch in den deutschen Steuergebieten und im Zollgebiet

4. Baden

Rechnungsjahr 1. April bis 31. März	Biergewinnung	Mutmaßlicher Verbrauch	
		überhaupt	auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 hl		Liter
1894	1728	1736	102,5
1895	1914	1900	110,5
1897	2192	2186	154,8
1900	2741	2988	161,2
1903	2974	3054	157,3
1905	3131	3130	156,8
1906	3278	3272	161,3
1907	3286	3264	158,4
1908	3227	3135	149,8
1909	3186	3102	145,8
1910	2801	2748	129,0
1911	3208	3149	146,0
1912	3238	3171	145,7
1913	3283	3204	145,0
1914	2961	2877	128,8
1915	2363	2075	92,8
1916	1838	1730	77,6
1917	964	916	41,4
1918	780	740	33,7

Tabelle 1e

Bierverbrauch in den deutschen Steuergebieten und im Zollgebiet

5. Elsaß-Lothringen

Rechnungsjahr 1. April bis 31. März	Biergewinnung	Mutmaßlicher Verbrauch	
		überhaupt	auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 hl		Liter
1894	869	1112	68,7
1895	997	1292	78,8
1897	964	1267	76,0
1900	1106	1425	83,1
1903	1228	1556	88,1
1905	1332	1696	93,6
1906	1381	1735	94,8
1907	1450	1807	97,8
1908	1401	1831	98,2
1909	1290	1648	87,6
1911	1483	1534	98,5
1912	1400	1855	92,3
1913	1444	1750	93,7
1914	1463	1790	98,8
1915	1097	1896	93,9
1916	694	1797	51,6
1917	357	983	28,3
1918	—	537	—

Tabelle 1f

Bierverbrauch in den deutschen Steuergebieten und im Zollgebiet

6. Zollgebiet

Rechnungsjahr 1. April bis 31. März	Biergewinnung	Mutmaßlicher Verbrauch	
		überhaupt	auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 hl		Liter
1894	52 311	52 000	100,9
1895	57 299	57 000	109,2
1897	62 649	68 000	116,1
1900	66 831	66 000	117,9
1903	65 073	64 947	110,1
1905	68 591	68 278	112,4
1906	69 031	68 714	111,5
1907	69 535	69 289	110,8
1908	66 961	66 733	105,2
1909	63 754	63 465	98,6
1910	64 465	64 130	98,6
1911	70 353	69 987	106,4
1912	67 872	67 486	101,3
1913	69 200	68 818	102,1
1914	59 373	59 073	86,7
1915	45 862	46 021	67,6
1916	36 835	37 024	54,5
1917	33 837	23 876	35,4
1918	24 953	24 957	38,6

Tabelle 2

Die Arbeiterzahl in der Brau- und Malzindustrie nach der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft[1])

Sektion	Brauerei			Mälzerei		
	1913	1917	1918	1913	1917	1918
	Arbeiter überhaupt			Arbeiter überhaupt		
1	1 941	992	1 072	215	125	199
2	5 568	3 037	3 004	571	575	522
3	5 948	3 245	2 906	152	87	110
4	13 460	8 425	8 847	657	186	320
5	7 690	4 902	4 527	1 063	531	509
6	27 941	13 542	13 992	1 386	896	1 077
7	7 559	3 764	3 842	517	383	509
8	12 119	6 348	6 608	1 646	970	1 322
9	20 235	8 792	8 502	925	676	713
Sa.	102 461	53 037	53 301	7 132	4 429	5 291

[1]) Entnommen aus den Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes, Jahrgang 1919, Nr. XII.

Tabelle 3

Vergleichende Zusammenstellung der Gesamteinnahmen vom Bier in den deutschen Steuergebieten[1])

Rechn.-jahr 1. April bis 31. März	Steuergebiete					Zusammen
	Brausteuergebiet	Bayern	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothringen	
	1000 Mark					
1894	31 978,7	31 939,3	8 281,0	5 696,9	2 745,5	80 641,4
1895	34 633,4	33 794,3	9 179,9	6 240,6	3 193,3	87 041,5
1897	37 392,6	35 629,9	9 350,5	6 521,9	3 145,3	92 040,2
1900	40 273,6	36 088,2	8 467,1	8 030,0	3 548,2	96 407,1
1903	39 033,9	33 854,0	8 571,0	7 648,2	3 878,0	92 985,1
1905	40 955,6	34 160,7	8 757,8	7 493,1	4 219,4	95 586,6
1906	62 218,6	34 893,6	8 754,6	7 820,7	4 278,6	117 966,1
1907	66 008,6	34 596,4	8 664,5	7 932,5	4 451,3	121 653,3
1908	61 045,8	33 093,3	7 639,5	7 532,7	7 532,7	141 068,9
1909	98 383,9	32 577,7	9 907,0	7 109,7	6 257,7	154 236,0
1910	132 696,8	47 691,2	13 412,0	9 414,3	7 584,1	210 798,4
1911	145 256,3	55 702,3	14 788,0	12 224,5	8 415,9	236 387,0
1912	140 726,3	53 354,0	13 720,8	12 081,6	7 786,4	227 669,1
1913	145 890,2	52 455,5	13 894,5	11 759,1	7 867,1	231 866,4
1914	118 710,5	46 192,4	11 336,6	11 448,0	8 265,1	196 252,6
1915	83 896,5	32 382,8	7 270,3	7 987,7	7 425,8	138 936,1
1916	45 706,2	25 568,5	4 508,4	5 422,3	3 497,7	84 703,1
1917	11 491,6	11 491,6	13 336,2	2 231,9	1 084,7	28 778,4
1918	49 715,4	8 982,7	888,8	735,3	—	60 322,2

[1]) Entnommen den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgänge 1921 und 1923.

Tabelle 4

Die Malzkontingentierungsverordnungen während des Krieges

Hundertteile des Friedens-Malzverbrauchs	Zeitdauer	Verordnung
60	15. 2. 1915 bis 7. 10. 1916	Bekanntmachung betr. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. 2. 1915 (R.G.Bl. S. 97).
48	7. 10. 1916 bis 16. 12. 1916	Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. 10. 1916 (R.G.Bl. S. 1137).
25 (35)[1]	16. 12. 1916 bis 20. 11. 1917	Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 16. 12. 1916 (R.G.Bl. S. 1403).
10 (15)[1]	20. 11. 1917 bis 22. 12. 1919	Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. 11. 1917 (R.G.Bl. S. 1061).

[1]) Die in Klammern stehenden Prozentzahlen zeigen die bevorzugte Kontingentszuteilung für das rechtsrheinische Bayern an; bis zum 16. Dezember 1916 galt für das Reichsgebiet ein einheitliches Malzkontingent.

Tabelle 5

Die Ausbeute an Bier aus Malz vor dem Kriege und während des Krieges[1])

Rechnungsjahr	Malzverwendung für 1 hl Bier aller Sorten	Die Malzverwendung entspricht einem St.-W.-Gehalt von Gewichtsprozent
	kg	Gewichtsprozent
1906	19,27	11,74
1913	18,23	11,12
1914	17,99	11,00
1915	17,11	10,48
1916 1. Viertel	13,68	8,45
1916 2. „	13,04	8,07
1916 3. „	12,41	7,69
1916 4. „	10,48	6,52
1917 1. „	7,06	4,43
1917 2. „	6,24	3,92
1917 3. „	6,01	3,77

[1]) Begründung zum Entwurf eines Biersteuergesetzes und eines Gesetzes über den Bierzoll (Reichstagsdrucksache 1918 Nr. 1455).

Tabelle 6

Die Gerstenernten Deutschlands in den letzten Jahren vor dem Krieg und während des Krieges

a) Gesamter Ernteertrag[1])

1907	3 497 785	t oder	69 955 700	Ztr.
1908	3 059 885	„ „	61 197 700	„
1909	3 495 616	„ „	69 912 320	„
1910	2 902 938	„ „	58 058 760	„
1911	3 165 915	„ „	63 198 300	„
1912	3 481 974	„ „	69 639 480	„
1913	3 673 254	„ „	73 465 080	„
1914	3 137 983	„ „	62 759 660	„
Im Durchschnitt 1907/14.	3 301 168	t oder	66 023 360	Ztr.
1915	2 483 752	t oder	49 675 040	Ztr.
1916	2 796 701	„ „	55 934 020	„
1917	1 864 708	„ „	37 294 160	„
1918	2 064 588	„ „	41 391 760	„
1919	1 910 363	„ „	38 207 260	„
Im Durchschnitt 1915/19.	2 224 022	t oder	44 480 440	Ztr.

b) Die Einfuhr an Gerste

1912	212 490	t oder	4 249 800	Ztr.	Malzgerste
	2 756 925	„ „	55 138 500	„	Futtergerste
1913	151 146	„ „	3 023 120	„	Malzgerste
	3 087 067	„ „	61 741 340	„	Futtergerste
Sa.	6 207 628	t oder	124 152 560	Ztr.	Gerste

Nach Abzug der Ausfuhr mit	143 220	Ztr.
verbleiben	124 009 340	„

oder im Durchschnitt der beiden Jahre . 62 004 670 Ztr. jährlich.

c) Ernteerträge im Verhältnis zur Fläche[2])

1900	18,0	dz pro ha		1910	18,5	dz pro ha	
1901	17,9	„ „	„	1911	19,9	„ „	„
1902	18,9	„ „	„	1912	21,9	„ „	„
1903	19,5	„ „	„	1913	22,2	„ „	„
1904	18,1	„ „	„	1914	19,8	„ „	„
1905	17,9	„ „	„	1915	15,3	„ „	„
1906	18,9	„ „	„	1916	18,3	„ „	„
1907	20,6	„ „	„	1917	12,8	„ „	„
1908	18,8	„ „	„	1918	15,1	„ „	„
1909	21,2	„ „	„	1919	14,8	„ „	„

[1]) Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich, Jahrg. 1919/20.
[2]) Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich, Jahrg. 1910, 1919, 1920.

Tabelle 7

Malz- und Gerstenverbrauch der Brauindustrie[1])

Gebiet	Malzverbrauch (in Zentnern): 1912	1913	Gerstenverbrauch (in Zentnern): 1912	1913	Gerstenverbrauch im Durchschnitt der Jahre 1912/13 (in Zentn.):
Brausteuergemeinschaft	14 310 766	14 792 848	19 081 021	19 723 797	19 402 409
Bayern . .	7 171 368	7 062 936	9 561 824	9 417 248	9 489 536
Württemberg	1 396 472	1 404 908	1 861 963	1 873 211	7 867 587
Baden . . .	1 225 476	1 239 652	1 633 968	1 652 869	1 643 418
Elsaß-Lothringen .	574 114	586 642	765 385	782 189	773 837
Sa.	24 678 196	25 086 986	32 904 161	33 429 314	33 176 787

[1]) Entnommen den Mitteilungen d. Deutschen Brauerbundes 1916, Nr. VIII und IX.

Tabelle 8

Gerstenverbrauch der Brauereien im Verhältnis zur heimischen Ernte mit und ohne Kontingentierung[2])

Gebiet	Durchschnittlicher Ernteertrag 1907/14 in Zentnern	Einheimischer Brauereibedarf 1912/13 bei 100% Kont. überhaupt in Zentnern	% der Ernte	bei 60% Kont. überhaupt in Zentnern	% der Ernte
Braust.-Gem. .	46 155 400	19 402 409	42,1	11 641 440	25,2
Bayern	12 850 860	9 489 536	73,8	5 693 718	44,3
Württemberg .	3 145 140	1 867 587	59,3	1 120 548	35,6
Baden	1 948 800	1 643 418	84,3	986 046	50,6
Elsaß-Lothr. . .	1 923 060	773 837	40,2	464 298	24,1
Deutschland . .	66 023 260	33 176 787	50,2	19 906 050	30,1
		bei 48% Kont.		bei 25% Kont.	
Braust.-Gem. .	—	9 313 152	20,7	4 950 602	10,5
Bayern	—	4 554 960	35,4	2 372 384	18,3
Württemberg .	—	896 400	27,9	466 879	14,8
Baden	—	788 832	40,4	410 854	21,1
Elsaß-Lothr. . .	—	371 424	19,2	183 459	9,5
Deutschland . .	—	15 924 768	24,0	8 284 178	15,6

[1]) Entnommen den Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes 1916, VIII und IX.

[2]) Entnommen d. Mitteilungen d. Deutschen Brauerbundes 1916, Nr. VIII.

Tabelle 9

Anbaufläche von Gerste im Deutschen Reich[1])

Gebiet	1886	1900	1914
	ha	ha	ha
Brausteuergemeinschaft . .	1 170 084	1 106 331	1 071 196
Bayern	351 267	360 435	371 741
Württemberg	92 272	98 916	97 140
Baden	59 421	56 859	53 830
Elsaß-Lothringen	58 437	53 482	47 492
Deutsches Reich	1 731 481	1 676 023	1 641 399

Abnahme der Anbaufläche im Kriege

	Deutsches Reich
1915	1 619 783 ha
1916	1 524 102 „
1917	1 460 887 „
1918	1 365 143 „
1919	1 125 640 „

Tabelle 10

Zur menschlichen und tierischen Ernährung zur Verfügung stehende Gerstenmengen vor und nach der Kontingentierung der Brauereien[2])

Gebiet	bei 100% Kont.		bei 60% Kont.	
	überhaupt Zentner	auf den Kopf der Bevölkerung Pfund	überhaupt Zentner	auf den Kopf der Bevölkerung Pfund
Braust.-Gem. .	26 752 991	50,0	34 513 960	64,5
Bayern	3 361 324	48,8	1 157 142	118,0
Württemberg .	1 277 553	52,4	2 024 592	83,0
Baden	305 382	13,9	962 754	44,9
Elsaß-Lothr. . .	1 149 223	61,3	1 458 762	77,7
Deutschland . .	32 846 473	50,8	46 117 210	71,0
	bei 48% Kont.		bei 25% Kont.	
Braust.-Gem. .	36 842 248	68,9	40 304 799	77,2
Bayern	8 295 900	120,0	10 478 476	139,8
Württemberg .	2 248 740	92,9	2 678 476	109,5
Baden	1 159 968	53,9	1 537 946	75,5
Elsaß-Lothr. . .	1 551 636	82,7	1 739 601	92,5
Deutschland . .	50 098 492	77,3	57 739 065	88,7

[1]) Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1918, 1919, 1920.

[2]) Entnommen den Mitteilungen d. Deutschen Brauerbundes 1916, Nr. VIII.

Tabelle 11

Hopfenverbrauch in Deutschland (in Doppelzentnern)

Jahr	Veranschlagter Ernteertrag	Einfuhr	Ernteertrag plus Einfuhr	Ausfuhr	Zum Verbrauch zur Verfügung
1	2	3	4	5	6
1901	125 188	69 810	194 998	65 900	129 098
1902	227 636	27 230	254 866	102 980	151 886
1903	211 201	13 580	224 781	99 810	124 971
1904	222 878	24 250	247 128	110 490	136 638
1905	292 569	41 040	333 609	103 670	229 939
1906	210 393	22 080	232 473	121 760	110 713
1907	241 561	30 300	271 861	102 340	169 521
1908	263 396	27 940	291 336	124 070	167 266
1909	60 584	36 390	96 974	88 110	8 864
1910	204 110	31 750	235 860	86 780	149 080
1911	106 277	27 700	133 977	76 660	57 917
1912	205 635	53 500	259 135	83 090	176 045
1913	106 179	25 160	131 339	65 000	66 339

Die Tabelle ist den Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes Jahrgang 1914, Nr. III entnommen.

Die Ernteertagsziffern in Spalte 2 sind dem Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich entnommen.

Unter Hopfenverbrauch ist hier lediglich zu verstehen das Hopfenquantum, welches sich in den einzelnen Jahren ergibt unter Berücksichtigung der auf amtlicher Schätzung beruhenden Ernte zuzüglich der Einfuhr und abzüglich der Ausfuhr.

Tabelle 12

Die Hopfenanbaufläche in Deutschland[1])

Jahr	Anbaufläche in Hektar	
1900	37 197	
1910	27 466	
1913	27 048	
1914	27 684	
1915	23 737	
1916	17 789	
1917	13 550	
1918	11 090	
1919	8 030	ohne Elsaß-Lothringen und Posen

[1]) Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgänge 1907, 1916, 1919, 1920.

Tabelle 13

Vergleich zwischen der tatsächlichen Gerstenbelieferung und dem zugewiesenen Kontingent[1])

Gebiet	Durchschnittlicher Gerstenverbrauch 1912/13 (100% Kont.)		Gerstenzuteilung			
			1915/16		1916/17	
	t	%	t	%	t	%
Außerbayern .	1 187 000	100	428 000	36	195 000	16
Bayern . . .	471 000	100	239 000	51	140 000	29
Deutsches Reich	1 658 000	100	667 000	40	335 000	20
			1917/18		1918/19	
Außerbayern .	—	—	64 000	52	60 000	5
Bayern . . .	—	—	69 000	15	69 000	15
Deutsches Reich	—	—	133 000	8	129 000	8

Tabelle 14 siehe S. 100.

Tabelle 15

Übliche Bierpreise im Jahre 1913[2])

Bezeichnung des Bieres	Durchschnittlicher Preis je hl in Mark	Mindest- und Höchstpreis je hl in Mark
1. Brausteuergemeinschaft		
1. Lagerbier	20,17	18—24
2. Exportbier	23,21	22—26
3. Obergär. (Weizenbier) . .	17,00	15—18
4. Karamelbier	17,66	17—18
5. Süßbier	16,33	15—18
6. Braunbier	11,70	5,50—16
7. Einfachbier	9,62	8—12
8. Deutsches Pilsener . . .	25,00	—
2. Bayern		
1. Lagerbier	17,35	13—19
2. Exportbier	20,00	19,50—22
3. Dunkles Bier	18,10	16—20
4. Helles Bier	19,75	16—22
3. Württemberg		
1. Lagerbier	17,43	17—17,65
2. Spezialbier	21,00	20—22
4. Baden		
1. Lagerbier	20,50	—
2. Exportbier	22,50	—

[1]) Entnommen der Schrift „Lage und Aussichten der Deutschen Brauindustrie", Berlin 1919.

[2]) Entnommen der Schrift „Der Deutsche Brauerbund 1871—1921", Berlin 1921. Die Tabelle ist durch eine Umfrage bei 64 Brauereiverbänden aus ganz Deutschland ermittelt.

Tabelle 14

Gerstenzuteilung an die Brauindustrie während des Krieges[1])

Gebiet	1912/13		1915/16	
	Durchschnittlicher Gerstenverbrauch 1912/13 100 % Friedenskonting. in dz	Zahl der konting. Brauereien	Friedenskontingent 1912/13 der konting. Brauereien in dz	Tatsächlich ausgeführte Gerstenzuteilung in dz
1	2	3	4	5
Braust.-Gemeinsch.	9 701 204	3 791	9 719 250	3 396 041
Württemberg . .	933 793	1 049	959 350	411 859
Baden	821 709	437	814 450	297 301
Elsaß-Lothringen .	386 918	55	385 550	176 527
Bayern r. d. Rheins	4 456 193	5 182	4 378 054	2 187 234
Bayern l. d. Rheins	324 719	55	328 005	205 020
Deutschland überh.	16 588 392	10 569	16 584 659	6 673 982

Gebiet	1916/17		1917/18	
	Zahl der konting. Brauereien	Tatsächlich ausgeführte Gerstenzuteilung in dz	Zahl der konting. Brauereien	Tatsächlich ausgeführte Gerstenzuteilung in dz
	6	7	8	9
Braust.-Gemeinsch.	3 785	1 585 843	3 774	523 219
Württemberg . .	1 047	156 904	1 047	56 005
Baden	435	134 915	434	43 523
Elsaß-Lothringen .	55	70 195	53	20 638
Bayern r. d. Rheins	5 182	1 320 908	5 187	659 064
Bayern l. d. Rheins	55	82 046	55	32 819
Deutschland überh.	10 559	3 350 811	10 370	1 135 268

[1]) Entnommen den Veröffentlichungen des Deutschen Brauerbundes, Heft XIII.

Tabelle 16

Die Entwicklung der Bierhöchstpreise in der Brausteuergemeinschaft 1917-20[1])

Datum der Verordnung	Höchstpreis für unterg. und oberg. Bier in Mark	Zulässiger Stammwürzegehalt	Preis für bierähnliche Getränke in Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5
20. 2. 1917	31 für unterg. Bier 20 für unterg. Einfachbier	mindestens 6 % 5 % oder weniger	— —	Zulassung von Einfachbier Sache der Landesbehörden, ebenso Preise und Stammwürzegehalt für oberg. Bier
24. 1. 1918	23 für unterg. und oberg. Bier	höchstens 3 %	21	Auch f. bierähnl. Getränke, Stammwürzegehalt gem. Spalte 3
6. 9. 1918	29 für unterg. und oberg. Bier ab 1. 10. 1918 33,50 mit Steuer	mindestens 2 % höchstens 3½ %	21 ab 1. 10. 18 31 mit Steuer	Ab 1. 10. 1918 neues Biersteuergesetz, Preise umfassen die Steuer
23. 5. 1919	33,50 plus 5,50 = 39 für unterg. und oberg. Bier	unverändert	21 plus 10 = 31	In besonderen Fällen Gewährung höherer Preise
30.12.1919	61 für unterg. und oberg. Bier	unverändert	58	—
15. 4. 1920	130 für unterg. und oberg. Bier 180 für unterg. und oberg. Bier	von 2 bis 3,5 % über 3,5 bis 4,5 %	127	Mit Stammwürzegehalt von mehr als 3,5 % dürfen höchstens 15 % der Herstellung in der Zeit vom 1. 10. 1919 bis 30. 9. 1920 hergestellt werden
30. 9. 1920	130 für Einfachbier 180 für Vollbier	bis 4½ % nur 8 %	127	Einfachbier gemäß § 3, Absatz II des Gesetzes, Vollbier nur 8 % mit Fehlergrenze von 0,5 % nach unten oder oben
23. 4. 1921 (in Kraft seit 1. 6. 1921)	130 Einfachbier 180 Vollbier bis 10 %, Vollbier über 10 % frei	bis 4½ % 8—13 %	127	Vollbier über 8 % nur bis zur Höchstmenge von 25 % des in der Zeit vom 1. 10. 1920 bis 30. 9. 1921 im Inland insgesamt abgesetzten Bieres.

[1]) Entnommen der Schrift „Der Deutsche Brauerbund 1871—1921", Berlin 1921.

Tabelle 17

Übersicht über die aus einem Doppelzentner Malz erzielbare Ausbeute an Bier[1])

Extraktgehalt der Stammwürze	Bei 65% Extraktausbeute und 10% Verlust vom Gärkeller bis zum Ausstoß	Bei 70% Extraktausbeute und 6 % Verlust vom Gärkeller bis zum Ausstoß	Bei 75% Extraktausbeute und 4 % Verlust vom Gärkeller bis zum Ausstoß
Gewichtsprozent	hl	hl	hl
1	2	3	4
1	58,17	65,52	71,71
2	29,02	42,65	35,72
3	19,27	21,68	23,72
4	14,30	16,20	17,72
5	11,47	12,91	14,13
6	9,52	10,71	11,72
7	8,13	9,15	10,01
8	7,09	7,97	8,72
9	6,27	7,06	7,72
10	5,62	6,33	6,92
11	5,02	5,73	6,27
12	4,65	5,23	5,72
13	4 27	4,81	5,26
14	3,95	4,45	4,87
15	3,67	4,13	4,52

Tabelle 18

Während des Krieges eingegangene Aktienbrauereien[2])

Gebiet	Zahl	Aktienkapital
Brausteuergemeinschaft . .	63	74 504 000
Bayern	3	5 850 000
Württemberg	1	600 000
Baden	2	2 500 000
Ganz Deutschland . . .	69	83 454 000

[1]) Begründung zum Entwurf eines Biersteuergesetzes und eines Gesetzes über den Bierzoll (Reichstagsdrucksache 1918 Nr. 1455).

[2]) Entnommen den Veröffentlichungen des Deutschen Brauerbundes, Heft XIII.

Tabelle 19

Die Rentabilität der Deutschen Aktienbrauereien 1918 im Vergleich zu den vorhergehenden Kriegsjahren[1])

Gebiet	Zahl	Aktienkapital		Untern.-Kapital		Werbe-Kapital	
		Insgesamt Mark	Rente in %	Insgesamt Mark	Rente in %	Insgesamt Mark	Rente in %
Brausteuergemeinschaft . .	296	369 439 100	7,8	470 482 657	6,1	572 208 637	5,8
Bayern	69	112 583 000	8,3	151 861 163	6,1	170 629 086	6,0
Württemberg	18	22 470 000	3,8	28 178 566	3,0	33 900 493	3,3
Baden	32	38 707 000	5,7	53 177 773	4,1	59 103 135	4,2
Deutschland 1918	415	543 199 100	7,5	703 700 159	5,9	836 641 351	5,6
„ 1917	469	579 458 100	7,2	738 387 610	5,6	893 154 140	5,4
„ 1916	475	592 456 900	6,6	643 044 680	5,3	904 522 540	5,2
„ 1915	473	595 109 720	6,2	738 728 006	5,0	896 392 798	4,9

Tabelle 20

Vorträge auf neue Rechnung[1])

Gebiet	1914/15		1915/16		1916/17		1917/18		1918/19	
	Summe der Vorträge in Mark	% des Aktien-kapitals	Summe der Vorträge in Mark	% des Aktien-kapitals	Summe der Vorträge in Mark	% des Aktien-kapitals	Summe der Vorträge in Mark	% des Aktien-kapitals	Summe der Vorträge in Mark	% des Aktien-kapitals
Braust.-Gem. . .	8 778 156	2,1	10 192 700	2,4	11 167 711	2,7	12 127 639	3,0	8 863 050	2,4
Bayern	4 059 985	3,4	4 838 247	4,1	5 966 065	4,9	5 854 370	5,0	4 234 742	3,8
Württemberg . . .	963 937	4,1	1 022 359	4,4	1 141 127	4,9	1 170 982	5,1	1 114 595	5,0
Baden	—	—	—	—	1 011 674	2,5	1 026 752	2,5	931 195	2,4
Elsaß-Lothringen	523 567	2,8	536 815	2,9	588 343	3,2	532 832	2,9	—	—
Deutsches Reich .	14 325 645	2,3	16 590 121	2,7	19 874 920	3,3	20 712 575	3,5	15 143 582	2,8

[1]) Entnommen den Veröffentlichungen des Deutschen Brauerbundes, Heft XIII.

Tabelle 21

Rentabilität der Brauereien und des Aktienkapitals in Gruppen zusammengestellt[1])

Gebiet	1		2	
	0%		weniger als 6%	
	Zahl der Brauereien	Aktienkapital in Mark	Zahl der Brauereien	Aktienkapital in Mark
Brausteuergemeinsch. .	54	34 716 700	93	85 268 500
Bayern	7	4 096 000	22	23 950 000
Württemberg . . .	7	7 170 000	7	7 870 000
Baden	11	9 897 000	14	13 400 000
Deutschland 1918 . .	79	55 879 700	136	130 488 500
in Prozent . . .	19,0	10,3	32,8	24,0
Deutschland 1917 . .	100	73 844 100	155	154 026 200
in Prozent . . .	20,6	12,4	32,1	25,7
Deutschland 1916 . .	114	82 474 500	187	200 641 900
in Prozent . . .	23,3	13,5	38,2	33,8
Deutschland 1915 . .	143	107 194 900	176	212 644 620
in Prozent . . .	29,3	17,4	36,1	34,6

Gebiet	3		4	
	6 bis weniger als 10%		10% und mehr	
	Zahl der Brauereien	Aktienkapital in Mark	Zahl der Brauereien	Aktienkapital in Mark
Brausteuergemeinsch. .	95	125 238 200	54	124 215 700
Bayern	29	51 387 000	11	33 150 000
Württemberg . . .	4	7 430 000	—	—
Baden	3	4 760 000	4	10 650 000
Deutschland 1918 . .	131	188 815 200	69	168 015 700
in Prozent . . .	31,6	34,8	16,6	30,9
Deutschland 1917 . .	158	211 997 200	71	157 730 600
in Prozent . . .	32,6	35,5	14,7	26,4
Deutschland 1916 . .	131	144 094 700	58	127 385 500
in Prozent . . .	26,7	31,8	11,8	20,9
Deutschland 1915 . .	121	180 430 000	48	112 980 000
in Prozent . . .	25,0	29,4	9,7	18,4

[1]) Entnommen den Veröffentlichungen des Deutschen Brauerbundes, Heft XIII.

Literatur

Dr. C. Hartl, Die wirtschaftliche Organisation des deutschen Braugewerbes in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin 1912.
Dr. Olga Elisabeth Heymann, Der Bier- und Spritkonzern. Aus „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege", Heft VIII. Berlin 1923.
Dr. Ernst Jänisch, Die bayerischen Bierbrauereien während des Krieges und nach dem Kriege. München 1922.
Dr. Fritz Koppe, Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Berlin 1917.
Dr. Fritz Koppe, Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918. Berlin 1918.
Dr. Fritz Koppe und Dr. Fritz Plenzat, Braurechtsordnung vom 11. März 1919. Berlin 1919.
Prof. Dr. Robert Liefmann, Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1921.
Dr. K. H. Lorenz, Der Einfluß des Krieges auf die norddeutsche Brauindustrie (Dissertation). Freiburg 1922.
Prof. Dr. W. Lotz, Finanzwissenschaft. Tübingen 1917.
Dr. Robert Mansfeld, Die Kapitalkonzentration im Brauereigewerbe. Berlin 1913.
Prof. Dr. Rießer, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. Jena 1910.
Oberamtmann Streil, Die bayerischen Brauereien in der Zwangswirtschaft. Sonderdruck aus dem Landwirtschaftlichen Jahrbuch für Bayern, München 1921, Heft 11, 12.
Prof. Dr. E. Struve, Die Bierbrauerei und die Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern. Berlin 1909.
Prof. Dr. A. Weber, Wirtschaft und Politik. München 1925.

Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums.
Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, aus den Anlagen zu den stenographischen Berichten der Verhandlungen des Reichstags.
Verhandlungen des Reichstags 1914—1916, stenographische Berichte.
Mitteilungen, Tätigkeitsberichte und Veröffentlichungen des Deutschen Brauerbundes e. V. Berlin.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.
Reichsgesetzblätter.
Fachzeitschriften.

DRUCK DER
UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
IN STUTTGART

Münchener Volkswirtschaftliche Studien

Begründet von **Lujo Brentano** und **Walther Lotz**

Bisher sind erschienen:

1. **Francke,** Dr. E., **Die Schuhmacherei in Bayern** M. 5.—
2. **Broglio d'Ajano,** Dr. R. Graf, **Die venetianische Seidenindustrie** „ 2.—
3. **Sinzheimer,** Dr. L., **Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland** „ 4.—
4. **Ellstaetter,** K., **Indiens Silberwährung** „ 3.—
5. **Herzberg,** Dr. G., **Das Schneidergewerbe in München** „ 3.—
6. **Baldwin,** Dr. F. Spencer, **Die englischen Bergwerksgesetze** „ 5.—
7. **Arnold,** Dr. Ph., **Das Münchener Bäckergewerbe** „ 2.40
8. **Fick,** Dr. L., **Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern.** Mit einem Vorwort von Lujo Brentano „ 7.—
9. **Drill,** R., **Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren?** „ 2.40
10. **Münsterberg,** Dr. O., **Japans auswärtiger Handel von 1542 bis 1854.** Bearbeitet nach Quellenberichten „ 7.—
11. **Vopelius,** Dr. E., **Entwickelungsgeschichte der Glasindustrie Bayerns bis 1806** „ 2.40
12. **Bonn,** Dr. Mor. J., **Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts** „ 4.—
13. **Goldstein,** Dr. J., **Deutschlands Sodaindustrie in Vergangenheit und Gegenwart.** Beitrag zur Geschichte der deutschen Zollpolitik „ 2.40
14. **Baicoianu,** Dr. C. J., **Geschichte der rumänischen Zollpolitik** „ 5.—
15. **Pfleger,** F. J., und L. **Gschwindt, Börsenreform in Deutschland.** Vorwort von Prof. Dr. W. Lotz. I. Abschn.: Allgem. Teil „ 2.40
16. **Pfleger,** F. J., und L. **Gschwindt, Börsenreform in Deutschland.** II. Abschnitt: Die Produktenbörse „ 4.—
17. **Damianoff,** Dr. A. D., **Die Zehentregulierung in Bayern** „ 2.—
18. **Schweyer,** Dr. Fr., **Schöffau,** eine Gemeinde im bayrischen Voralpenland in ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen „ 3.60
19. **Allmers,** Dr. R., **Die Unfreiheit d. Friesen zwischen Weser u. Jade** „ 3.—
20. **Fisk,** Dr. G. M., **Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika** „ 5.60
21. **Thurneyssen,** Dr. F., **Das Münchener Schreinergewerbe** „ 3.60
22. **Pfleger,** F. J., und L. **Gschwindt, Börsenreform in Deutschland.** III. Abschnitt: Die Effektenbörse „ 5.—
23. **Prager,** Dr. M., **Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika** „ 10.—
24. **Kuczynski,** Dr. R., **Der Zug nach der Stadt.** Statistische Studien über Vorgänge der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche „ 6.—
25. **Apostol,** Dr. P., **Das Artjél** „ 3.60
26. **Böhm,** Dr. O., **Die Kornhäuser.** Eine Studie über die Organisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien und Russland sowie in einigen deutschen Staaten „ 2.40
27. **Lewy,** A., **Zur Genesis d. heutigen agrarischen Ideen in Preussen** „ 3.—
28. **Cahn,** Dr. E., **Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grossstädten u. seine Reform** mit besond. Berücksichtig. d. Stadt München „ 3.—
29. **Holländer,** L., **Die Lage der deutschen Mühlenindustrie** unter dem Einfluß der Handelspolitik 1879—1897 „ 2.40
30. **Kustermann,** Dr. R., **Das Mühlengewerbe i. rechtsrhein. Bayern** „ 2.—
31. **Boch,** Dr. R. von, **Geschichte der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhundert** „ 7.—
32. **Hallgarten,** Dr. R., **Die kommunale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England** „ 4.80
33. **Trefz,** Dr. F., **Das Wirtsgewerbe in München** „ 5.—

34. **List,** Dr. A., **Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag vom 10. Febr./29. Jan. 1894** M. 4.—
35. **Brentano,** Lujo, und Robert **Kuczynski, Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft** „ 3.50
36. **Steffens-Frauweiler,** Dr. Hans Freiherr von, **Der Agrarsozialismus in Belgien** „ 2.40
37. **Chlapowo Chlapowski,** Dr. Alfred von, **Die belgische Landwirtschaft im 19. Jahrhundert** „ 4.—
38. **Renauld,** Dr. Joseph Ritter von, **Der Bergbau und die Hüttenindustrie von Oberschlesien 1884—1897** „ 9.—
39. **Adler,** Dr. Paul, **Die Lage der Handlungsgehilfen** gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik „ 4.—
40. **Bonn,** Dr. Max J., **Die Vorgänge am Edelmetallmarkt in den Jahren 1870—1873** „ 3.—
41. **Schmelzle,** Dr. Hans, **Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert** „ 9.—
43. **Aal,** Dr. Arthur, **Das preußische Rentengut** „ 4.—
44. **Maass,** Dr. Ludolf, **Der Einfluß der Maschine auf das Schreinergewerbe in Deutschland** „ 3.—
45. **Haacke,** Dr. Heinrich, **Handel und Industrie der Provinz Sachsen 1889—1899** unter dem Einfluß der deutschen Handelspolitik „ 4.—
46. **Friedrich,** Dr. Arthur, **Schlesiens Industrie** unter dem Einflusse der Caprivischen Handelspolitik 1889—1900 „ 4.50
47. **Vogelstein,** Dr. Theodor, **Die Industrie der Rheinprovinz 1888 bis 1900.** Mit Vorbemerkung von Prof. Dr. Walther Lotz „ 3.—
48. **Busching,** Dr. Paul, **Die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien bis 1860** „ 7.—
49. **Herold,** Dr. Robert, **Der Schweizerische Bund und die Eisenbahnen** bis zur Jahrhundertwende „ 8.—
50. **Mombert,** Dr. P., **Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter** „ 6.—
52. **Meyer,** Dr. Alfred, **Die deutschen Börsensteuern 1881—1900** „ 2.—
53. **Jonas,** Dr. St., **Handelspolitische Interessen der deutschen Ostseestädte 1890—1900** „ 2.—
54. **Jörgens,** Dr. Max, **Finanzielle Trustgesellschaften** „ 3.60
55. **Engel,** Dr. August, **Die westfälische Gemeinde Eversberg** „ 3.—
56. **Levy,** Dr. Hermann, **Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle** „ 3.—
57. **Ginsberg,** Dr. Edgar, **Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902** und ihre wirtschaftlichen Wirkungen „ 2.—
58. **Pieper,** Dr. Lorenz, **Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier** „ 5.—
59. **Glaser,** Dr. Friedrich, **Die Franziskanische Bewegung.** Ein Beitrag zur Geschichte sozialer Reformideen im Mittelalter „ 4.—
60. **Halpern,** Dr. Georg, **Die jüdischen Arbeiter in London** „ 1.50
61. **Buff,** Dr. S., **Das Kontokorrentgeschäft im deutsch. Bankgewerbe** „ 2.80
62. **Wismüller,** Dr. Franz X., **Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern** „ 6.—
63. **Bajkić,** Dr. Wellimir J., **Die französische Handelspolitik 1892—1902** „ 10.—
64. **Katz,** Dr. Eugen, **Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen** „ 4 —
65. **Heymann,** Hans Gideon, **Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe** „ 7.—
66. **Hilsenbeck,** Dr. Wilhelm, **Die Deckung der Kosten des Kriegs in Südafrika von 1899 bis 1902 auf Seite Englands** „ 2 40
67. **Bothe,** Dr. M., **Die indische Währungsreform seit 1893** „ 6.—
69. **Waltz,** Dr. Wilhelm, **Vom Reinertrag in der Landwirtschaft** „ 2.40
70. **Salz,** Dr. Arthur, **Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie** „ 4.50
71. **Heynen,** Dr. Reinh., **Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig** „ 3.—
72. **Nitzsche,** Dr. M., **Die handelspolitische Reaktion in Deutschland** „ 5.60
73. **Koch,** Dr. Friedrich, **Der Londoner Goldverkehr** „ 2.50
75. **Bosenick,** Dr. Alfred, **Über die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen** „ 4.20
76. **Hüglin,** Dr. Albert, **Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer** „ 6.—

77. **Kimmich,** Dr. Karl, **Die Ursachen des niedrigen Kursstandes deutscher Staatsanleihen** M. 8.—
78. **Oexmann,** Dr. Heinrich, **Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe** im rheinisch-westfälischen Industriebezirk „ 1.80
79. **Trzciński,** Dr. J. von, **Russisch-polnische und galizische Wanderarbeiter im Großherzogtum Posen** „ 3.20
80. **Ehrenberg,** Dr. Hans, **Die Eisenhüttentechnik und der deutsche Hüttenarbeiter** „ 4.50
81. **Cords,** Dr. Th. M., **Die Bedeutung der Binnenschiffahrt für die deutsche Seeschiffahrt 1890—1903** „ 9.20
82. **Rosenhaupt,** Dr. Karl, **Die Nürnberg-Fürther Metallspielwarenindustrie** in geschichtlicher und sozialpolitischer Beleuchtung „ 4.80
83. **Hennicke,** Dr. Alfred, **Die Entwicklung der spanischen Währung von 1868—1906** „ 3.—
84. **Löhner,** Dr. O., **Bauarbeiterschutz und Baupolizei in Bayern** „ 3.50
85. **Dörner,** Dr. Max, **Kommunale Submissions-Politik.** Die Vergebung öffentlicher Arbeiten in Mannheim „ 2.50
86. **Hegemann,** Dr. Werner, **Mexikos Uebergang zur Goldwährung** „ 4.50
87. **Todorovits,** Dr. Milan A., **Einheitliche Zollgebiete. Deren Entstehung und deren Wirkungen** „ 3.—
88. **Baschwitz,** Dr. Kurt, **Die Organisation der städtischen Haus- und Grundbesitzer in Deutschland. Ihre Entwicklung, ihr Wesen und ihr Wirken.** Eine kritische Untersuchung „ 4.80
89. **Buschkiel,** Dr. Alfred H., **Das Kassen- und Zahlungswesen der staatlichen und kommunalen Behörden im Königreich Sachsen und seine jüngste Entwicklung** „ 2.80
90. **Nieder,** Dr. Ludwig, **Die Arbeitsleistung der Saar-Bergleute** in den kgl. preuß. Steinkohlengruben bei Saarbrücken seit dem Jahre 1888 „ 2.50
91. **Simon,** Dr. H. A., **Die Banken und der Hamburger Überseehandel** „ 3.—
92. **Roeder,** Dr. Fritz, **Die Naturalienbeschaffung für den Verpflegungsbedarf des bayerischen Heeres** „ 4.50
93. **Buschkiel,** Dr. R., **Die Rentabilität der sächs. Staatseisenbahnen** „ 2.—
94. **Müller,** Dr. Ernst, **Die Rentabilität der bad. Staatseisenbahnen** „ 1.80
95. **Rosenberg,** Dr. Paul M., **Die deutsche Korsettindustrie** „ 3.50
96. **Krakenberger,** Dr. Walter, **Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates und der Kommunen im Königreiche Bayern** „ 3.50
97. **Held,** Dr. Max, **Das Arbeitsverhältnis im Nürnberger Handwerk** v. d. Einverleibung d. Stadt in Bayern b. z. Einführung d. Gewerbefreiheit „ 2.50
98. **Feuchtwanger,** Dr. S., **Staatliche Submissionspolitik in Bayern** „ 3.50
99. **Hertz,** Dr. Wilhelm G., **Die Besteuerung der Ausländer in der englischen Einkommen-Steuer** „ 2.—
100. **Kriwtschenko,** Dr. G., **Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland** „ 3.—
101. **Goldschmidt,** Conrad, **Bäckereigewerbe und Konsumvereine** „ 2.50
102. **Abel,** Dr. Ferd., **Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar und Diez** „ 5.—
103. **Schönberg,** Dr. Leo, **Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter** „ 4.20
104. **Otto,** Dr. Rose, **Über Fabrikarbeit verheirateter Frauen** „ 6.50
105. **Jurowsky,** Dr. Leo, **Der russische Getreideexport** „ 4.50
106. **Voigt,** Dr. L., **Luigi Fontana-Russos handelspolitische Theorien** „ 2.50
107. **Mehrens,** Dr. Bernhard, **Die Entstehung u. Entwicklung der großen französischen Kreditinstitute** „ 8.—
108. **Blum,** Leo, **Die steuerliche Ausnutzung der Aktiengesellschaften in Deutschland** „ 4.—
109. **Rauecker,** Dr. Bruno, **Das Kunstgewerbe in München** „ 4.—
110. **Schilling,** Dr. Theodor, **London als Anleihemarkt der englischen Kolonien** „ 2.50
111. **Waldthausen,** Dr. Fritz, **Der Bremer Vermögensschoß im Rahmen der direkten Besteuerung Bremens im XIX. Jahrhundert** „ 3.50
112. **Maass,** Dr. Alfred, **Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates im Königreich Belgien** „ 3.—
113. **Noack,** Dr. C. L. Frithjof, **Zur Entstehung des Adelsfideikommisses in Unteritalien.** Eine sozialgeschichtliche Untersuchung „ 3.—

114. **Liebel,** Dr. Fridolin, **Die württembergische Torfwirtschaft** M. 6.—
115. **Hell,** Dr. Elisabeth, **Jugendliche Schneiderinnen und Näherinnen in München** „ 4.—
116. **Rosenthal,** Dr. Ch. A., **Amerikanische Bonds.** (Mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der Immobiliarkreditinstitute) „ 2.50
117. **Metz,** Theodor, **Der Rheinschiffbau am deutschen Rhein und in den Niederlanden.** Mit 4 Kartenskizzen „ 3.—
118. **Beck,** Dr. Herbert, **Der gemischte Betrieb im deutschen Verlagsbuchhandel** „ 2.—
119. **Sulzberger,** Dr. Max, **Die Buchungsgrundsätze einiger deutscher Kommunen hinsichtlich ihrer Erwerbsbetriebe** „ 2.50
120. **Mende,** Dr. Käthe, **Münchener jugendliche Ladnerinnen zu Hause und im Beruf** „ 9.50
121. **Weinberger,** Dr. Anton, **Agio und Disagio der Pfandbriefe in der Bilanz der deutschen Hypothekenbanken** „ 3.50
122. **Wilmersdoerffer,** Ernst, **Notenbanken und Papiergeld im Königreich Italien seit 1861** „ 5.—
123. **David,** Dr. Ernst, **Die Kupferhüttenindustrie** „ 4.50
124. **Eysoldt,** Grete, **Der Zollkrieg zwischen Frankreich und der Schweiz** (1. Januar 1893 bis 19. August 1895) „ 4.—
125. **Henger,** H., **Die Kapitalsanlage d. Franzosen in Wertpapieren** „ 3.—
126. **Schärffe,** Walther, **Die Reformen der veranlagten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Hessen** „ 5.—
127. **Steinberg,** Paul, **Die Russische Reichsbank seit der Währungsreform (1897—1910).** Mit Ausschluß der Diskontpolitik „ 4.—
128. **Cosoiu,** Dr. M. N., **Die belgische Handelspolitik der letzten 40 Jahre** „ 3.50
129. **Hoppe,** Dr. Alfred, **Zur Geschichte und Beurteilung der Papierzölle im Zolltarif von 1902** „ 3.50
130. **Krojanker,** Dr. Gust., **Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England** „ 3.50
131. **Kleiner,** Dr. Herm., **Emissions-Statistik in Deutschland** „ 5.—
132. **Krebs,** Dr. Johs., **Heimarbeit u. Gesetzgebung in Frankreich** „ 2.80
133. **Michel,** Dr. Erwin, **Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe in der Provinz Posen** „ 3.—
134. **Tscharner,** J. Friedr. v., **Die Staatssteuern des Kantons Graubünden** in neuerer und neuester Zeit (1838—1913) „ 6.—
135. **Isay,** Dr. Harry, **Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien** (1830—1852) „ 3.—
136. **Wingen,** Dr. Oscar, **Die Bevölkerungstheorien der letzten Jahre.** Ein Beitrag zum Problem des Geburtenrückganges „ 5.—
137. **Lange,** Dr. Karl A., **Die Wirkungen des bayerischen Malzaufschlaggesetzes vom 18. März 1910** auf den öffentlichen Haushalt und die einzelnen Schichten des Wirtschaftslebens „ 8.—
138. **Loeser,** Dr. Georg, **Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis** „ 2.—
139. **Uhlig,** Dr. Fritz, **Die Chemnitzer Stadtbank 1848—1914** „ 2.50
140. **Ritscher,** Dr. Wolfgang, **Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung** „ 6.—
141. **Feuchtwanger,** Dr. Leo, **Die Darlehnskassen des Deutschen Reiches** m. Berücksichtigung d. entspr. Kreditorganisation d. Auslands „ 4.—
142. **Wellisch,** Dr. Emmerich, **Wollzölle und Wollindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika** „ 1.50
143. **Häberle,** Dr. Alfred, **Die deutsche Teppichfabrikation.** Ihre geschichtliche Entwicklung — ihre Lage vor dem Kriege. Mit einer Karte „ 2.—
144. **Mattes,** Dr. Wilhelm, **Die bayerischen Bauernräte.** Eine soziologische und historische Untersuchung über bäuerliche Politik „ 3.—
145. **Savelkouls.** Dr. Herm., **Der Franc im Saargebiet.** 2., erweit. Aufl. „ 3.50
146. **Miller,** Dr. Constantin, **Studien zur Geschichte der Geldlehre.** I Die Entwicklung im Altertum und Mittelalter bis auf Oresmius „ 6.—
147. **Caspary.** Rudolf, **Die Wirkungen des Krieges auf die deutsche Brauindustrie** „ 5.—

Die Sammlung wird fortgesetzt

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin

Staat und Marxismus

Grundlegung und Kritik der marxistischen Gesellschaftslehre

Von Friedrich Lenz

2. durchgesehene Auflage. Geheftet M. 3.30, in Halbleinen M. 5.50

Lenz gibt mit dieser scharfsinnigen und gründlichen Studie einen neuen, überaus beachtenswerten Beitrag zur Erkenntnis und Kritik der marxistischen Soziologie / Soziale Praxis

Die deutsche Sozialdemokratie

Staat und Marxismus. Zweiter Teil

Von Friedrich Lenz

Geheftet M. 4.40, in Halbleinen M. 6.50

Der jetzt erschienene zweite Teil der Marx-Untersuchungen von Lenz ist die ideengeschichtlich ausgewertete und dadurch erhärtete Fortführung des ersten Teiles ... Man darf diesen zweiten Band durchaus als grundlegende Geschichte des deutschen Marxismus und Sozialismus bezeichnen ... / Preußische Jahrbücher

Das wirtschaftsfriedliche Manifest

Richtlinien einer zeitgemäßen Sozial- und Wirtschaftspolitik

Von Andreas Voigt

Geheftet M. 1.50, in Halbleinen M. 3.—

Es ist wirtschaftlicher Liberalismus, der aus der Schrift Professor Voigts spricht, die Lehre, die in schärfstem Gegensatz zum marxistischen Sozialismus und in Ablehnung der im Katheder- und Staatssozialismus, in der Sozialreform zusammengefaßten Anschauungen den wirtschaftlichen Individualismus und eine »natürliche Harmonie der Interessen« verkündet. / Kölnische Zeitung

Das nationale System der politischen Ökonomie

Von Friedrich List

8. Auflage. Mit einer historischen und kritischen Einleitung von K. Th. Eheberg und einer Listbibliographie von Max Hoeltzel
Geheftet M. 14.—, in Ganzleinen M. 17.50

... So ist diese Ausgabe von Lists Hauptwerk die beste, die man Studierenden und dem weiteren Kreise der historisch interessierten Leser in die Hand geben kann ... Die List-Bibliographie ist eine wesentliche Bereicherung ... / Leipz. Neueste Nachrichten

Grundlagen der Nationalökonomie

Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende

Von Wilhelm Roscher

Ergänzt durch Robert Pöhlmann. 26. Auflage. Mit Roschers Bildnis
Geheftet M. 14.—, in Halbleinen M. 17.—

Es ist die Frage, wie man ein Werk wie das »System der Volkswirtschaft« von Roscher nach dem Tode des Verfassers brauchbar erhalten kann. Mir scheint die Art die richtige zu sein, wie sie Pöhlmann in der Vorrede zur 22. Auflage der »Grundlagen der Nationalökonomie« formuliert hat: offenkundige Versehen und Irrtümer oder überflüssig Gewordenes beseitigen, das historische und statistische Material ergänzen, das selbständige Weiterforschen durch Hinweise auf die neueste Literatur oder deren Resultate ermöglichen, alles unter sorgfältiger Schonung der Eigenart des Werkes ...
Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin

LUJO BRENTANO

Die deutschen Getreidezölle

Eine Denkschrift

Dritte, neubearbeitete Auflage

Mit zahlreichen Tabellen

Geheftet M. 10.—, Halbleinen M. 12.80

... Diese Denkschrift behielt ihre Schlagkraft ungeschwächt. Ja, man kann sagen: die Schlagkraft der Brentanoschen Argumente ist heute größer als je. Die Öffentlichkeit wird ihnen heute noch größere Aufmerksamkeit widmen müssen als in der Friedenszeit. Handelte es sich damals um die Ungerechtigkeit und volkswirtschaftliche Unzweckmäßigkeit der Getreidezölle, so würden sie heute ein nationales Unglück sein .../ Frankfurter Zeitung

*

Agrarpolitik

Ein Lehrbuch

Zweite, neubearbeitete und vermehrte Auflage

Geheftet M. 12.—, Ganzleinen M. 15.—

Es erübrigt sich, ein Wort über die Wissenschaftlichkeit und die Gediegenheit eines Buches von Brentano zu verlieren. Heute, wo die Agrarpolitik durch die Zollverhandlungen besonders im Vordergrund des allgemeinen Interesses steht, wird man die Neuherausgabe des Buches sehr begrüßen. Das Werk ist in vielfacher Hinsicht neu bearbeitet, ergänzt und erweitert worden. Besonderes Interesse dürften heute die Kapitel über den Bodenpreis in Anspruch nehmen, ein Problem, mit dem sich Brentano eingehender auseinandersetzt. Da es sich um ein Lehrbuch handelt, hat Brentano auch die Meinungen anderer Forscher, auch solcher, die zu seinen Gegnern rechnen, angeführt und zum Teil wörtlich zitiert, wodurch die Darstellung an Wert gewinnt. Das Werk wird auch weiterhin zu den wertvollsten Erscheinungen unserer volkswirtschaftlichen Literatur zählen .../ Magdeburgische Zeitung